

Biotest Aktiengesellschaft

Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Formwechselbericht des Vorstands

Wichtiger Hinweis

Dieser Formwechselbericht richtet sich ausschließlich an die bestehenden Aktionäre der Biotest Aktiengesellschaft und ist weder ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren, einschließlich der Kommanditaktien nach Wirksamwerden des Formwechselbeschlusses, der Biotest Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 42396, noch eine Aufforderung, der Biotest Aktiengesellschaft ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren der Biotest der Aktiengesellschaft zu machen. Ein solches Angebot findet nicht statt und ist auch nicht beabsichtigt. Dieser Formwechselbericht stellt keinen Wertpapierprospekt dar. Die Biotest Aktiengesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Formwechselbericht keine Haftung für etwaige zukunftsbezogene Aussagen.

Dieser Formwechselbericht ist auch kein Angebot, keine Aufforderung und kein Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder in einer anderen Rechtsordnung oder an Personen, in denen oder an die ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf ohne vorherige Registrierung oder einem Unterfallen nach den Gesetzen dieser Rechtsordnungen, die auf Wertpapiere Anwendung finden, rechtswidrig wären.

Dieser Formwechselbericht stellt weiterhin weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreiches (FSMA) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen des Formwechsels Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Formwechselbericht ist von dem Verbot in Section 21 FSMA ausgenommen, da er sich nur an die nachfolgenden „Relevanten Personen“ richtet:

(i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs; (ii) Personen, die Aktionäre der Biotest Aktiengesellschaft und von Artikel 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in der gelgenden Fassung) („**Order**“) erfasst sind; (iii) professionelle Anleger im Sinne von Art. 19 (5) der Order, einschließlich Personen, die über berufliche Erfahrung in Bezug auf Investitionen in Wertpapiere verfügen; (iv) „high net worth companies, unincorporated associations“ und andere Institutionen, die von Art. 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind; (v) Personen, die unter eine andere Ausnahmeregelung der Order fallen oder denen diese Mitteilung anderweitig rechtmäßig gemacht werden kann.

Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Formwechselberichts oder seines Inhalts tätig werden oder hierauf vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Formwechselbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen.

Dieser Formwechselbericht darf weder ganz noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Biotest Aktiengesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Die Biotest AG	2
2.1	Allgemeine Informationen über die Biotest AG	2
2.2	Geschichte und Entwicklung	3
2.3	Geschäftstätigkeit des Biotest-Konzerns	7
2.4	Mitarbeiter und Mitbestimmung	10
2.5	Wirtschaftliche Kennzahlen	10
2.6	Organe	11
2.7	Kapitalverhältnisse	16
2.8	Aktionärsstruktur und Börsennotierung	16
2.9	Unternehmensführung	17
3.	Überblick über den Formwechsel und rechtliche und wirtschaftliche Begründung des Formwechsels	17
3.1	Gründe für den Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien	18
3.2	Alternativen zum Formwechsel	21
3.3	Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse	22
3.4	Kosten des Formwechsels	22
4.	Erläuterung des Formwechsels und des Formwechselbeschlusses	22
4.1	Verfahren des Formwechsels	22
4.2	Rechtliche Grundlagen des Formwechsels	23
4.3	Erläuterung des Formwechselbeschlusses	25
4.4	Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA	29
5.	Operative, bilanzielle und finanzwirtschaftliche sowie steuerliche Auswirkungen des Formwechsels	30
5.1	Operative Auswirkungen des Formwechsels	30
5.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels	30
5.3	Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels	30
6.	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Biotest GmbH & Co. KGaA	31
6.1	Überblick zur Rechtsform der KGaA	32
6.2	Einzelheiten zum Vergleich zwischen AG und KGaA	34
6.3	Rechtliche Ausgestaltung der Biotest GmbH & Co. KGaA	45
6.4	Vergleich der Positionen der Aktionäre der Biotest AG und der Biotest GmbH & Co. KGaA	58
6.5	Wertpapiere und Börsenhandel	60

Anlagen

1.	Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest Aktiengesellschaft am 17. Dezember 2025 (inkl. Formwechselbeschluss)	1
2.	Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA	2
3.	Satzung der Biotest Management GmbH	3

1. Einleitung

Die Biotest Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 42396 (im Folgenden auch „**Biostest AG**“ und zusammen mit ihren Konzernunternehmen „**Biostest-Konzern**“ oder „**Biostest**“) beabsichtigt am 17. Dezember 2025 eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten, in der über den Formwechsel der Gesellschaft von der derzeitigen Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), firmierend unter "Biostest GmbH & Co. KGaA", beschlossen werden soll. Die Biostest AG bzw. nach ihrem Formwechsel in die Rechtsform der KGaA die Biostest GmbH & Co. KGaA wird in diesem Formwechselbericht auch als die "**Gesellschaft**" bezeichnet.

Die derzeitige Situation der Gesellschaft ist davon geprägt, dass das globale Gesundheitsunternehmen Grifols S.A., eine spanischem Recht unterliegende sociedad anónima, eingetragen im Handelsregister von Barcelona, unter Hoja B-92.799, Tomo 39951, Folio 153, mit Geschäftssitz in Av. de la Generalitat, 152-158, Parc Empresarial Can Sant Joan, 08174 Sant Cugat del Vallés, Barcelona, Spanien (nachfolgend auch „**GSA**“) sowie die Tochtergesellschaft von GSA, Grifols Biostest Holdings GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 128108 („**GBH**“ – GBH und GSA gemeinsam „**Grifols**“) gemeinsam die Mehrheit der Aktien und Stimmrechte an der Biostest AG kontrolliert.

Der Aktionär¹ GSA, welcher 26,1954% des Grundkapitals der Biostest AG hält, hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 ein Einberufungsverlangen einer Hauptversammlung gemäß § 122 Abs. 1 AktG gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft gestellt (im Folgenden auch das „**Einberufungsverlangen**“). Im Einberufungsverlangen hat GSA verlangt, eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen und den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) (im Folgenden auch der „**Formwechsel**“) auf die Tagesordnung zu setzen und bekanntzumachen. Der Vorstand der Gesellschaft hat nach Prüfung des Einberufungsverlangens beschlossen, diesem nachzukommen und für den 17. Dezember 2025 eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen und den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA auf die Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung dieser außerordentlichen Hauptversammlung mit dem Entwurf des Formwechselbeschlusses ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt. Für den Formwechsel ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) ein Formwechselbeschluss der Hauptversammlung der Biostest AG erforderlich.

Im Rahmen des Formwechsels ist vorgesehen, dass die Biostest Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 137800 („**Biostest Management GmbH**“), als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintritt und in dieser Funktion die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernimmt. Sämtliche Geschäftsanteile an der Biostest Management GmbH werden von der Biostest MidCo GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 137649 („**Biostest MidCo GmbH**“) gehalten. Alleingesellschafterin der Biostest MidCo GmbH ist die GSA. Durch den Rechtsformwechsel wird die GSA daher ihren Einfluss auf die Gesellschaft und ihre Position als Ankerinvestor und strategischer Partner stärken.

Für den Formwechsel sprechen im Wesentlichen folgende Erwägungen:

¹Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

- Verbesserter struktureller Einfluss von GSA und damit die Möglichkeit des Erzieldens von Synergieeffekten und die Verbesserung der künftigen (Eigenkapital-)Finanzierung der Gesellschaft

Die bereits zwischen GSA und der Gesellschaft bestehende Kooperation kann durch den Formwechsel weiter vertieft und ausgebaut werden. Die Gesellschaft erbringt bereits aufgrund entsprechender marktüblicher Verträge Entwicklungsleistungen für GSA und es bestehen Technologietransfer- und Lizenzvereinbarungen. Durch den Formwechsel können die Gesellschaft und GSA noch enger zusammenarbeiten und gemeinsame Projekte umsetzen. Durch den Formwechsel in eine KGaA erhält GSA zudem einen stärkeren strukturellen Einfluss und Synergiepotentiale können so noch besser realisiert werden. Darüber hinaus ist GSA bereits in die Finanzierung der Gesellschaft eingebunden. Mit einem verbesserten strukturellen Einfluss erhöht sich auch die weitere Bereitschaft von GSA, zukünftig an der Finanzierung der Gesellschaft mitzuwirken (siehe hierzu auch noch ausführlicher Ziffer 3.1).

- Ankerinvestor GSA als Partner der strategischen Ausrichtung und der damit einhergehende Ausbau der internationalen Ausrichtung der Gesellschaft

Durch den Formwechsel bleibt GSA dem Unternehmen weiterhin als strategischer Partner erhalten. Die bisherige strategische Ausrichtung kann fortgeführt und weiter verbessert werden. GSA ist als international erfolgreicher Pharmakonzern ein wichtiger strategischer Partner für die bisherige und zukünftige Entwicklung des Unternehmens. Der Formwechsel in eine KGaA unterstützt insoweit diese internationale Ausrichtung der Gesellschaft. Das stärkt die strategische Ausrichtung von Biostest und forciert den angestrebten kontinuierlichen Wachstumskurs.

Die stärkere Einbindung der Gesellschaft in den Grifols-Konzern trägt wesentlich dazu bei, dass Banken, Lieferanten und Kunden Biostest als zuverlässigen und vertrauenswürdigen Geschäftspartner wahrnehmen, und verstärkt die Prägung als verzahnt international agierender Pharmakonzern. Die Gesellschaftsform der KGaA verstärkt diese Prägung und damit auch den entsprechenden Wettbewerbsvorteil der Gesellschaft (siehe hierzu auch noch ausführlicher Ziffer 3.1.3).

Dieser Formwechselbericht des Vorstands der Biostest AG enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und die Unternehmensführung erläutert und begründet.

2. Die Biostest AG

2.1 Allgemeine Informationen über die Biostest AG

Die Biostest AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 42396 eingetragen. Die Geschäftssadresse lautet Landsteinerstraße 5, 63303 Dreieich. Die Internetseite der Gesellschaft findet sich unter „www.biostest.com“.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung ist Gegenstand des Unternehmens - und zwar insbesondere unter Verwendung des Warenzeichens "Biostest" - die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von biologischen, chemischen, pharmazeutischen, human- und veterinärmedizinischen, kosmetischen und diätetischen Erzeugnissen sowie von Behältern, Geräten,

Maschinen und Zubehör für medizinische, pharmazeutische und analytische Zwecke sowie die Forschung auf diesen Gebieten, ferner die Tätigkeit (insbesondere Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb) auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Pflanzenzüchtung, dem Gebiet der Prüfung und Reinerhaltung von Boden, Wasser und Luft und dem Gebiet der Produkte, Materialien und Techniken, die in der Raumfahrt Anwendung finden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

2.2 **Geschichte und Entwicklung**

1946

Gründung der Biertest Serum-Institut GmbH durch Carl Adolf Schleussner und Dr. Hans Schleussner, anfängliche Konzentration des Familienunternehmens auf Forschung im Bereich Blutgruppenserologie

1948

Das Testserum Anti-D für die Bestimmung des Rhesus-Faktors wird weltweit als eines der ersten Produkte dieser Art eingeführt

1949

Produktion des ersten blutgruppenunabhängigen Konserven-Plasmaprotein-Produktes Bi-seko®

1961

Grundsteinlegung zur neuen Produktionsanlage in Dreieich bei Frankfurt, Deutschland; schrittweise Verlagerung sämtlicher Aktivitäten von Frankfurt nach Dreieich

1968

Gründung der ersten ausländischen Vertriebsgesellschaften in Italien und in Österreich

1971

Produktion der ersten polyspezifischen Immunglobulin-Präparate

1973

Gründung der Vertriebsgesellschaft in Großbritannien

1979

Entwicklung des ersten Luftkeimsammlers als Startpunkt der Mikrobiologischen Diagnostik (Hygienemonitoring)

1982 und 1983

Ausbietung der Hyperimmunglobulin-Präparate Hepatect®, Cytotect® und Varitect®

1985

Markteinführung des ersten intravenös verträglichen IgM-angereicherten Immunglobulins Pentaglobin®

Gründung der Vertriebsgesellschaft in der Schweiz

1986

Umwandlung der Biostest Serum-Institut GmbH in die Biostest AG, die den weiteren Ausbau der Geschäftsbereiche Pharma und Diagnostik vorantreibt

1987

Biostest geht als weltweit operierender Konzern an die Frankfurter Börse

1988

Gründung der Vertriebsgesellschaft in Ungarn

1993

Produktion des ersten doppelt-virusinaktivierten Faktor VIII-Präparats (Haemocin®) für Hämophilie-Patienten

2001

Gründung der deutschen Plasmasammelgesellschaft Plasma Service Europe GmbH

2004

Inbetriebnahme der umfassend modernisierten Pharma-Produktionsanlage und weiterer Kapazitätserweiterungen (Gesamtinvestition über EUR 80 Mio.)

Markteinführung von Inratect®

2005

FDA-Zulassung des Blutgruppenvollautomaten TANGO und der dazugehörigen Reagenzien auf dem US-amerikanischen Markt

2007

Erwerb Plasmaproteingeschäft von Nabi Biopharmaceuticals Corp.

2008

Gründung der ungarischen Plasmasammelgesellschaft Plazmaszolgálat Kft.

Zulassung von manuellen Reagenzien zur Blutgruppendiagnostik in den USA

Europäische Zulassung für Haemonine® (Faktor IX)

2010

Erweiterung Immunglobulin-Produktionsanlage am Standort Dreieich von 2 auf 4 Tonnen

Zulassung Zutectra®

Verkauf der Medizinischen Diagnostik an Bio-Rad

Gründung der Vertriebsgesellschaft in Spanien

2011

Kooperationsvertrag zu Co-Development und Co-Marketing des monoklonalen Antikörpers BT-061 mit Abbott Laboratories, Inc.

Verkauf des Mikrobiologischen Monitorings an Merck KGaA Darmstadt, Deutschland

Gründung der Vertriebsgesellschaft in Brasilien

2012

Europaweite Zulassung von Inratect® 100 g/l (10%)

Zulassung Bivigam® in den USA

2013

Markteinführung Bivigam® in den USA

Erfolgreicher Abschluss der Kapitalerhöhung; neue Aktien platziert, Emissionsvolumen EUR 76 Mio.

Biostest unterstützt Projekt Recovery zur Produktion von Hämophiliemedikamenten für Entwicklungsländer

Schuldscheindarlehen von über EUR 210 Mio. platziert

Marktzulassung von Albiomin® in Brasilien, Inbetriebnahme der erweiterten Albuminproduktion

Beginn des Erweiterungsprojekts "Biostest Next Level" am Standort Dreieich, Deutschland

2014

Zulassung Albiomin in China.

Gründung der Vertriebsgesellschaft in Frankreich

2015

Aktiensplit im Verhältnis 1:3

Inbetriebnahme der Kindertagesstätte BioNest

Start der klinischen Studie IIa mit dem Monoklonalen Antikörper BT-063 zur Behandlung von Patienten mit Systemischem Lupus Erythematoses (SLE)

Inbetriebnahme des Plasmawareneingangs und der zugehörigen virologischen Labore

2016

Biostest eröffnet sechs Plasmasammelstationen

Kooperationsvertrag mit Octapharma für deutschsprachige Märkte für rekombinantes Faktor VIII Präparat

Beginn einer globalen klinischen Phase III Studie in der Indikation Primäre Immundefekte (PID) mit IgG Next Generation, einem polyspezifischen Immunglobulin der neuen Generation

2017

Verkauf des US-Therapiegeschäftes von Biotest Pharmaceuticals Corp. an ADMA Biologics bei gleichzeitiger intensivierter Kooperation mit ADMA

Beginn einer europäischen klinischen Phase III Studie in der Indikation primäre Immunthrombozytopenie (ITP) mit IgG Next Generation, einem polyspezifischen Immunglobulin der neuen Generation

Creat Group, ein chinesischer strategischer Investor, kündigt Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots für die Biotest AG an

Biotest-Aktionäre akzeptieren freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Creat Group

Kauf der tschechischen Plasmasammelgesellschaft Cara Plasma s.r.o.

Biotest eröffnet vier Plasmasammelstationen in Europa

2018

Übernahme von Biotest durch Creat nach Erfüllung aller Bedingungen, u. a. Verkauf der US-Gesellschaften an Grifols S.A.

Beginn einer europäischen klinischen Phase III Studie in der Indikation erworbenem Fibrinogenmangel mit Fibrinogen-Konzentrat BT524, einem hochreinen Fibrinogen mit definierter Konzentration, hoher Virussicherheit und guter Löslichkeit

2019

Biotest eröffnet drei Plasmasammelzentren in Europa

Phase-III-Studie für IgG Next Generation bei primärer Immunthrombozytopenie (ITP) erfolgreich abgeschlossen

2020

Erfolgreicher Einstieg in weltgrößten Markt für Humanalbumin in China

Phase-III-Studie für IgG Next Generation bei primären Immundefekten (PID) erfolgreich abgeschlossen

Biotest stellt als einer der ersten Plasmaproteinhersteller digitale Gebrauchsinformationen für alle Präparate zur Verfügung

COVID-19 Aktivitäten

Biotest beteiligt sich an Industrie-übergreifender Entwicklung einer Therapie zur Behandlung von COVID-19

Biotest beginnt Phase-II-Studie mit Trimodulin bei künstlich beatmeten Covid-19 Patienten mit schwerem Verlauf

2021

Biotest eröffnet fünf Plasmasammelzentren in Europa

Grifols S.A. kündigt Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots für die Biotest AG an

Biotest erhält die Zulassung für das Immunglobulin Intratect in Frankreich

Biotest behandelt erste CMV-positive Schwangere in klinischer Phase III-Studie zur Prävention einer Übertragung der CMV-Infektion auf das ungeborene Kind

2022

Biotest eröffnet sieben Plasmasammelzentren in Europa

Übernahme der Stimmrechtsmehrheit bei Biotest durch Grifols S.A. nach Erfüllung aller Angebotsbedingungen

Biotest erhält Zulassung für neues, intravenöses Immunglobulin Yimmugo (IgG Next Generation)

2023

Grifols S.A. und Biotest bündeln ihre Kräfte in den Kernmärkten, um die gemeinsame Position zu stärken. In diesem Zusammenhang veräußert Biotest fünf Vertriebsgesellschaften in Spanien, Italien, UK, Frankreich und Brasilien an Grifols S.A.

Biotest eröffnet zwei Plasmasammelzentren in Europa

2024

Klinische Phase III-Studie mit Fibrinogenkonzentrat erfolgreich abgeschlossen

US-Zulassung für innovatives Immunglobulin Yimmugo (IgG Next Generation) von FDA erteilt

Strategische Vereinbarung mit Kedrion Biopharma zum Vertrieb von Yimmugo in den USA unterzeichnet

Biotest eröffnet vier Plasmasammelzentren in Europa

2025

Delisting der Aktien von Biotest

2.3

Geschäftstätigkeit des Biotest-Konzerns

2.3.1 Geschäftsmodell und Marktumfeld

Biotest ist Spezialist für innovative Hämatologie, klinische Immunologie und Intensivmedizin. Biotest entwickelt, produziert und vertreibt Plasmaproteine und biotherapeutische Arzneimittel. Die Wertschöpfungskette umfasst die vorklinische und klinische Entwicklung bis zur weltweiten Vermarktung. Biotest stellt auf Basis von menschlichem Blutplasma Immunglobuline, Gerinnungsfaktoren und Albumine her, die bei Erkrankungen des Immunsystems oder der blutbildenden Systeme zum Einsatz kommen. Biotest beschäftigt weltweit mehr als zwei tausend Mitarbeiter.

Wichtigster Ausgangsstoff für die Produkte des Biotest-Konzerns ist menschliches Blutplasma, das in einer der weltweit modernsten Anlagen Europas zu wirksamen und hochreinen Medikamenten verarbeitet wird. Sie kommen in der Therapie lebensbedrohlicher Erkrankungen wie Blutgerinnungsstörungen (Hämophilie), schweren Infektionen oder Störungen des Immunsystems zum Einsatz.

2.3.2 Unternehmensbereiche

Der Biostest-Konzern operiert innerhalb eines einheitlichen Geschäftsfeldes, das durch einen Kuppelproduktionsprozess charakterisiert ist. Die gesamte Produktion findet am Hauptsitz der Gruppe in Dreieich, Deutschland, statt. Innerhalb dieser Struktur existiert lediglich eine oberste Entscheidungsinstanz, der sogenannte „Chief Operating Decision Maker“ (CODM), der die strategische Steuerung des Biostest-Konzerns als Gesamtheit übernimmt. Alle wesentlichen Entscheidungen, einschließlich der Ressourcenallokation, werden vom CODM auf Grundlage von konsolidierten Berichten getroffen, die die gesamte operative Einheit widerspiegeln. Es ist nicht erforderlich, separate Berichte für unterschiedliche Geschäftsbereiche zu erstellen, da der Vorstand ausschließlich eine konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das gesamte Unternehmen verwendet. Diese Vorgehensweise verdeutlicht die homogene Struktur des Biostest-Konzerns und die Fokussierung auf eine integrierte Geschäftsstrategie.

2.3.3 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die Biostest AG ist die Muttergesellschaft des Biostest-Konzerns. Sie hat ihren Sitz und Hauptstandort in Dreieich. Daneben unterhält die Biostest AG folgende Tochtergesellschaften:

- Biostest Pharma GmbH
- Biostest Grundstücksverwaltungs GmbH*
- Plasma Service Europe GmbH*
- Biostest-Vorsorge-Trust e.V.
- Biostest Austria GmbH
- Biostest (Schweiz) AG
- Biostest Hungaria Kft.
- Biostest Hellas MEPE
- Biostest Lux S.à.r.l.
- Plaszmaszolgálat Kft.*
- Cara Plasma s.r.o.*
- Cara Plasma SK s.r.o.*
- BioDarou P.J.S Company*/**
- Biostest Pharmaceuticals İLAÇ Pazarlama Anonim Şirketi***
- Biostest FZCO

*Mittelbare Beteiligung

**Joint Ventures

***Nicht konsolidierte Gesellschaft (Wesentlichkeitsaspekt)

2.3.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Aufgliederung nach geografisch bestimmten Märkten zeigt folgendes Bild:

	31.12.2024		31.12.2023	
	T EUR	%	T EUR	%
Deutschland	160,8	22%	140,5	21%
Ausland	565,4	78%	544,1	79%
Gesamt	726,2	100 %	684,6	100 %

2.3.5 Unternehmensstrategie des Biostest-Konzerns

Strategische Ausrichtung von Biostest

- **Fokus auf Plasmaproteine:** Biostest konzentriert sich auf die Vermarktung, Weiterentwicklung und Internationalisierung seines Portfolios an Plasmaproteinen.
- **Eigene F&E,** Produktion, Qualitätssicherung bleiben zentrale Be-standteile.
- **Grifols-Integration:** Durch Technologieoffenlegung und Entwicklungsleistungen kann Biostest Produkte über das weltweite Produktions- und Vertriebsnetz von **Grifols** vermarkten.

Plasmaversorgung & Kapazitätsausbau

- Ausbau des Netzwerks an Plasmasammelzentren.
- Zusätzlicher Plasmabedarf wird zugekauft.
- Seit **2013:** Ausbau der Produktionskapazitäten **Biostest Next Level**
 - Ziel: Steigerung der Ausbeute & Erweiterung des Produktportfolios (von 3 auf 5 Produktreihen).
 - Verdopplung der Fraktionierkapazitäten.
 - Stärkung von Profitabilität & globaler Wettbewerbsfähigkeit.

Neue Produkte & Marktzulassungen

- **Yimmugo®** (für primäre Immundefekte):
 - Seit **2022** in Deutschland zugelassen.
 - **Juni 2024:** FDA-Zulassung für die USA.
 - US-Markteinführung: **2. Halbjahr 2025.**
 - **Vertriebspartner USA:** Kedrion Biopharma Inc.
 - Umsatzpotenzial: >1 Mrd. USD über 7 Jahre.

- Bedeutendste kommerzielle Vereinbarung seit Firmengründung.
- **Fibrinogen-Präparat:**
 - Klinische Studien abgeschlossen (angeborener & erworbener Fibrinogenmangel).
 - Zulassungsanträge eingereicht in DE, AT, ES (EU) & bei der FDA (USA).
 - Erste Zulassung erwartet: **4. Quartal 2025.**
- **Trimodulin:** Weiterentwicklung des vielversprechenden Entwicklungsprdukts läuft.

Zusammenarbeit mit Grifols

- Grifols ist seit April 2022 Mehrheitsaktionär.
- Engere Zusammenarbeit geplant, um:
 - Geschäftschancen zu erweitern,
 - Plasmaprodukte breiter verfügbar zu machen.

2.4 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Der Biotest-Konzern beschäftigt mit Stand Dezember 2024 weltweit 2.495 Mitarbeiter umgerechnet auf Vollzeitstellen. Davon sind 1.648 Mitarbeiter unmittelbar bei der Biotest AG und 847 Mitarbeiter bei Tochterunternehmen der Gesellschaft beschäftigt. In Deutschland beschäftigt der Biotest-Konzern insgesamt rund 1.319 Mitarbeiter.

Bei der Biotest AG besteht ein Betriebsrat, der ausschließlich für diese Gesellschaft gewählt und zuständig ist.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt der Drittelpartizipationsbestimmung nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 DrittelpG. Infolgedessen besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus vier Mitgliedern, die von den Anteilseignern gewählt werden, sowie zwei von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern (insgesamt sechs Mitglieder).

2.5 Wirtschaftliche Kennzahlen

Der Konzernumsatz im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2024 betrug EUR 726,2 Mio. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 6,1 %. Das EBITDA sank in diesem Zeitraum um 24,7 % auf EUR 135,1 Mio. (Vorjahr: EUR 179,4 Mio.). Das EBIT sank um ca. 34,1 % auf EUR 94,5 Mio. (Vorjahr: EUR 143,5 Mio.). Für das laufende Geschäftsjahr 2025 erwartet die Gesellschaft operatives Ergebnis (EBIT) zwischen EUR -55,0 Mio. und EUR -75,0 Mio.

Wesentliche Kennzahlen des Biotest-Konzerns für die Geschäftsjahre 2022-2024 nach den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften:

(Mio. EUR; IFRS)	2022	2023	2024
Umsatz	516,1	684,6	726,2
Wachstum in %	0,1	32,7	6,1
EBITDA	19,2	179,4	135,1

(Mio. EUR; IFRS)	2022	2023	2024
<i>EBITDA-Marge¹⁾</i>	3,7	26,2	18,6
EBIT	-16,6	143,5	94,5
<i>EBIT-Marge¹⁾</i>	-3,2	21,0	13,0
Jahresüberschuss / Konzernergebnis	/ -31,7	127,0	26,4
Bilanzielles Eigenkapital	371,1	498,9	530,7
Bilanzsumme	1203,0	1410,9	1434,0
<i>Bilanzielle EK-Quote</i>	30,8	35,4	37,0
Kassenbestand / Freie Liquidität	116,6	108,1	107,8
Finanzverbindlichkeiten ²⁾	644,1	689,9	671,8
Nettoverschuldung	502,3	551,5	535,1
Bereinigtes EBIT	60,7	9,8	64,5
Nettoverschuldung / EBITDA	8,3	56,3	8,3
Ergebnis je Aktie in EUR	-0,81	3,20	0,66
Investitionen / Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-37,0	1,3	-25,7
Operativer Cashflow / Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-40,5	-2,7	60,9
<i>1) EBITDA & EBIT-Margen in % vom Umsatz</i>			
<i>2) Enthält Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten</i>			

2.6 Organe

Die Organe der Biostest AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der Biostest AG und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

2.6.1 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist

zulässig. Derzeit besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einem Mitglied: Dr. Jörg Schüttrumpf. Die Gesellschaft wird satzungsgemäß durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuren vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten.

- Dr. Jörg Schüttrumpf

Dr. Jörg Schüttrumpf wurde im Mai 2025 zum Vorstand und Chief Executive Officer von Biostest bestellt. Innerhalb der größeren Unternehmensgruppe fungiert er als Chief Scientific Innovation Officer von Grifols, wo er seit Ende 2023 die Arbeit des Unternehmens zur Verbesserung der Patientenversorgung mit innovativen Plasmamedikamenten und anderen Biopharmazeutika verstärkt hat. Er wird weiterhin bestimmte Aufsichtsfunktionen für das F&E-Führungsteam innerhalb der Grifols-Gruppe wahrnehmen.

Dr. Schüttrumpf ist seit 2012 in verschiedenen Funktionen bei Biostest tätig, zuletzt als Chief Scientific Officer und Mitglied des Vorstands von 2022 bis 2024. Bevor er 2012 zur Biostest AG kam, arbeitete Dr. Schüttrumpf bei verschiedenen akademischen und nichtstaatlichen Organisationen in Deutschland und den USA. Dazu gehören der Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes, die Goethe-Universität Frankfurt, das Universitätsklinikum Essen, das Kinderkrankenhaus Philadelphia und die University of Pennsylvania. Dr. Schüttrumpf ist ausgebildeter Arzt und Wissenschaftler mit Spezialisierung auf Transfusionsmedizin und Hämostaseologie und hat Abschlüsse der Goethe-Universität Frankfurt und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Er hat einen MBA der IMD Business School in Lausanne.

2.6.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aktuell aus sechs Mitgliedern. Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt derzeit für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt der Drittelpartbestimmung nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 DrittelpG. Er setzt sich daher aus vier Mitgliedern, die von den Anteilseignern gewählt werden, sowie zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern (insgesamt also sechs Mitgliedern) zusammen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus folgenden Aufsichtsratsmitgliedern:

- Dr. Bernhard Ehmer (Aufsichtsratsvorsitzender / Anteilseignervertreter), selbständiger Unternehmensberater – seit Mai 2022 Mitglied des Aufsichtsrats und seitdem Aufsichtsratsvorsitzender;
- Raimon Grifols Roura (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender / Anteilseignervertreter), Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats, Grifols S.A. – seit Mai 2023 Mitglied des Aufsichtsrats;
- David Bell (Anteilseignervertreter), Chief Corporate Affairs & Legal Officer, Grifols S.A., – seit Juni 2022 Mitglied des Aufsichtsrats;

- Gernot Hebestreit (Anteilseignervertreter), Steuerberater/Wirtschaftsprüfer – seit November 2024 Mitglied des Aufsichtsrats;
- Jürgen Heilmann (Arbeitnehmervertreter), Kaufmännischer Angestellter der Biostest AG – seit September 2011 Mitglied des Aufsichtsrats;
- Dirk Schuck (Arbeitnehmervertreter), Diplom-Betriebswirt (FH), Corporate Risk & Compliance Officer der Biostest AG, seit Mai 2022 Mitglied des Aufsichtsrats.

Name	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb von Biostest, sofern diese für Biostest von Bedeutung sind
Dr. Bernhard Ehmer	<p>Aufsichtsratsmandate: Affimed N.V.</p> <p>Beiratstätigkeiten: Keine.</p>
Raimon Grifols Roura	<p>Aufsichtsratsmandate: Mitglied (Non-Executive Member) des Verwaltungsrats der Knox Media Hub, S.L.</p> <p>Beiratstätigkeiten: Keine.</p>
David Bell	<p>Aufsichtsratsmandate: Keine.</p> <p>Beiratstätigkeiten: Keine.</p>
Gernot Hebestreit	<p>Aufsichtsratsmandate: Keine.</p> <p>Beiratstätigkeiten: Keine.</p>
Jürgen Heilmann	<p>Aufsichtsratsmandate: Keine.</p> <p>Beiratstätigkeiten: Keine.</p>
Dirk Schuck	<p>Aufsichtsratsmandate: Keine.</p> <p>Beiratstätigkeiten:</p>

Name	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb von Biotest, sofern diese für Biotest von Bedeutung sind
	Keine.

Derzeit bildet der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu vier Aufsichtsratsmitgliedern, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende. Derzeit gehören ihm folgende Mitglieder an: Prof. Dr. Gernot Hebestreit (Ausschussvorsitzender), David Bell, Dr. Bernhard Ehmer und Dirk Schuck.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung (insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Prüfung, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer) und der Compliance, der Corporate Governance und der sozialen Unternehmensverantwortung (social responsibility).

- Personal- und Vergütungsausschuss (Personnel and Compensation Committee)

Der Personal- und Vergütungsausschuss besteht aus bis zu vier Mitgliedern, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Derzeit besteht der Personal- und Vergütungsausschuss aus folgenden drei Mitgliedern: Dr. Bernhard Ehmer (Ausschussvorsitzender), Raimon Grifols Roura und Jürgen Heilmann.

Der Ausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor und unterbreitet insbesondere Vorschläge zur Bestellung und Mandatsbeendigung von Mitgliedern des Vorstands. Ferner unterbreitet er dem Aufsichtsrat Vorschläge zum Anstellungsvertrag mit Vorstandsmitgliedern und zur Festsetzung ihrer Vergütung, zu Änderungen des Anstellungsvertrags und der Vergütung (einschließlich einer etwaigen Herabsetzung der Vergütung gemäß § 87 Abs. 2 AktG), zum Vergütungssystem insgesamt und zu dessen regelmäßiger Überprüfung. Der Ausschuss überprüft dabei auch die Angemessenheit und Üblichkeit der vorgeschlagenen Vergütung. Ferner soll der Ausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Festsetzung der Ziele für die variable Vorstandsvergütung unterbreiten. Er soll Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und sonstigen anderweitigen Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern gemäß § 88 AktG, die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89 und 115 AktG genannten Personenkreis und die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG vorbereiten.

Der Ausschuss ist außerdem für die Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Grundsätze und Rahmenbedingungen für langfristige Anreizsysteme der Gesellschaft und der Gesellschaften

der Biostest-Gruppe und die Billigung der Vergütungsstruktur für die unmittelbar an den Vorstand berichtenden Führungskräfte, die strategische Aufgabenstellungen verantworten, zuständig.

Er soll überwachen und beobachten, dass ein Nachfolge- und Notfallplan für das obere Management besteht, aktualisiert und eingerichtet ist.

Schließlich soll der Ausschuss Empfehlungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse unterbreiten. Die dem Ausschuss angehörenden Anteilseignervertreter beraten ferner über geeignete Aufsichtsratskandidaten und schlagen diese dem Aufsichtsrat für seine Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung vor.

2.6.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet nach Maßgabe der Satzung am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörsé statt. Zur Teilnahme an und Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung müssen sich die Aktionäre bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen (§ 19 der Satzung der Biostest AG).

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

Nach dem derzeit geltenden AktG und weiteren Gesetzen wie dem Umwandlungsgesetz erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung, z.B. Kapital- und Umwandlungsmaßnahmen, neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von grundsätzlich mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen gehören insbesondere:

- Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital;
- der Ausschluss des Bezugsrechts;
- die Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft;

- der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen (wie z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge);
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft; sowie
- die Auflösung der Gesellschaft.

Für bestimmte Beschlussfassungen sind darüber hinaus Sonderbeschlüsse der Inhaber von Vorzugsaktien erforderlich, insbesondere wenn der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird (§ 141 Abs. 1 AktG) oder wenn weitere Vorzugsaktien ausgegeben werden sollen, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den Vorzugsaktien vorgehen oder gleichstehen (§ 141 Abs. 2 AktG).

Die Einberufung der Hauptversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorstand. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat auch der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung kann auch durch Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, veranlasst werden. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.

Sofern gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, muss die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, bekannt gemacht werden. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 19 Abs. 1 der Satzung der Biotest AG). Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind hierbei jeweils nicht mitzurechnen.

2.7 Kapitalverhältnisse

2.7.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 39.571.452,00 (in Worten: Euro neununddreißig Millionen fünfhunderteinundsiebzigtausend vierhundertzweiundfünfzig) und ist eingeteilt in 19.785.726 Stammaktien (in Worten: neunzehn Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend siebenhundertsiechsundzwanzig) und 19.785.726 Vorzugsaktien ohne Stimmrechte (in Worten: neunzehn Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend siebenhundertsiechsundzwanzig). Die Aktien lauten auf den Inhaber.

2.7.2 Bisherige genehmigte Kapitale

Die bisherige Satzung der Biotest AG sieht vor, dass der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt ist, das Grundkapital der Gesellschaft aus einem genehmigten Kapital zu erhöhen (§ 4 Abs. 5 der Satzung). Diese Ermächtigung bestand bis zum 6. Mai 2024. Von ihr wurde nicht Gebrauch gemacht. Entsprechend steht der Gesellschaft aktuell kein genehmigtes Kapital zur Verfügung.

2.7.3 Zukünftige genehmigte Kapitale

Im Zuge des Formwechselbeschlusses soll kein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden.

2.8 Aktionärsstruktur und Börsennotierung

2.8.1 Aktionärsstruktur

Auf Grundlage der der Biostest AG vorliegenden Informationen setzt sich die Aktionärsstruktur der Biostest AG mit Stand September 2025 folgendermaßen zusammen:

Aktio-när	Prozentangabe		
	Stammaktien	Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	Stückaktien gesamt
Streu-besitz	0,755%	38,6029%	19,6795%
GSA	7,2560%	45,1349%	26,1954%
GBH	91,9890%	16,2622%	54,1256%

2.8.2 Ehemalige Börsennotierung

Die Börsenzulassung der ehemals im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörsche (Prime Standard) notierten 19.785.726 Stammaktien der Biostest AG (ISIN DE0005227201 und WKN 522720) wurde am 3. Juni 2025 mit Wirkung zum Ablauf des 6. Juni 2025 widerrufen. Die bestehende Einbeziehung in den Freiverkehr ist nicht durch die Gesellschaft veranlasst. Das Gleiche gilt für die insgesamt 19.785.726 Vorzugsaktien ohne Stimmrechte (ISIN DE0005227235 und WKN 522723). Sämtliche Aktien der Biostest AG sind damit nicht mehr an einem regulierten Markt börslich handelbar.

2.9 Unternehmensführung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Biostest AG sind den Grundsätzen einer transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet. Sie messen den Standards guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Hierzu gehört die Verpflichtung, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

3. Überblick über den Formwechsel und rechtliche und wirtschaftliche Begründung des Formwechsels

Der Aktionär GSA hat durch das Einberufungsverlangen verlangt, dass eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen wird und der Beschluss über den Formwechsel auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht wird. Der Vorstand der Biostest AG ist dem nachgekommen. Entsprechend wird der Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) der außerordentlichen Hauptversammlung vom 17. Dezember 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aus Sicht von GSA sprechen für den Formwechsel die folgenden in Ziffer 3.1 genannten Gründe. Der Vorstand hat diese geprüft und hält sie für nachvollziehbar. Gleichwertige Alternativen zum vorgeschlagenen Formwechsel bestehen hingegen aus Sicht von GSA und der Verwaltung zur Erreichung der genannten Ziele nicht (siehe näher dazu Ziffer 3.2). Die bisherigen Aktionäre werden in demselben Umfang wie bisher an dem

Grundkapital der Gesellschaft neuer Rechtsform beteiligt sein (siehe näher dazu Ziffer 3.3). Die Kosten für den Formwechsel werden von der Biotest AG getragen und sind in Ziffer 3.4 dargestellt.

3.1 Gründe für den Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

3.1.1 Aktuelle Situation der Biotest AG

Die Verfolgung eines klaren Wachstumskurses bleibt wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie des Biotest-Konzerns. Für diesen Wachstumskurs kommt es u.a. auf die internationale Expansion der Gesellschaft sowie auf die weitere Finanzierung des Ausbaus der Forschungs- und Geschäftstätigkeit an.

Die derzeitige Situation der Gesellschaft ist davon geprägt, dass Grifols die Mehrheit der Aktien und Stimmrechte an der Biotest AG kontrolliert (GSA: 7,2560% der Stammaktien und 45,1349% der Vorzugsaktien ohne Stimmrechte / GBH: 91,9890% der Stammaktien und 16,2622% der Vorzugsaktien ohne Stimmrechte). Die verbleibenden Aktien und Stimmrechte befinden sich im Streubesitz. Vor diesem Hintergrund kann Grifols bei der Gesellschaft in der derzeitigen Rechtsform der AG einfache Mehrheitsbeschlüsse aufgrund seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung fassen. Das betrifft auch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur Besetzung der vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat besteht für Grifols ein gewisser mittelbarer Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Biotest AG.

Darüber hinaus trägt Grifols faktisch den Großteil der (Eigenkapital-)Finanzierungsverantwortung der Gesellschaft. In dieser Situation verlangen Eigenkapitalmaßnahmen aufgrund der Beteiligungsquoten von GSA und GBH einen erheblichen finanziellen Einsatz von Grifols, um erfolgreich zu sein. Gleches gilt für alternative Finanzierungen der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund strebt GSA nach eigener Aussage einen verbesserten strukturellen Einfluss auf die Biotest AG an. Das Auseinanderfallen von Finanzierungsverantwortung und strukturellem Einfluss im Rechtskleid der AG will GSA durch den Rechtsformwechsel beseitigen und so die Basis für mögliche künftige Finanzierungsmaßnahmen schaffen.

GSA ist davon überzeugt, dass der Erhalt von GSA als Ankerinvestor im Interesse des unternehmerischen Erfolgs ist. Der Vorstand teilt diese Auffassung. Die Wahrnehmung der Biotest als Teil eines führenden, global agierenden Gesundheitsunternehmens wie dem Grifols-Konzern stärkt das Vertrauen der Geschäftspartner. Insbesondere in Verhandlungen mit Banken ist diese bewährte Struktur des Unternehmens vorteilhaft.

Der Formwechsel verbessert damit die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft – sowohl im Hinblick auf Eigenkapitalmaßnahmen als auch im Hinblick auf alternative Finanzierungen. Andernfalls könnte dies kurz- bis mittelfristig zu einem Wachstumshemmnis für die Biotest AG werden. Auch darüber hinaus denkbare, alternative Strukturen der Kapitalbeschaffung, etwa durch die Veräußerung von Beteiligungen an Tochtergesellschaften, sind wirtschaftlich kaum sinnvoll. Ein Formwechsel der Biotest AG in die Rechtsform einer GmbH & Co. KGaA würde das zukünftige Wachstum der Gesellschaft unterstützen.

Zur Sicherung der Finanzierungsfähigkeit der Gesellschaft hält es der Vorstand daher für zweckmäßig, der kapitalmäßigen Beteiligung von Grifols mit verbesserten gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten von GSA Rechnung zu tragen. Dies wird durch einen Formwechsel der Biostest AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erreicht.

- 3.1.2 Verbesserter struktureller Einfluss von GSA und damit die Möglichkeit des Erzielens von Synergieeffekten und die Verbesserung der künftigen (Eigenkapital-)Finanzierung der Gesellschaft

Die bereits zwischen GSA und der Gesellschaft bestehende Kooperation kann durch den Formwechsel weiter vertieft und ausgebaut werden. Die Gesellschaft erbringt bereits aufgrund entsprechender marktüblicher Verträge Entwicklungsleistungen für GSA. Daneben besteht zwischen der Gesellschaft und GSA eine Technologietransfer- und Lizenzvereinbarung. Durch den Formwechsel können die Gesellschaft und GSA noch enger zusammenarbeiten und gemeinsame Projekte umsetzen.

Durch den Formwechsel in eine KGaA erhält GSA zudem einen stärkeren strukturellen Einfluss und Synergiepotentiale können so noch besser realisiert werden. Darüber hinaus ist GSA bereits in die Finanzierung der Gesellschaft eingebunden. Mit einem verbesserten strukturellen Einfluss erhöht sich auch die weitere Bereitschaft von GSA, zukünftig an der Finanzierung der Gesellschaft mitzuwirken.

Die Rechtsform der KGaA bietet daher eine größere Flexibilität in Bezug auf die künftige Investitions- und Wachstumsfinanzierung der Gesellschaft. Finanzierungsmöglichkeiten werden faktisch durch den geplanten Wechsel der Rechtsform erweitert.

Diese erhöhte Flexibilität der Gesellschaft bietet damit einen Zugewinn an Sicherheit für die langfristige Unternehmensplanung, weil der Spielraum für etwaige Investitionen in das bestehende Geschäft sowie neue Projekte und Bereiche erweitert wird.

- 3.1.3 Ankerinvestor GSA als Partner der strategischen Ausrichtung und der damit einhergehende Ausbau der internationalen Ausrichtung der Gesellschaft

Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die neue Struktur einer GmbH & Co. KGaA bleibt gewährleistet, dass die von GSA unterstützte erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann.

GSA möchte die Zusammenarbeit mit der Biostest AG erhalten und ausbauen und ist folglich daran interessiert, seine bisherige Verbindung zur Gesellschaft zu erhalten und auszubauen. Der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA ermöglicht es, den strukturellen Einfluss von GSA zu erhöhen. Mit Wirksamwerden des Formwechsels wandelt sich der bestehende mittelbare (faktische) Einfluss von GSA in einen unmittelbaren (strukturellen) Einfluss: Im Rahmen des Formwechsels wird die Biostest Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihre Geschäftsführung die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Derzeit ist Tobias Johannes Brugger als Geschäftsführer der Biostest Management GmbH bestellt. Mit Wirksamwerden des Formwechsels soll er als Geschäftsführer ausscheiden und der bestehende Vorstand der Biostest AG, Dr. Jörg Schüttrumpf, das Amt des Geschäftsführers übernehmen. Die Biostest Management GmbH ist eine Gesellschaft des Grifols-Konzerns. Ihre

Alleingesellschafterin ist die Biotest MidCo GmbH, deren sämtliche Geschäftsanteile wiederum von der GSA gehalten werden.

Die Einflussmöglichkeit auf die Besetzung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin durch GSA kommt dabei auch der Gesellschaft und den Aktionären zugute. Der Formwechsel gewährleistet, dass GSA dem Unternehmen als langfristig orientierter Partner und Investor erhalten bleibt. GSA unterstützt seit dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft im Jahr 2022 maßgeblich die kontinuierliche Entwicklung des Unternehmens.

Die stärkere Vernetzung der Gesellschaft mit GSA trägt ebenfalls wesentlich dazu bei, dass Banken, Lieferanten und Kunden Biotest als zuverlässigen und vertrauenswürdigen Geschäftspartner wahrnehmen, und verstärkt die Prägung als verzahnt international agierender Pharmakonzern. Die Gesellschaftsform der KGaA eingebettet in den Grifols-Konzern würde diese Prägung noch verstärken und damit auch den Wettbewerbsvorteil der Gesellschaft.

Im Hinblick auf die Beteiligung am zukünftigen Kommanditkapital der Gesellschaft neuer Rechtsform ist GSA ebenso wie alle weiteren Aktionäre der Gesellschaft an einer ordnungsgemäßen und erfolgreichen Führung der Geschäfte der zukünftigen GmbH & Co. KGaA interessiert.

3.1.4 Wahrung der Interessen der übrigen Aktionäre

Der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA hat ferner eine Veränderung der Rechtsstellung der Aktionäre zur Folge, deren Interessen folglich durch den Formwechsel berührt werden. Die Änderungen werden im Einzelnen in Ziffer 6 dargestellt und erläutert. Die Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft setzt sich jedoch in unverändertem Umfang in der neuen Rechtsform fort. Insbesondere bleibt die Ausgestaltung der Vorzugsaktien unverändert erhalten.

Der Aufsichtsrat wird nach dem Formwechsel über keine Personalkompetenz hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin und deren Geschäftsführung verfügen. Ebenso ist der Aufsichtsrat der GmbH & Co. KGaA nicht dafür zuständig, einen Zustimmungskatalog oder eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen.

Die Geschäftsführung der Biotest Management GmbH wird durch deren Gesellschafterversammlung (bestehend aus der Alleingesellschafterin Biotest MidCo GmbH) mit einfacher Mehrheit bestellt. Die Biotest MidCo GmbH kann Einfluss auf die Geschäftsleitung der GmbH & Co. KGaA ausüben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grifols-Konzern derzeit die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung kontrolliert und über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder bereits heute auf die Besetzung des Vorstands einen gewissen mittelbaren Einfluss nehmen kann. An dieser Situation hätte sich auf absehbare Zeit auch nichts geändert. Infolge des Formwechsels wandelt sich die derzeit kraft Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung bestehende mittelbare (faktische) Einflussmöglichkeit des Grifols-Konzerns in eine unmittelbare (strukturelle) Einflussmöglichkeit der Biotest MidCo GmbH aufgrund der Beteiligung an der Biotest Management GmbH.

Die Auswirkungen des Rechtsformwechsels auf die Position der Aktionäre und ihre Einflussmöglichkeiten werden unter Ziffer 6.4 erläutert.

3.2 Alternativen zum Formwechsel

Im Vorfeld der Entscheidung zur Vornahme des Formwechsels hat sich GSA ausführlich mit Alternativen zum Formwechsel in eine GmbH & Co. KGaA beschäftigt und die Erwägungen dem Vorstand der Gesellschaft mitgeteilt.

Der Vorstand der Gesellschaft hat die mitgeteilten geprüften Alternativen ebenfalls ausführlich beleuchtet. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Maßnahme des Formwechsels keine Alternative gibt, welche die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigen würde und gleichzeitig dem von GSA bezweckten verbesserten strukturellen Einfluss dient.

3.2.1 Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrechte

Die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrechte würde im vorliegenden Fall die Erweiterung des strukturellen Einflusses von GSA nicht ermöglichen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Grenzen zur Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrechte bereits erreicht, so dass diese Möglichkeit bereits rechtlich ausscheidet.

3.2.2 Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat der Biotest AG

Als weitere mögliche Alternative zum Formwechsel wurde die Begründung von Entsendungsrechten zugunsten von GSA in den Aufsichtsrat der Biotest AG in Betracht gezogen. Jedoch sind Entsendungsrechte gesetzlich auf höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt (§ 101 Abs. 2 Satz 4 AktG). Demnach kann die Begründung von Entsendungsrechten von Mitgliedern in den Aufsichtsrat zwar ein geeignetes Mittel sein, um die Macht-position von bedeutenden Aktionären zu stärken; für die Verbesserung der aktuellen Einflussmöglichkeiten von GSA ist sie aber wegen der gesetzlichen Begrenzung auf nur ein Drittel und damit eine Minderheit der Aufsichtsratsmitglieder kein adäquates Äquivalent im Vergleich zur Schaffung struktureller Einflussmöglichkeiten durch den vorgesehenen Formwechsel.

3.2.3 Formwechsel in eine GmbH

Als weitere mögliche weitere Alternative wurde ein Formwechsel von der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Betracht gezogen. In diesem Fall hätte die Gesellschaft jedoch jedem Aktionär, der gegen den Formwechselbeschluss Widerspruch erklärt, eine angemessene Barabfindung nach § 207 UmwG anzubieten. Dies soll im Hinblick auf die Finanzmittel der Gesellschaft vermieden werden.

3.2.4 Formwechsel in eine AG/SE & Co. KGaA

Der Vorstand hat zudem die Alternative eines Formwechsels in eine AG/SE & Co. KGaA erwogen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass aufgrund der aktienrechtlichen Vorgaben auf Ebene der Komplementär-AG/SE zusätzlich ein weiterer Aufsichtsrat einzurichten wäre. Dies wäre dem Geiste einer effizienten Corporate Governance und flexiblen Entscheidungsstruktur auf der Ebene des Geschäftsleitungsorgans der KGaA abträglich. Daher wurde diese Alternative nicht weiterverfolgt.

3.2.5 Formwechsel in eine SE

Der Vorstand hat als weitere Alternative einen Formwechsel von der AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) erwogen. Die

Einflussnahmemöglichkeiten von (Mehrheits-)Aktionären auf die Geschäftsführung einer in Deutschland ansässigen SE sind jedoch, da das Recht der SE insoweit maßgeblich auf das deutsche Aktienrecht verweist, mit denen einer deutschen AG weitgehend vergleichbar. Dies gilt auch für die monistisch strukturierte SE mit Sitz in Deutschland, deren Verwaltungsrat als übergeordnetes Geschäftsleitungsorgan zwar von der Hauptversammlung bestellt wird, deren Tagesgeschäftsführung jedoch geschäftsführenden Direktoren obliegt, die nicht von der Hauptversammlung, sondern vom Verwaltungsrat bestellt werden. Durch einen Rechtsformwechsel der Biostest AG in eine SE hätten daher die angestrebten Zwecke nicht erreicht werden können. Daher hat der Vorstand auch von dieser Variante Abstand genommen.

3.2.6 Verzicht auf die Transaktion

Ebenfalls wurde in Erwägung gezogen, auf den Formwechsel gänzlich zu verzichten. Hierdurch könnten jedoch die unter Ziffer 3.1 dargestellten Ziele und Vorteile des Formwechsels nicht verwirklicht werden. Deswegen stellt ein Verzicht der Transaktion aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

3.2.7 Abschluss eines Beherrschungsvertrags

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags nach § 291 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. AktG kommt für Grifols nicht in Betracht. Das hat Grifols bereits in seinem öffentlichen Übernahmeangebot vom 26. Oktober 2021 zum Ausdruck gebracht. Nach Verständnis des Vorstands hat sich an dieser Absicht seit dem nichts geändert, so dass der Abschluss eines Beherrschungsvertrags als Alternative zur Erreichung der mit dem Formwechsel verfolgten Ziele nicht in Betracht kommt.

3.3 Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Biostest Aktiengesellschaft sind, werden Kommanditaktionäre der zukünftigen GmbH & Co. KGaA und werden in demselben Umfang, mit derselben Aktiengattung und mit derselben Anzahl der jeweiligen Aktiengattung an dem Grundkapital der GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Biostest AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stammaktie bzw. jeder Vorzugsaktie ohne Stimmrecht am Grundkapital von EUR 1,00 bleibt unverändert. Das Beteiligungsverhältnis der Aktionäre an der GmbH & Co. KGaA als Rechtsträger neuer Rechtsform von 1:1 ist angemessen. Im Rahmen des Formwechsels werden die bislang auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft auf Namensaktien umgestellt. Dies betrifft die Stammaktien und Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichermaßen.

3.4 Kosten des Formwechsels

Die Kosten des Formwechsels, insbesondere Kosten für die außerordentliche Hauptversammlung, Beurkundungen, die Anmeldung des Formwechsels und der neuen Rechtsform zum Handelsregister und die entsprechenden Eintragungen in das Handelsregister, anfallende Steuern, die Kosten von externen Beratern zur Umwandlungsberatung und -prüfung, sowie die Kosten der Bekanntmachungen werden sich schätzungsweise auf bis zu EUR 400.000,00 belaufen und von der Biostest AG getragen werden.

4. Erläuterung des Formwechsels und des Formwechselbeschlusses

4.1 Verfahren des Formwechsels

Der beabsichtigte Formwechsel der Biostest AG soll durch formwechselnde Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgen. Im vorliegenden Fall des

Formwechsels einer AG in eine KGaA richtet sich der Formwechsel nach den Vorschriften der §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG. Der Formwechsel erfordert u.a. einen Beschluss der Hauptversammlung und wird mit Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister wirksam. Nach der Eintragung besteht die Gesellschaft ohne Auflösung in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien fort.

Die Einzelheiten des Formwechsels ergeben sich aus dem Beschlussvorschlag des Einberufungsverlangens, welcher der am 17. Dezember 2025 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ein Entwurf des Formwechselbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 1.2 in der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 17. Dezember 2025 enthalten.

4.2 Rechtliche Grundlagen des Formwechsels

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen des Formwechsels der Biotest AG in eine KGaA näher dargestellt.

4.2.1 Formwechselbeschluss

Für den Formwechsel ist gemäß § 193 Abs. 1 UmwG ein Beschluss der Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers erforderlich; dieser kann bei der AG nur in der Hauptversammlung gefasst werden. Der Entwurf dieses Formwechselbeschlusses ist gemäß § 194 Abs. 2 UmwG grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über den Formwechsel beschließt, dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter von der in dem Formwechselbeschluss enthaltenen Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Kenntnis nehmen können. Der Entwurf des Formwechselbeschlusses wird dem Betriebsrat der Biotest AG spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung zugeleitet.

Der Formwechselbeschluss muss gemäß § 193 Abs. 3 UmwG notariell beurkundet werden und bedarf gemäß § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft. Der Formwechsel bedarf gemäß §§ 240 Abs. 2 Satz 1, 221 UmwG der notariell zu beurkundenden Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin sowie ihrer notariell zu beurkundenden Beitrittserklärung zur Gesellschaft. Die persönlich haftende Gesellschafterin Biotest Management GmbH muss außerdem gemäß §§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 2 UmwG der neuen Satzung der KGaA ausdrücklich zustimmen; diese Zustimmungserklärung muss ebenfalls notariell beurkundet werden.

4.2.2 Gründungsvorschriften

Gemäß § 197 Satz 1 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten bei einer KGaA wiederum die für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften, sofern für die KGaA nichts Spezielles geregelt ist. Daher sind im Falle des Formwechsels in eine KGaA die Gründungsvorschriften für eine Aktiengesellschaft entsprechend heranzuziehen. Die Biotest Management GmbH übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG in diesem Rahmen die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform.

- (a) Die Kapitalaufbringung der KGaA erfolgt im Wege des Formwechsels. Das Grundkapital des bisherigen Rechtsträgers wird vollständig zum Grundkapital der Kommanditgesellschaft auf Aktien; eine Zahlung an die Gesellschaft oder eine sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen.
- (b) Gemäß § 30 Abs. 1 AktG haben die Gründer – hier gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Biotest Management GmbH – grundsätzlich den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft zu bestellen. Vorliegend ist die Bestellung des Aufsichtsrats im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die Biotest Management GmbH entbehrlich, da sich der Aufsichtsrat der neuen Rechtsform in gleicher Weise zusammensetzt wie der derzeitige Aufsichtsrat der Biotest AG und der Formwechsel somit gemäß § 203 Satz 1 UmwG keine Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft hat (vgl. im Einzelnen Ziffer 4.4).
- (c) Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG hat die Biotest Management GmbH als Gründerin außerdem den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung. Daher ist vorgesehen, dass die Biotest Management GmbH dem unter Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juli 2025 gefassten Beschluss zur Bestellung der Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr mittels notariell beurkundeter Erklärung zustimmt. Der Wortlaut der Erklärung ist in der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 17. Dezember 2025 unter Ziffer 1.3 wiedergegeben.
- (d) Aufgrund der Anwendung der Gründungsvorschriften muss die Gründerin, vorliegend gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Biotest Management GmbH, gemäß § 32 AktG einen schriftlichen Gründungsbericht über den Hergang des Formwechsels erstatten. Der Gründungsbericht hat Ausführungen über den rechtlichen Hergang des Formwechsels, unter anderem zum Inhalt des Formwechselbeschlusses, zur Bestellung des Abschlussprüfers des Rechtsträgers neuer Rechtsform, zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin und zu den wirtschaftlichen Anforderungen des Formwechsels, unter anderem zum Kapitalschutz des Rechtsträgers neuer Rechtsform zu enthalten.
- (e) Gemäß § 197 Satz 1 UmwG, § 33 Abs. 1 AktG haben die Biotest Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat außerdem eine Gründungsprüfung vorzunehmen und hierüber einen Gründungsprüfungsbericht zu erstatten (§ 197 Satz 1 UmwG, § 34 Abs. 2 AktG).
- (f) Schließlich ist gemäß § 197 Satz 1 UmwG, § 33 Abs. 2 AktG im Falle eines Formwechsels in eine KGaA eine Gründungsprüfung durch einen externen Prüfer erforderlich. Die Bestellung des Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Offenbach am Main. Als Gründungsprüfer sollen gemäß § 33 Abs. 4 AktG nur Prüfungsgesellschaften bestellt werden, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist. Vorliegend wurde die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-

Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main durch Beschluss des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 1. September 2025 zum Gründungsprüfer bestellt. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist schriftlich zu berichten.

- (g) Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht müssen zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht werden.

4.2.3 Anmeldung des Formwechsels zum Handelsregister

Anschließend an die Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Formwechsel sowie die Abgabe der notariell zu beurkundenden Erklärungen der Biostest Management GmbH sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung und Erstellung der entsprechenden Prüfungsberichte wird der Vorstand der Gesellschaft den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Liegt eine solche Negativerklärung des Vorstands nicht vor, darf die Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses kann gemäß § 195 Abs. 2 UmwG nicht darauf gestützt werden, dass die in dem Formwechselbeschluss bestimmten Anteile an dem Rechtsträger neuer Rechtsform zu niedrig bemessen sind oder dass die Mitgliedschaft kein ausreichender Gegenwert für die Anteile oder die Mitgliedschaft bei dem formwechselnden Rechtsträger ist. Hierfür steht ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung.

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der Biostest AG kann ein Freigabeverfahren gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der Biostest AG überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Der Formwechsel der Biostest AG in die Rechtsform der GmbH & Co. KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

4.3 Erläuterung des Formwechselbeschlusses

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist in Tagesordnungspunkt 1 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 17. Dezember 2025 enthalten. Dieser wird nachstehend erläutert.

4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1.2 a) des Formwechselbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt wird.

4.3.2 Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform angeben. Dementsprechend sieht Ziffer 1.2 b) des Formwechselbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „Biotest GmbH & Co. KGaA“ führen soll.

Die Firmierung als „Biotest“ wird beibehalten. Der Rechtsformzusatz der Firmierung trägt zum einen der Rechtsform der KGaA und zum anderen dem Umstand Rechnung, dass mit der Biotest Management GmbH eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktiengesetz sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Diesem Erfordernis wird durch den Zusatz „GmbH & Co.“ Rechnung getragen.

4.3.3 Feststellung der neuen Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA

In Ziffer 1.2 e) des Formwechselbeschlusses wird die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform festgestellt. Der Entwurf der Satzung ist dem Formwechselbeschluss als Anlage sowie auch diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt.

Der Entwurf der festzustellenden Satzung erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben. In Ziffer 23 des Satzungsentwurfs ist festgelegt, dass das bei Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Biotest AG mit Sitz in Dreieich, erbracht wurde. Die Satzung beinhaltet die Umstellung der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft in auf den Namen lautende Stückaktien. Dies betrifft sowohl die Stammaktien der Gesellschaft als auch die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft. Da das aktuell in § 4 Abs. 5 der Satzung der Biotest AG vorgesehene genehmigte Kapital zeitlich ausgelaufen und damit gegenstandslos ist, ist es im Entwurf der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA nicht mehr enthalten.

4.3.4 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In Ziffer 1.2 c) aa) des Formwechselbeschlusses wird bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft im Zuge des Formwechsels unverändert als Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernommen wird. Die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien (Stammaktien und Vorzugsaktien ohne Stimmrechte) bleibt gleich.

Unter Ziffer 1.2 c) aa)) des Formwechselbeschlusses wird weiter in Umsetzung der Vorgabe von § 194 Abs. 1 Nr. 3 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden.

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Biotest AG sind, werden Kommanditaktionäre der Biotest GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Biotest GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Biotest AG waren. In diesem Zuge werden die derzeit bestehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Biotest Aktiengesellschaft im Verhältnis 1:1 in auf den Namen lautende Stückaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA umgewandelt. Im Übrigen bleiben Zahl, Art und Umfang der 19.785.726 Stammaktien (in Worten: neunzehn Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend siebenhundertsechsundzwanzig) und 19.785.726 Vorzugsaktien ohne Stimmrechte (in Worten: neunzehn Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend siebenhundertsechsundzwanzig) unverändert.

Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Biotest AG werden Eigentümer von auf den Namen lautenden Stammaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA, Inhaber von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest AG werden Eigentümer von auf den Namen lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest GmbH & Co. KGaA. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie (Stammaktien bzw. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht) am Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 1,00 bleibt unverändert.

4.3.5 Genehmigtes Kapital (Ziffer 1.2 c) bb) des Formwechselbeschlusses)

Mit der Feststellung der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA wird das bisherige genehmigte Kapital nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Biotest AG nach dessen zeitlichem Ablauf entsprechend gestrichen und nicht in die Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA aufgenommen.

4.3.6 Eintritt der Komplementärin Biotest Management GmbH

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Formwechselbeschluss bestimmen, inwieweit einem beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer 1.2 d) des Formwechselbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die Biotest Management GmbH mit beitreten soll. Ferner wird unter Ziffer 1.2 d) des Formwechselbeschlusses festgesetzt, dass die Biotest Management GmbH keine Kapitalbeteiligung übernehmen und daher weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der Biotest GmbH & Co. KGaA beteiligt sein wird.

4.3.7 Besondere Rechte und Vorteile

Der Formwechselbeschluss beschreibt unter Ziffer 1.2 f), welche Rechte den Anteilsinhabern und den Inhabern besonderer Rechte gewährt werden. Damit wird den Vorgaben von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG entsprochen.

Unter Ziffer 1.2 f) aa) des Formwechselbeschlusses wird festgestellt, dass den bisherigen Inhabern von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest AG (§ 4 Abs. 2 der Satzung der Biotest AG) bei der Biotest GmbH & Co. KGaA inhaltsgleiche auf den Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewährt werden. Der rechnerische Anteil jeder Vorzugsaktie ohne Stimmrecht am Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 1,00 bleibt unverändert. Die Ausstattung der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ergibt sich aus Ziffern 20 und 22 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA (vgl. Ziffer 4.3 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA). Diese Regelungen entsprechen wort- und inhaltsgleich den bisherigen Regelungen in §§ 21

und 25 der Satzung der Biotest AG (vgl. § 4 Abs. 3 der Satzung der Biotest AG).

Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird im Formwechselbeschluss unter Ziffer 1.2 f) bb) darauf hingewiesen, dass die Biotest Management GmbH der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der Biotest GmbH & Co. KGaA übernehmen wird. Es wird in diesem Zusammenhang ferner darauf hingewiesen, dass die Biotest Management GmbH dafür von der Biotest GmbH & Co. KGaA eine Vergütung, wie sie im Einzelnen in der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA mit dem sich aus **Anlage 2** zu diesem Bericht ergebenden Wortlaut geregelt ist, erhält.

Darüber hinaus wird aus Gründen rechtlicher Vorsicht im Formwechselbeschluss unter Ziffer 1.2 f) cc) darauf hingewiesen, dass der derzeitige Vorstand der Biotest AG zum Geschäftsführer der Biotest Management GmbH bestellt werden soll.

Ziffer 1.2 f) dd) des Formwechselbeschlusses stellt klar, dass über die vorgenannten Rechte hinaus keine weiteren Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt werden und keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG vorgesehen sind.

4.3.8 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien wie im vorliegenden Fall kein Abfindungsangebot an die Aktionäre nach § 207 UmwG abzugeben. Hierauf wird mit Blick auf die gesetzliche Bestimmung des § 194 Abs. 1 Nr. 6 UmwG unter Ziffer 1.2 i) des Formwechselbeschlusses verwiesen.

4.3.9 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vorgabe in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG enthält Ziffer 1.2 j) des Formwechselbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Der Entwurf des Formwechselbeschlusses wird dem Betriebsrat der Biotest AG fristgemäß zugeleitet (vgl. § 194 Abs. 2 UmwG), damit die zuständigen Arbeitnehmervertretungen von diesen Angaben Kenntnis nehmen können.

Der Rechtsträger bleibt infolge des Formwechsels identisch; eine Rechtsnachfolge findet nicht statt. Der Formwechsel hat daher auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel führt nicht zu einem Arbeitgeberwechsel; die bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten daher unverändert fort. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB findet nicht statt. Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht, das bisher vom Vorstand der Biotest AG ausgeübt wird, wird nach dem Formwechsel von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin der Biotest GmbH & Co. KGaA, der Biostest Management GmbH, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Der Formwechsel hat keinen Einfluss auf die bestehenden Betriebsstrukturen und die Mandate der derzeitigen Betriebsratsmitglieder. Der Bestand und die Zusammensetzung der Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen

Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse ändern sich durch den Formwechsel nicht. Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die Fortgeltung etwaiger bestehenden Betriebsvereinbarungen.

Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Sofern bei der Gesellschaft tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, bleiben diese Bezugnahmeklauseln als arbeitsvertragliche Regelungen vom Formwechsel unberührt. Welche tarifvertraglichen Regelungen infolge entsprechender Bezugnahmeklauseln nach dem Formwechsel zur Anwendung kommen, hängt vom Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme im Einzelfall ab.

Auf Grund des Formwechsels sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer haben.

Die Gesellschaft wird nach dem Formwechsel wie bisher der Drittelpflichtbestimmung nach §§ 1, 4 DrittelpfG unterliegen. Der Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA hat daher ebenso wie der Aufsichtsrat der Biotest AG zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner sowie zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zu bestehen. Der derzeitige Aufsichtsrat der Gesellschaft bleibt auch nach dem Formwechsel im Amt und hat weiterhin sechs Mitglieder (siehe dazu näher auch nachstehend Ziffer 4.4).

4.4 **Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA**

Hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft und gewählter Ersatzmitglieder gilt beim Formwechsel gemäß § 203 Satz 1 UmwG grundsätzlich das Prinzip der Amtskontinuität. Danach bleiben die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels amtierenden Aufsichtsratsmitglieder auch nach dem Formwechsel für den Rest ihrer regulären Amtszeit im Amt, sofern bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform der Aufsichtsrat in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird wie bei dem formwechselnden Rechtsträger. Für die Anteilseignervertreter kann im Formwechselbeschluss die Beendigung ihres Amtes bestimmt werden (§ 203 Satz 2 UmwG). Die Biotest GmbH & Co. KGaA wird wie oben dargestellt nach dem Formwechsel weiterhin der Drittelpflichtbestimmung nach §§ 1, 4 DrittelpfG unterliegen, die auch schon für die Biotest AG gilt. Der Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA wird daher wie der Aufsichtsrat der Biotest AG zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner sowie zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Gemäß Ziffer 9.1 der im Formwechselbeschluss festzustellenden Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA wird der Aufsichtsrat weiterhin insgesamt sechs Mitglieder haben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Biotest AG bleiben somit nach dem Formwechsel gemäß § 203 Satz 1 UmwG bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit im Amt.

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat jedoch im Vergleich zu einem Aufsichtsrat einer AG geringere Kompetenzen (vgl. Ziffer 6.2.3(c)). Denn der Aufsichtsrat einer KGaA kann nicht die persönlich haftende Komplementär-Gesellschafterin oder deren Geschäftsleitung bestellen. Er ist auch nicht für die Festsetzung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder von deren Geschäftsführern zuständig. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der KGaA keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, bei denen die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen müsste.

5. Operative, bilanzielle und finanzwirtschaftliche sowie steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.1 Operative Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit des Biotest-Konzerns. Die Gesellschaft wird auch nach dem Formwechsel weiter in den unter Ziffer 2.3 dargestellten Geschäftsbereichen tätig sein. Auch das Verhältnis der Gesellschaft zu den Konzerngesellschaften der Biotest-Gruppe wird sich durch den Rechtsformwechsel nicht verändern.

5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der Biotest AG in eine KGaA wird keine Auswirkungen auf das Eigenkapital der Gesellschaft haben. Durch den Formwechsel ändert sich das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 39.571.452,00 nicht, sondern dieses wird vielmehr zum Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Entsprechendes gilt für die Kapital- und Gewinnrücklagen der Gesellschaft.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die Kosten des Formwechsels sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen (inländische) Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der Biotest GmbH & Co. KGaA unverändert fort.

5.3 Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.3.1 Steuerliche Auswirkungen bei der Gesellschaft

(a) Ertragsteuern

Der Formwechsel der Biotest AG in eine KGaA ist im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerlich neutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die Biotest Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird.

Der identitätswahrende Formwechsel der Biotest AG in eine KGaA bewirkt keinen Vermögensübertragung. Daher kommt es auch nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft, da mangels eines Vermögensübergangs die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden.

(b) Verkehrssteuern

Der Formwechsel der Biotest AG in eine KGaA hat aufgrund der Rechtsträgeridentität weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbssteuerliche Folgen für die Gesellschaft. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar, darüber hinaus liegt auf Ebene der formwechselnden Biotest AG sowie deren Tochtergesellschaften auch kein grunderwerbssteuerbarer Rechtsträgerwechsel vor.

5.3.2 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt einen

Überblick über die steuerliche Beurteilung der Biotest GmbH & Co. KGaA nach Maßgabe des derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuerrechts, berücksichtigt aber nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert. Diese Empfehlung gilt insbesondere auch für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

(a) Formwechsel

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre stellt der Formwechsel der Biotest AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher keinen Veräußerungsvorgang dar, so dass auf Ebene der Aktionäre kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Insbesondere liegt kein realisierender Tausch im steuerlichen Sinne der Aktien an der Biotest AG gegen die Kommanditaktien an der Biotest GmbH & Co. KGaA vor.

Auch für Aktionäre, die in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wird in Deutschland kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert, da der Formwechsel aus deutscher steuerlicher Sicht keinen Realisierungsvorgang darstellt. Wir empfehlen jedoch, die Folgen des Formwechsels auch nach dem jeweils ausländischen Steuerrecht prüfen zu lassen.

(b) Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die Biotest GmbH & Co. KGaA ist im Anschluss an den erfolgten Formwechsel weiterhin eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Sofern – wie vorliegend vorgesehen – die Biotest Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der Biotest GmbH & Co. KGaA beteiligt wird, ergeben sich – abgesehen von nachfolgend dargelegten Teilaспектen – im Hinblick auf die Besteuerung der KGaA im Vergleich zur Besteuerung der Biotest AG keine Änderungen.

(c) Steuerliche Behandlung der Geschäftsführervergütungen

Für gewerbesteuerliche Zwecke sind die auf Ebene der Biotest GmbH & Co. KGaA gewinnmindernd berücksichtigten Gewinnanteile, die an den persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA auf seine nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt werden, nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewerbeertrag der KGaA wieder hinzuzurechnen.

Um eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung der – bereits auf Ebene der Biotest GmbH & Co. KGaA hinzugerechneten und versteuerten – Vergütung zu verhindern, sind diese bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Biotest Management GmbH nach § 9 Nr. 2b GewStG zu kürzen. Bezüglich der Höhe der vorzunehmenden Kürzungen besteht eine „Spiegelbildlichkeit“ zu der nach § 8 Nr. 4 GewStG bei der KGaA vorgenommenen Hinzurechnung.

6. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Biotest GmbH & Co. KGaA

Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die derzeitige Beteiligung der Aktionäre an der Biotest AG in gleichem Umfang in Form der Beteiligung an der Biotest GmbH &

Co. KGaA fortbestehen. Nachfolgend werden zur Information der Aktionäre die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen der Biotest AG und der Biotest GmbH & Co. KGaA gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere die Rechtsform einer KGaA vorgestellt sowie auf deren Organe, Rechte der Aktionäre und die Unternehmensführung bei einer KGaA eingegangen.

6.1 Überblick zur Rechtsform der KGaA

6.1.1 Rechtsnatur der KGaA

Die KGaA ist eine juristische Person in Form einer Kombination aus Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Sie ist wie die AG eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Die Aktien der KGaA sind handelbar wie die Aktien einer AG und können daher an einer Börse zum Handel zugelassen werden. Wie die Kommanditgesellschaft hat die KGaA hat zwei Arten von Gesellschaftern, nämlich mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter und einen oder mehrere Kommanditaktionäre. Für die Rechtsstellung des persönlich haftenden Gesellschafters (auch gegenüber den Kommanditaktionären und Gläubigern der Gesellschaft) gilt gemäß § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 161, 105 ff. HGB das Recht der Kommanditgesellschaft, während gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA selbst und die Kommanditaktionäre Aktienrecht Anwendung findet. Der persönlich haftende Gesellschafter haftet persönlich, unbeschränkt und unmittelbar für alle Verbindlichkeiten der KGaA. Die Kommanditaktionäre haben nur die Einlage aufgrund der von ihnen gezeichneten Aktien zu leisten, darüber hinaus haften sie nicht.

6.1.2 Organe der KGaA

Gesetzlich zwingende Organe der KGaA sind der bzw. die persönlich haftende(n) Gesellschafter, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(a) Persönlich haftende(r) Gesellschafter als Geschäftsführungsorgan

Die KGaA hat keinen Vorstand wie die AG. Die Geschäftsführung obliegt einem oder mehreren persönlich haftenden Gesellschafter(n). Für deren Geschäftsführung gelten sinngemäß die für den Vorstand einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes. Anders als der Vorstand einer AG ist der persönlich haftende Gesellschafter allerdings „gebogenes“ Geschäftsleitungsorgan, d.h. er ist auf Dauer und nicht für einen bestimmten Zeitraum zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Er wird nicht durch den Aufsichtsrat bestellt, sondern durch die Satzung bestimmt, und kann auch nicht vom Aufsichtsrat „abberufen“ werden. Eine Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters am Grundkapital der Gesellschaft ist nicht erforderlich; er kann sich allerdings durch eine Sondereinlage beteiligen. Davon unabhängig können persönlich haftende Gesellschafter zugleich Kommanditaktionäre sein. Persönlich haftende Gesellschafter können natürliche Personen, aber auch eine GmbH oder AG oder sonstige juristische Person sein (sog. kapitalistische oder atypische KGaA). Bei einer kapitalistischen KGaA führen die Geschäftsführungsorgane des persönlich haftenden Gesellschafters damit faktisch die Geschäfte der KGaA. Bedingt durch seine jeweilige Rechtsform (AG/SE oder GmbH) ist bei einer kapitalistischen KGaA zudem die ansonsten unmittelbare, persönliche und unbeschränkte Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen des persönlich

haftenden Gesellschafters und damit faktisch auf dessen Grund- bzw. Stammkapital beschränkt.

Detailliertere Ausführungen zu persönlich haftenden Gesellschaftern der KGaA und den Unterschieden zum Vorstand der AG finden sich unter Ziffer 6.2.2.

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der KGaA ist wie bei der AG ein Überwachungsorgan. Er hat insbesondere die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters zu überwachen. Hierzu stehen ihm im gleichen Umfang wie dem Aufsichtsrat einer AG Informations- und Prüfungsrechte zu. Ihm obliegt außerdem – anders als bei der AG – die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Gegensatz zum Aufsichtsrat einer AG allerdings nicht berechtigt, bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen (also einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte aufzustellen) oder eine Geschäftsordnung für den persönlich haftenden Gesellschafter zu erlassen; etwas anderes gilt, wenn die Satzung ihn zu solchen Maßnahmen ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist für die Vertretung der KGaA gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter zuständig. Er ist jedoch nicht zur Festlegung der Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters oder seiner Gesellschaftsorgane zuständig. Ihm obliegt ferner die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der KGaA gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter. Im Gegensatz zur AG hat der Aufsichtsrat einer KGaA auch keine Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA; diese obliegt unmittelbar der Hauptversammlung, die hierüber mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters zu entscheiden hat (§ 286 Abs. 1 AktG). Jedoch hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns aufgrund seiner aktienrechtlich zwingend gebotenen Überwachungskompetenz zu prüfen. Des Weiteren ist der Aufsichtsrat nicht für die Bestellung und Abberufung des persönlich haftenden Gesellschafters zuständig, da dieser dauerhaft durch die Satzung bestimmt wird. Weiter ist die gesetzlich zwingende Vorschrift über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und der Position als persönlich haftender Gesellschafter zu beachten. Gemäß § 287 Abs. 3 AktG können persönlich haftende Gesellschaften nicht zugleich Aufsichtsratsmitglieder sein. Ist persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, etwa wie vorliegend eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gilt dieser Ausschlussgrund analog für den bzw. die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden wie die Aufsichtsratsmitglieder einer AG von der Hauptversammlung gewählt und abberufen. Falls persönlich haftende Gesellschaften zugleich Aktien an der KGaA halten, unterliegen diese Aktien bei der Aufsichtsratswahl einem Stimmverbot (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG). Unterliegt die Gesellschaft der Arbeitnehmermitbestimmung, ist wie bei der AG ein entsprechender Teil der Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Mitbestimmungsgesetzes von der Arbeitnehmerseite zu bestellen.

Detailliertere Ausführungen zum Aufsichtsrat der KGaA und den Unterschieden zum Aufsichtsrat einer AG finden sich unter Ziffer 6.2.3.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist wie bei einer AG das Entscheidungsgremium der Aktionäre. Der Ablauf der Hauptversammlung bei einer KGaA entspricht dem bei einer AG. Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer KGaA entsprechen weitgehend den Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer AG.

Zusätzlich obliegt der Hauptversammlung einer KGaA die originäre Kompetenz, über die Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden (§ 286 AktG), während die Hauptversammlung der AG hierfür nur zuständig ist, wenn Vorstand und Aufsichtsrat ihr die Feststellung überlassen, oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat (§ 173 Abs. 1 AktG). Der Beschluss der Hauptversammlung der KGaA über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung des bzw. der persönlich haftenden Gesellschafter(s), § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG. Grundlagengeschäfte, für die auch in der AG ein Beschluss der Hauptversammlung zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen in der KGaA der Zustimmung der Kommanditaktionäre. Dies betrifft insbesondere Geschäfte, die das Grundkapital verändern, oder Umwandlungsmaßnahmen, für die das Umwandlungsgesetz zwingend Hauptversammlungsbeschlüsse vorsieht. Derartige Beschlüsse erfordern auch die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafers.

Detailliertere Ausführungen zur Hauptversammlung der KGaA und den Unterschieden zur Hauptversammlung einer AG finden sich unter Ziffer 6.2.4.

6.1.3 Beachtung von Mitteilungspflichten

Sowohl für eine AG als auch für eine KGaA finden hinsichtlich Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG (börsennotierte AG/KGaA) bzw. der §§ 20, 21 AktG (nicht börsennotierte AG/KGaA) Anwendung. Dies gilt auch für § 44 WpHG bzw. §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen. Die Vorschriften der §§ 33 ff. WpHG finden nur auf Kapitalgesellschaften Anwendung, deren Anteile im regulierten Markt gehandelt werden. Für solche Kapitalgesellschaften, deren Anteile nicht im regulierten Markt gehandelt werden, können sich aus den Börsenordnungen für den Freiverkehr Mitteilungspflichten ergeben.

6.2 Einzelheiten zum Vergleich zwischen AG und KGaA

6.2.1 Gründungsvorschriften

Für die KGaA gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG die Gründungsregeln der AG (§§ 23 ff. AktG) entsprechend. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vorschriften der §§ 279 ff. AktG eine speziellere Vorschrift für die KGaA – meist aufgrund der Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters – beinhalten. Bei einem Formwechsel sind darüber hinaus die Besonderheiten des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) zu beachten. Gründer der KGaA im Falle des Formwechsels ist gemäß § 245 Abs. 2 UmwG der persönlich haftende Gesellschafter der KGaA. Der Sitz der KGaA wird wie bei der AG durch die Satzung bestimmt und muss gemäß § 5 AktG im Inland liegen. Das Grundkapital muss bei der KGaA ebenfalls auf Euro lauten. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist gemäß §§ 7, 278 Abs. 3 AktG EUR 50.000,00. Die

Aktien der KGaA sind als Stückaktien oder Nennbetragsaktien ausgestaltet, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten können. Eine Vinkulierung oder Ausgabe als Vorzugsaktien ohne Stimmrechte ist möglich.

6.2.2 Vergleich zwischen Vorstand der AG und persönlich haftenden Gesellschaftern der KGaA

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Rechtsform der AG und der KGaA besteht hinsichtlich des Organs, welches die Leitung der Gesellschaft und die Geschäftsführungsbefugnis ausübt.

(a) Amt des Leitungsorgans

Die Vorstandmitglieder einer AG werden durch den Aufsichtsrat für den in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt. Die Amtszeit ist gesetzlich gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Eine erneute Bestellung ist grundsätzlich zulässig, kann aber durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Eine zeitliche Beschränkung der Amtszeit der persönlich haftenden Gesellschafter als Leitungs- und Geschäftsführungsorgan der KGaA ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA durch die Satzung festgeschrieben; es erfolgt keine Bestellung durch den Aufsichtsrat. Die persönlich haftenden Gesellschafter können jedoch aus der Gesellschaft ausscheiden (vgl. § 289 AktG, §§ 161 Abs. 2, 130 HGB), ausgeschlossen werden (vgl. § 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 134 HGB) oder im Rahmen von Satzungsregelungen ausscheiden (vgl. § 289 Abs. 5 AktG).

(b) Vertretungsbefugnis

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Gemäß § 78 Abs. 1 und 2 AktG gilt der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis, solange in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Möglich ist ebenfalls, eine gemeinschaftliche Vertretung eines Vorstandmitglieds mit einem Prokuristen zu bestimmen. Darüber hinaus können zur Gesamtvertretung befugte Vorstandmitglieder einzelne Vorstandmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Im Gegensatz zur AG erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KGaA gemäß § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB durch den persönlich haftenden Gesellschafter grundsätzlich im Rahmen der Einzelvertretung. Abweichende Satzungsregelungen sind auch hier möglich.

(c) Geschäftsführungsbefugnis

Grundsätzlich ist der Vorstand einer AG zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung befugt. Etwas Abweichendes kann sich aus der Satzung oder aus der Geschäftsordnung für den Vorstand ergeben. Bei Meinungsverschiedenheiten können gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG ein oder mehrere Vorstandmitglieder nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entscheiden.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter gemäß § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 HGB grundsätzlich zur Einzelgeschäftsführung befugt. Auch hier kann in der Satzung etwas Abweichendes wie beispielsweise gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis geregelt werden. Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden, da die Regelungen zur Geschäftsführung grundsätzlich satzungsdispositiv sind. Von der Einzelgeschäftsführungsbefugnis ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Aus § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB ergibt sich, dass außergewöhnliche Geschäfte nur mit Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung abgeschlossen werden dürfen. Das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften kann allerdings in der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In der Satzung für die Biostest GmbH & Co. KGaA ist ein entsprechender Ausschluss in Ziffer 8.2 vorgesehen; dafür wird dem Aufsichtsrat ein Widerspruchsrecht für die in Ziffern 8.2.1 bis 8.2.5 aufgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen eingeräumt.

Handelt es sich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter um eine juristische Person, so obliegt die Geschäftsführung deren Geschäftsführungsorgan.

(d) Vergütung der Leitungsorgane

Die Vergütung von Vorstandsmitgliedern einer AG ist in § 87 AktG geregelt. Danach setzt der Aufsichtsrat die Bezüge der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien fest. Er hat dafür zu sorgen, dass diese in angemessenem Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Das Gesetz enthält eine Regelung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA in § 288 AktG, der grundsätzlich davon ausgeht, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Gesetzlich anerkannt ist daneben die Möglichkeit, eine nicht vom Gewinn abhängige Tätigkeitsvergütung zu vereinbaren (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann eine Gewinnbeteiligung auch gänzlich ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung beziehungsweise einer entsprechenden Satzungsermächtigung für den Abschluss einer gesonderten Vergütungsvereinbarung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern. Eine solche Satzungsregelung kann auch den Ersatz von Auslagen (einschließlich der Vergütung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin, wenn diese eine juristische Person ist) umfassen.

Die Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 6 % ihres Stammkapitals erhält. Maßgeblich für die Berechnung ist dabei das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres. Zudem sieht sie

den Ersatz von Auslagen der persönlich haftenden Gesellschafterin vor, was die Vergütung von deren Organmitgliedern umfasst.

(e) Berichte an den Aufsichtsrat

Gemäß § 283 Nr. 4 AktG müssen die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA gegenüber dem Aufsichtsrat die Berichtspflichten gemäß § 90 AktG erfüllen, die in der AG dem Vorstand obliegen. Dementsprechend ist dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäfts- politik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft) und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen, so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen. Außerdem ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Die Berichte müssen regelmäßig in gesetzlich bestimmten Abständen erfolgen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat von den persönlich haftenden Gesellschaftern jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 283 Nr. 4 i.V.m. § 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Ein solcher Bericht kann von jedem einzelnen Mitglied an den gesamten Aufsichtsrat verlangt werden (§ 283 Nr. 4 i.V.m. § 90 Abs. 3 Satz 2 AktG). § 90 Abs. 4 AktG schreibt vor, dass die Berichte gewissenhaft und wahrheitsgetreu erfolgen und in Textform vorgelegt werden müssen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat gemäß § 90 Abs. 5 AktG das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen.

(f) Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsgesagte

Für Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder einer AG sieht das Gesetz Regelungen in §§ 88, 89 AktG vor. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA richtet sich nach § 284 AktG und die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

6.2.3 Aufsichtsrat

(a) Allgemeines

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates bei der KGaA richtet sich über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG nach den für die AG geltenden Regelungen der §§ 95 ff. AktG.

Der Aufsichtsrat besteht demnach grundsätzlich aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. Außerdem gelten auch für die KGaA je nach Anzahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer die besonderen Regelungen der Mitbestimmungsgesetze. Die Biostest GmbH & Co. KGaA unterliegt danach ebenso wie

schon die Biotest AG der Drittelpartizipation nach dem Drittelpartizipationsgesetz.

In § 100 AktG sind die persönlichen Voraussetzungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt. Außerdem stellt § 105 Abs. 1 AktG klar, dass niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein kann. Entsprechend gilt bei der KGaA gemäß § 287 Abs. 3 AktG eine Unvereinbarkeit der Stellung als persönlich haftender Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglied.

Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt – ausgenommen die anwendbaren mitbestimmungsrechtlichen Regelungen – gemäß § 101 Abs. 1 AktG durch die Hauptversammlung. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach § 102 AktG. Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei ist das Geschäftsjahr ihrer Bestellung nicht mitzurechnen. Bei mitbestimmten Gesellschaften richtet sich das Verfahren für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite nach den jeweils anwendbaren mitbestimmungsrechtlichen Regelungen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied unterjährig aus, kann unter den Voraussetzungen des § 104 AktG die gerichtliche Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds beantragt werden. Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 103 AktG.

Ist streitig oder ungewiss, ob der Aufsichtsrat einer Gesellschaft ordnungsgemäß zusammengesetzt ist, kann ein Statusverfahren gemäß §§ 97, 98, 99 AktG eingeleitet werden.

(b) Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Im Hinblick auf die innere Ordnung des Aufsichtsrats sind über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die für die AG geltenden Regelungen einschlägig.

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und von dessen Stellvertreter richtet sich grundsätzlich nach § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG. Bei nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch mitbestimmten Gesellschaften findet § 27 MitbestG Anwendung; die Biotest GmbH & Co. KGaA wird jedoch ebenso wie bereits die Biotest AG der Drittelpartizipation nach dem Drittelpartizipationsgesetz unterliegen. Solange die Satzung zu den Mehrheitserfordernissen nichts Eigenständiges regelt, bedürfen Aufsichtsratsbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist vorbehaltlich gesonderter gesetzlicher und satzungsmäßiger Regelungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der jeweiligen Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA ein Zweitstimmrecht bei Stimmgleichheit eingeräumt werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe von Zweck und Gründen die unverzügliche Einberufung einer Aufsichtsratssitzung seitens des Vorsitzenden verlangen. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied selbst oder der

Vorstand (in der AG) bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter (in der KGaA) den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Der Aufsichtsrat muss gemäß § 110 Abs. 3 AktG grundsätzlich mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

(c) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist wie der Aufsichtsrat einer AG für die Überwachung des für die Geschäftsführung zuständigen Organs zuständig. Bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat somit die Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert (vgl. § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Eine Übertragung von Geschäftsführungsmaßnahmen an den Aufsichtsrat ist sowohl bei der AG wie auch bei der KGaA gemäß § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG, der gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA gilt, ausgeschlossen.

Im Unterschied zur AG, bei der der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands für eine bestimmte Zeit (maximal fünf Jahre) bestellt und deren Bestellung auch vorzeitig widerrufen kann, steht dem Aufsichtsrat der KGaA kein Recht zur Bestellung und Abberufung der persönlich haftenden Gesellschafter zu, da es sich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter um ein durch die Satzung festgelegtes, dauerhaftes Geschäftsführungsorgan handelt. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der KGaA ohne entsprechende Satzungsregelung den persönlich haftenden Gesellschaftern die Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis nicht entziehen. Im Gegensatz zum AG-Aufsichtsrat ist der Aufsichtsrat der KGaA auch nicht berechtigt, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter zu erlassen.

Ebenfalls hat der Aufsichtsrat einer KGaA, im Gegensatz zum Aufsichtsrat einer AG, ohne entsprechende Satzungsermächtigung keine Befugnis, zustimmungsbedürftige Geschäfte festzulegen, zu deren Umsetzung die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt.

Da bei einer KGaA der Jahresabschluss gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1, 2 AktG durch die Hauptversammlung festgestellt wird, ist der Aufsichtsrat der KGaA anders als der Aufsichtsrat der AG (vgl. § 172 Abs. 2 Satz 1 AktG) nicht für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig. Er hat den Jahresabschluss jedoch ebenso wie der AG-Aufsichtsrat gemäß § 171 AktG zu prüfen. Ferner obliegt ihm wie dem AG-Aufsichtsrat die Erteilung des Prüfungsauftrags an den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG).

Der Aufsichtsrat der AG vertritt die Gesellschaft gemäß § 112 AktG gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. In einer KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 287 Abs. 2 AktG). Im Übrigen gilt über die Verweisung des § 278 Abs. 3 AktG die Vertretungsregelung des § 112 AktG für die KGaA

entsprechend, so dass der Aufsichtsrat der KGaA die Gesellschaft generell gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern vertritt.

Die Aufsichtsratsmitglieder einer AG und einer KGaA haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (vgl. §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, die über die Verweisung des 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA gelten). Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder der KGaA richtet sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht, §§ 278 Abs. 3, 116 Satz 2 AktG.

(d) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder nach §§ 113 bis 115 AktG auch für die KGaA. Insbesondere muss daher die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern durch Hauptversammlungsbeschluss (durch Festsetzung in der Satzung oder Billigung durch die Hauptversammlung) beschlossen werden.

6.2.4 Hauptversammlung

(a) Allgemeine Kompetenzen der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft gemäß § 118 Abs. 1 AktG grundsätzlich in der Hauptversammlung aus. Die Inhaber von Stammaktien haben hierbei ein Stimmrecht, die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrechte grundsätzlich nicht (siehe §§ 139 ff. AktG). Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 119 Abs. 1 AktG). Ebenfalls kann die Hauptversammlung gemäß § 119 Abs. 2 AktG über Fragen der Geschäftsführung beschließen, wenn der Vorstand es verlangt. Nach der sog. „Holzmüller/Gelatine“-Rechtsprechung – die nach überwiegender Meinung auch auf die KGaA angewendet wird – ist die Hauptversammlung außerdem für alle Entscheidungen zuständig, die eine von der Rechtsprechung definierte Wesentlichkeitsschwelle überschreiten und eine Mediatisierung des Aktionärseinflusses zur Folge haben. Für Umwandlungsmaßnahmen ergibt sich diese Kompetenz der Hauptversammlung bereits aus den entsprechenden Regelungen des Umwandlungsgesetzes, die ebenfalls die Kompetenzen der Hauptversammlung einer KGaA regeln. Für gewisse Beschlussgegenstände der Hauptversammlung sind sog. Sonderbeschlüsse einzelner Aktiengattungen (Stammaktien bzw. Vorzugsaktien ohne Stimmrechte) erforderlich.

Die Hauptversammlung einer KGaA beschließt ebenfalls über die genannten Angelegenheiten. Statt über die Entlastung des Vorstands entscheidet die Hauptversammlung der KGaA jedoch über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(b) Besondere Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA

Die Hauptversammlung der KGaA hat darüber hinaus noch personengesellschaftsrechtliche Kompetenzen (vgl. §§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Hierunter fallen (i) die Änderung und Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116, 124 HGB), (ii) außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und Grundlagengeschäfte (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 164, 161 Abs. 2, 116 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB), (iii) Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG) sowie (iv) die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 108 HGB). Hier kann allerdings mit Ausnahme der zwingenden Kompetenz der Hauptversammlung über Grundlagengeschäfte eine abweichende Regelung durch die Satzung getroffen werden.

Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Diese Beschlüsse bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis umfasst auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse. Zudem erfordert der Beschluss der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(c) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA jederzeit durch das Geschäftsführungsorgan einberufen werden; ferner hat in beiden Rechtsformen der Aufsichtsrat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Eine ordentliche Hauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (vgl. §§ 283 Nr. 6, 175 Abs. 1 AktG).

Die Formalitäten hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung und der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit sind bei beiden Rechtsformen gleichlaufend (vgl. § 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Gemäß § 122 Abs. 1 AktG, der auch für die KGaA gilt, ist eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Darüber hinaus können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Wird diesem Verlangen nicht nachgekommen, so kann die Ermächtigung der Aktionäre zur Einberufung bzw. Bekanntmachung gemäß § 122 Abs. 3 Satz 1 AktG auch durch das zuständige Gericht erfolgen.

(d) Ablauf der Hauptversammlung

In Bezug auf die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung gelten für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln für die AG entsprechend (§§ 278 Abs. 3, 121 ff. AktG).

Das Stimmrecht der Aktionäre wird durch § 278 Abs. 3 i.V.m. §§ 134 bis 137 AktG analog der AG geregelt. Die Inhaber von Stammaktien haben ein Stimmrecht, die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrechte grundsätzlich nicht (§§ 278 Abs. 3, 139 ff. AktG).

Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, gelten aber rechtsformsspezifische Besonderheiten. Die persönlich haftenden Gesellschafter unterliegen bei den in § 285 Abs. 1 Satz 2 AktG genannten Beschlussgegenständen (Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats; Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats; Bestellung von Sonderprüfern; Geltendmachung von Ersatzansprüchen; Verzicht auf Ersatzansprüche; Wahl von Abschlussprüfern) einem Stimmrechtsverbot. Sie können bei diesen Beschlussgegenständen das Stimmrecht weder für sich noch für einen anderen ausüben. Ebenso wenig kann ihr Stimmrecht durch einen anderen ausgeübt werden.

Neben der Information der Aktionäre durch Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats gewährt §§ 278 Abs. 3, 131 AktG jedem Aktionär einer KGaA in der Hauptversammlung unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung ein Auskunftsrecht. Gemäß §§ 278 Abs. 3, 131 Abs. 1 AktG bezieht sich dieses Auskunftsrecht auf Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich sind. Adressat des Auskunftsrechts ist in der AG der Vorstand und in der KGaA der persönlich haftende Gesellschafter. Die Auskunftspflicht des persönlich haftenden Gesellschafters erstreckt sich, wie die des AG-Vorstands, auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Wann diese Auskunft ausnahmsweise verweigert werden kann, bestimmt § 131 Abs. 3 AktG abschließend. Wegen der zwingenden Mitentscheidungskompetenz der Hauptversammlung über den Jahresabschluss findet das Auskunftsverweigerungsrecht des § 131 Abs. 3 Nr. 3, 4 AktG bzgl. Einzelheiten der Ansatz- und Bewertungsentscheidung und der Bildung stiller Reserven nach ganz überwiegender Ansicht bei der KGaA keine Anwendung. Insoweit werden bei der KGaA die Bestimmungen des § 131 Abs. 3 Nr. 3 a. E., Nr. 4 Halbsatz 2 AktG herangezogen, wonach diese Auskunftsverweigerungsrechte bei der AG nicht gelten, wenn nicht der Aufsichtsrat, sondern die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt. Zwar stellt die Hauptversammlung diesen bei der KGaA nicht alleine fest, da zusätzlich die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich ist. Dennoch ist das Mitentscheidungsrecht der Hauptversammlung so beschaffen, dass auch bei der KGaA diese Auskunftsverweigerungsrechte aufgrund des Informationsbedarfs in Bezug auf die ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses nicht gelten.

- (e) Stimmenmehrheit/Zustimmungserfordernisse

Grundsätzlich bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache

Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 AktG). Dies gilt über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG entsprechend für die KGaA.

Dagegen bedürfen satzungsändernde Beschlüsse der AG und auch der KGaA gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Hierzu wurde bereits in der bisherigen Satzung der Biotest AG unter § 21 Abs. 3 dadurch Gebrauch gemacht, dass Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Satzung selbst etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Grundkapitals gefasst werden. Eine entsprechende Regelung sieht auch die künftige Satzung der KGaA unter Ziffer 19.3 vor. Qualifizierte Mehrheitserfordernisse können sich auch aus weiteren gesetzlichen Bestimmungen ergeben. So bedarf zum Beispiel gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG der Beschluss der Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals; ebenso erfordern beispielsweise der Beschluss über die Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß § 202 Abs. 2 Satz 2 AktG und Beschlüsse über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß bzw. entsprechend § 186 Abs. 3 AktG eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann bei den vorstehend beispielhaft genannten Beschlüssen allerdings nur eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen, so dass die Regelung zur Herabsetzung des Mehrheitserfordernisses hier nicht anwendbar ist. Es gilt allerdings für Beschlüsse, für die das Gesetz grundsätzlich eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, aber erlaubt, dass die Satzung eine "andere" Kapitalmehrheit bestimmt. Ein Beispiel hierfür ist die Beschlussfassung über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 103 AktG). Für gewisse Beschlussgegenstände der Hauptversammlung sind sog. Sonderbeschlüsse einzelner Aktiengattungen (Stammaktien bzw. Vorzugsaktien ohne Stimmrechte) erforderlich.

Entgegen den für die AG geltenden Regelungen bedürfen bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dies gilt gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG, soweit die Hauptversammlungsbeschlüsse Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie z. B. die Zustimmung zu Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen etc.

(f) Sonstiges

Sowohl bei der AG als auch bei der KGaA kann sich die Hauptversammlung gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals eine Geschäftsordnung geben.

Bezüglich der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane gelten für die AG und für die KGaA die §§ 147 ff. AktG.

6.2.5 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Der aktienrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53a AktG) gilt gemäß §§ 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA. Ein Unterschied zwischen den Rechtsverhältnissen der Gesellschafter bei der AG und KGaA ergibt sich daraus, dass an der KGaA auch mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Dieser haftet, anders als die Kommanditaktionäre, unbeschränkt für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Juristische Personen als persönliche haftende Gesellschafter haften deshalb mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen.

Die aktienrechtlichen Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsregelungen gelten gleichermaßen für die AG und die KGaA. Eine Rückgewähr von Einlagen sowie die Zeichnung eigener Aktien ist daher in der AG ebenso wie in der KGaA unzulässig (vgl. §§ 278 Abs. 3 AktG, §§ 56 f. AktG). Der Erwerb eigener Aktien ist in der AG und KGaA nur unter den Voraussetzungen der §§ 71 ff. AktG zulässig.

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gilt für die KGaA genauso wie für die AG, dass sich die Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse, ein Anspruch auf den Bilanzgewinn sowie die Bildung von Rücklagen nach § 58 AktG richtet. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur nach § 59 AktG zulässig.

Die Gewinnverteilung richtet sich bei der AG grundsätzlich nach den jeweiligen Anteilen am Grundkapital, wobei gemäß § 60 AktG die Festlegung einer abweichenden Art der Gewinnverteilung möglich ist. Die Vorschrift des § 60 AktG gilt über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Gewinnverteilung unter den Kommanditaktionären. Der Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafter bestimmt sich dagegen nach § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 161 Abs. 2, 120 Abs. 1 Satz 2 HGB, 709 Abs. 3 BGB entsprechend den für die Kommanditgesellschaft geltenden Regelungen, wobei jedoch eine abweichende Regelung durch die Satzung möglich ist. Hat, wie für die Biotest GmbH & Co. KGaA vorgesehen, der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA keine Kapitalbeteiligung an der KGaA, wird dieser am Gewinn nicht beteiligt.

6.2.6 Jahresabschluss

Bei der KGaA sind die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter für die Aufstellung des Jahresabschlusses zuständig (vgl. § 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die Regelungen für die AG auch für die Aufstellungsmethoden bei der KGaA. Der Jahresabschluss ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen und danach von den persönlich haftenden Gesellschaftern dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (vgl. § 283 Nr. 9, 10 AktG, § 170 AktG). Der Aufsichtsrat ist als Überwachungsorgan für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig, wirkt allerdings anders als bei der AG nicht an dessen Feststellung mit. Diese erfolgt gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

6.2.7 Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Im Gegensatz zur AG kann die KGaA gemäß § 281 Abs. 2 AktG nicht nur durch Ausgabe von Kommanditaktien, sondern auch durch Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter Eigenkapital beschaffen. Änderungen des Komplementäranteils richten sich gemäß § 278 Abs. 2 AktG nach dem Recht der Kommanditgesellschaft. Eine Änderung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter erfordert eine entsprechende Satzungsänderung, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegt.

Die Erhöhung des (durch die Kommanditaktionäre aufgebrachten) Grundkapitals der KGaA dagegen richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften, mit der Modifikation, dass entsprechende Hauptversammlungsbeschlüsse zusätzlich die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG erfordern.

6.2.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses

Über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG finden bei der KGaA die für die AG geltenden Regelungen bzgl. der Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 241 ff. AktG, der Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß §§ 250 f. AktG, der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses gemäß §§ 256, 257 AktG sowie der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung gemäß §§ 258 bis 261a AktG entsprechende Anwendung.

6.2.9 Sonstiges

Die Vorschriften für verbundene Unternehmen der §§ 291 ff. AktG sowie die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG gelten auch für die KGaA (vgl. § 408 AktG).

Die Auflösung einer KGaA richtet sich hingegen nicht nach den Vorschriften der AG (§ 262 AktG), sondern nach § 289 AktG. Danach sind bei der KGaA die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft heranzuziehen, wenn in § 289 Abs. 2 bis 4 AktG nichts anderes bestimmt wird. Die Abwicklung der KGaA richtet sich nach § 290 AktG. Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

6.3 Rechtliche Ausgestaltung der Biotest GmbH & Co. KGaA

Während die Aktionäre der künftigen Biotest GmbH & Co. KGaA im Rechtsträger formgewechselter Rechtsform die Stellung von Kommanditaktionären einnehmen, wird die Biotest Management GmbH im Rahmen des Formwechsels als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Die Biotest Management GmbH ist Teil des Grifols-Konzerns; die Biotest MidCo GmbH hält 100% der Kapitalanteile und Stimmrechte an der Biotest Management GmbH; die GSA hält 100% der Kapitalanteile und Stimmrechte an der Biotest MidCo GmbH.

6.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Biotest GmbH & Co. KGaA

Für die KGaA gelten nach §§ 278 ff. AktG besondere Vorschriften, die sich von den geltenden Vorschriften der AG teilweise unterscheiden (siehe zu Einzelheiten die vorstehende Ziffer 6.2). In der KGaA kann insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und den Kommanditaktionären weitgehend frei durch die Satzung der Gesellschaft

gestaltet werden. Im Nachhinein kann die Satzung einer KGaA nur durch Beschluss der von den Kommanditaktionären gebildeten Hauptversammlung und mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters geändert werden. Eine einseitige Satzungsänderung durch nur eine der beiden Gesellschaftergruppen ist dagegen ausgeschlossen.

Durch den Formwechsel in eine KGaA mit der Biostest Management GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin erhält GSA einen stärkeren strukturellen Einfluss und Synergiepotentiale können so noch besser realisiert werden. Darüber hinaus ist GSA bereits in die Finanzierung der Gesellschaft eingebunden. Mit einem verbesserten strukturellen Einfluss verbessert sich zukünftig auch die weitere Bereitschaft von GSA, an der Finanzierung der Gesellschaft mitzuwirken.

Die Rechtsform der KGaA bietet daher eine größere Flexibilität in Bezug auf die künftige Investitions- und Wachstumsfinanzierung der Gesellschaft. Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere in Form der Eigenkapitalaufnahme werden durch den geplanten Wechsel der Rechtsform faktisch erweitert.

Diese erhöhte Flexibilität der Gesellschaft bietet damit einen Zugewinn an Sicherheit für die langfristige Unternehmensplanung, weil der Spielraum für etwaige Investitionen in das bestehende Geschäft sowie neue Projekte und Bereiche erweitert wird.

Der strukturelle Einfluss von GSA wird bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung dadurch gesichert, dass die Biostest Management GmbH, die Teil des Grifols-Konzerns ist und an der die Biostest MidCo GmbH 100% der Kapital- und Stimmrechte hält, die Aufgabe als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt. Alleinige Gesellschafterin der Biostest MidCo GmbH ist die GSA. Über ihre Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin wird der Biostest MidCo GmbH auch die Personalkompetenz und eine gewisse Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung der Biostest GmbH & Co. KGaA zustehen.

6.3.2 Organe der Biostest GmbH & Co. KGaA

Im Folgenden werden die Organe der zukünftigen Biostest GmbH & Co. KGaA, mithin die persönlich haftende Gesellschafterin Biostest Management GmbH, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung, beschrieben. Die weitere satzungsmäßige Ausgestaltung der Organe wird nachfolgend unter Ziffer 6.3.3 erläutert.

(a) Persönlich haftende Gesellschafterin

Im Nachgang zum Formwechselbeschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wird die Biostest Management GmbH ihren Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin zur Gesellschaft erklären. Unternehmensgegenstand der Biostest Management GmbH ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Biostest GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Dreieich, die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes sowie die Erbringung von betriebswirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die vorgenannte Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Biostest Management GmbH hat ein Stammkapital von EUR 25.000,00. Aufgrund der Ausgestaltung der Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschafterin als Gesellschaft

mit beschränkter Haftung ist die persönliche Haftung der Biotest Management GmbH auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Biotest Management GmbH wird keine Kapitalbeteiligung an der Biotest GmbH & Co. KGaA haben und nicht an Gewinn und Verlust der KGaA beteiligt sein.

Der Biotest Management GmbH obliegt als persönlich haftende Gesellschafterin die alleinige Geschäftsführung der Gesellschaft. Für die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA gelten gemäß § 283 AktG sinngemäß unter anderem die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern, die Pflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und die Einberufung der Hauptversammlung.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall bedürfen laut Satzung der künftigen GmbH & Co. KGaA außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der Biotest Management GmbH nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Nach dem gesetzlichen Regelfall gemäß § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2 i.V.m. § 116 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB erfordern Maßnahmen des persönlich haftenden Gesellschafters, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, grundsätzlich die Zustimmung der Hauptversammlung. Die Abgrenzung von gewöhnlichen Handlungen und Geschäften zu außergewöhnlichen Geschäften ist in der Praxis aber mit Schwierigkeiten verbunden und kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Auch ist bei einer Gesellschaft mit Aktien im Streubesitz die kurzfristige Einberufung der Hauptversammlung zur Verwirklichung einer dringlichen Geschäftsmaßnahme nicht möglich, da die auch für die Hauptversammlung der KGaA geltenden aktienrechtlichen Einberufungsfristen für diesen Fall nicht verkürzt werden können; ferner ist die Abhaltung einer Hauptversammlung mit hohen Kosten verbunden. Zudem könnten sich im Nachhinein Beschlussmängelklagen ergeben, die die Durchführung des Geschäfts zusätzlich blockieren könnten. Daher soll in der künftigen Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA dieses aus dem Personengesellschaftsrecht stammende Zustimmungserfordernis und Widerspruchsrecht ausgeschlossen werden, um den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht zu gefährden. Ein entsprechendes Recht der Hauptversammlung besteht auch in der derzeitigen Rechtsform der Gesellschaft als AG nicht. Im Gegenzug soll allerdings dem Aufsichtsrat in der zukünftigen Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA ein Widerspruchsrecht für gewisse außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen zustehen und damit ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt werden. Das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) bleibt von dem Formwechsel unberührt.

(b) Aufsichtsrat

Hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der künftigen Biotest GmbH & Co. KGaA bestehen keine Unterschiede zum Aufsichtsrat der Biotest AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels. Für die bestehenden Ämter der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder gilt das Prinzip der Amtskontinuität gemäß § 203 Satz 1 UmwG, da sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft vor und nach dem Formwechsel gleichermaßen aus sechs Mitgliedern

zusammensetzt, von denen zwei Drittel (vier Mitglieder) von der Hauptversammlung und ein Drittel (zwei Mitglieder) von der Arbeitnehmerseite nach Maßgabe des Drittelpartizipationsgesetzes gewählt werden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht daher auch nach dem Formwechsel weiterhin aus den im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Formwechsels bestehenden Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Kompetenzen des zukünftigen Aufsichtsrats der Biotest GmbH & Co. KGaA unterliegen einigen rechtsformbedingten Änderungen. Der Aufsichtsrat ist aufgrund der dauerhaften Rechtsstellung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht mehr für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig. Eine weitere Besonderheit gegenüber dem Aufsichtsrat der Biotest AG ist, dass der Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA nicht für die Billigung und somit Feststellung des Jahresabschlusses zuständig sein wird. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt in der KGaA die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Da der Aufsichtsrat einer KGaA wie auch bei der AG für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig ist, hat der Aufsichtsrat jedoch weiterhin Informations- und Prüfrechte gegenüber der Geschäftsführung. Darüber hinaus wird dem Aufsichtsrat gemäß der zukünftigen Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA ein Widerspruchsrecht für die in Ziffer 8.2.1 bis 8.2.5 der künftigen KGaA-Satzung bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen zustehen.

(c) Hauptversammlung

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels Aktionäre der Biotest AG sind, werden mit Wirksamwerden des Formwechsels Kommanditaktionäre der Biotest GmbH & Co. KGaA. Sie werden am Grundkapital der Biotest GmbH & Co. KGaA in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien beteiligt sein, wie es unmittelbar vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Biotest AG sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden des Formwechsels besteht. Aufgrund der Umwandlung von Inhaber- in Namensaktien anlässlich des Formwechsels werden ihre Aktien an der Biotest GmbH & Co. KGaA allerdings nicht mehr auf den Inhaber, sondern auf den Namen lauten. Dementsprechend werden Aktionäre, die bei Wirksamwerden des Formwechsels auf den Inhaber lautende Stammaktien der Biotest AG halten, mit Wirksamwerden des Formwechsels die gleiche Anzahl an auf den Namen lautenden Stammaktien an der Biotest GmbH & Co. KGaA halten, und die Aktionäre, die bei Wirksamwerden des Formwechsels auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrechte der Biotest AG halten, werden mit Wirksamwerden des Formwechsels die gleiche Anzahl an auf den Namen lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrechte an der Biotest GmbH & Co. KGaA halten. Die Stammaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA sind mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet wie die Stammaktien der Biotest AG; die Vorzugsaktien ohne Stimmrechte der Biotest GmbH & Co. KGaA sind mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet wie die Vorzugsaktien ohne Stimmrechte der Biotest AG. Die Stimmrechte an der Gesellschaft werden somit durch den Formwechsel nicht berührt.

Die Biotest Management GmbH wird der Gesellschaft durch Beitrts-erklärung als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Gemäß § 285 Abs. 1 Satz 2 AktG unterliegen die persönlich haftenden Gesellschafter in der Hauptversammlung bestimmten Stimmverboten. Stimmrechte aus Aktien, die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gehalten werden, dürfen nach dieser Vorschrift bei der Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, den Verzicht auf Ersatzansprüche und die Wahl von Abschlussprüfern nicht ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, so weit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Von diesem Zustimmungsbedürfnis umfasst sind Beschlüsse über Änderungen der Satzung der Gesellschaft und sonstige Grundlagenbeschlüsse wie zum Beispiel Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen, Unternehmensverträge und Auflösung der Gesellschaft. Da diese Beschlüsse immer der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, ist die Stellung der Kommanditaktionäre insoweit schwächer als die der Aktionäre bei einer AG. Allerdings hat die Hauptversammlung einer KGaA im Gegenzug weitergehende Befugnisse wie die Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses (die ebenfalls nach der gesetzlichen Anordnung in § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfordert) sowie personengesellschaftsrechtliche Kompetenzen (siehe auch Ziffer 6.2.4(b)).

Das Verfahren der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der KGaA entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung in einer AG.

6.3.3 Erläuterung der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA

Die als **Anlage 2** beigefügte künftige Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA muss zu ihrer Wirksamkeit von der Hauptversammlung der Biotest AG, welche über den Formwechsel beschließt, festgestellt werden. Die Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA basiert in großen Teilen auf der aktuellen Satzung der Gesellschaft. Änderungen gegenüber der Satzung der Biotest AG ergeben sich zu großen Teilen aus rechtsformspezifischen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Rechtsformwechsel in die KGaA. Damit einhergehend hat sich auch die Nummerierung der Satzung geändert. Weitere Änderungen folgen aus der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien und aus sonstigen Anpassungen, die anlässlich der mit dem Formwechsel ohnehin einhergehenden Satzungsneufassung praktikabel erscheinen.

Im Folgenden werden die Vorschriften der künftigen Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA kurz dargestellt sowie die Unterschiede zur derzeit geltenden Satzung der Biotest AG aufgezeigt. Im Übrigen nehmen Sie bitte Bezug auf die aktuelle Satzung der Biotest AG und den Entwurf der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA (als **Anlage 2** beigefügt).

(a) Allgemeine Bestimmungen

Um den Vorgaben des § 279 Abs. 1 AktG zu entsprechen, wird in Ziffer 1.1 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA eine rechtsformbedingte Änderung der Firma von „Biotest Aktiengesellschaft“ in „Biotest GmbH & Co. KGaA“ vorgenommen. Die Änderung ist notwendig, um die neue Rechtsform der KGaA mit einer GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin zu reflektieren. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich weiterhin in Dreieich (vgl. Ziffer 1.2 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA).

Die Regelung zur Dauer des Geschäftsjahres in § 1 Abs. 3 findet sich nunmehr in Ziffer 1.3 der Satzung, die Regelungen zu Bekanntmachungen und Informationsübermittlung der Gesellschaft in § 3 finden sich nunmehr in Ziffer 3 der Satzung. Sie bleiben inhaltlich unverändert.

Der Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 der Satzung der Biotest AG wird ebenfalls unverändert in Ziffer 2 der Satzung der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA übernommen.

(b) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt auch nach dem Formwechsel EUR 39.571.452,00 und wird somit nicht verändert. Es ist weiterhin in 19.785.726 Stammaktien und 19.785.726 Vorzugsaktien ohne Stimmrechte eingeteilt (Ziffer 4.2 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA).

Im Zuge des Rechtsformwechsels werden die Aktien der Gesellschaft dergestalt umgestellt, dass diese nunmehr nicht mehr wie in § 5 Abs. 1 der Satzung der Biotest AG vorgesehen auf den Inhaber, sondern auf den Namen lauten (Ziffer 5.1 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA).

Das bislang in § 4 Abs. 5 der Satzung der Biotest AG enthaltene genehmigte Kapital ist nach dessen zeitlichem Ablauf entfallen und wurde nicht in die Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA aufgenommen.

Daneben findet sich in Ziffer 5.3 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA eine neue, erweiterte Regelung zu Aktienurkunden. Ziffer 5.4 reflektiert das in der KGaA geltende Erfordernis der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie zur Verwendung von Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen.

Ziffer 5.5 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA enthält infolge der Umstellung auf Namensaktien Regelungen zu Führung eines elektronischen Aktienregisters sowie zu den durch die Aktionäre mitzuteilenden Angaben. Dabei ist zu beachten, dass nach der Umstellung auf Namensaktien Rechte und Pflichten aus Aktien im Verhältnis zur Gesellschaft nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen gelten (§ 67 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Umstellung auf Namensaktien soll der Gesellschaft ermöglichen, einen besseren Überblick über ihr Aktionariat zu erhalten.

In Ziffer 24 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA wird zur Aufbringung des Grundkapitals der KGaA ausgeführt, dass das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf

Aktien vorhandene Grundkapital vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Biertest Aktiengesellschaft, erbracht wird. Die Regelung wurde aufgrund der im Rahmen des Formwechsels entsprechend anwendbaren aktienrechtlichen Gründungsvorschriften aufgenommen (siehe § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 278 Abs. 3, 27 AktG).

(c) Persönlich haftende Gesellschafter

Da die Geschäftsleitung einer KGaA den persönlich haftenden Gesellschaftern obliegt, wurden die Satzungsregelungen zum Vorstand der Biertest AG bzw. dessen Rechten und Pflichten durch solche zu den persönlich haftenden Gesellschaftern der Biertest GmbH & Co. KGaA ersetzt.

In Ziffer 7 der Satzung der Biertest GmbH & Co. KGaA werden zunächst allgemeine Bestimmungen zu der persönlich haftenden Gesellschafterin getroffen.

Ziffer 7.1 der Satzung der Biertest GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass persönlich haftende Gesellschafterin die Biertest Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main ist. Ziffer 7.2 der Satzung der Biertest GmbH & Co. KGaA erläutert, dass die persönlich haftende Gesellschaft keinen Kapitalanteil an der Biertest GmbH & Co. KGaA hält. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet und am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt. Im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft hat sie dementsprechend auch keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie Aufwendungsersatz und Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin werden in Ziffer 8 der Satzung der Biertest GmbH & Co. KGaA geregelt. Gemäß Ziffer 8.3 obliegt die Geschäftsführung ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese Geschäftsführungsbefugnis umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Dementsprechend wird das gemäß § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2 i.V.m. § 116 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB grundsätzlich bestehende Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung ausgeschlossen, um den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht zu gefährden (Ziffer 8.2 der Satzung der Biertest GmbH & Co. KGaA, siehe dazu auch die Erläuterungen oben unter Ziffer 6.3.2(a)). Im Gegenzug wird dem Aufsichtsrat für bestimmte, in Ziffern 8.2.1 bis 8.2.5 der Satzung aufgeführte außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen in Ziffer 8.2 ein Widerspruchsrecht gewährt. In Ziffer 8.4 der Satzung der Biertest GmbH & Co. KGaA wird klargestellt, dass die Gesellschaft grundsätzlich durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten wird und für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin selbst der Aufsichtsrat zuständig ist.

Der Aufwendungsersatz und die Grundlagen der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin werden in Ziffern 8.5 bis 8.8 der Satzung der Biertest GmbH & Co. KGaA geregelt. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden gemäß Ziffer 8.5 der Satzung der Biertest GmbH & Co. KGaA sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit

der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Diese Aufwendungen werden monatlich abgerechnet. Nach Ziffer 8.6 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft zudem eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 6 % ihres Stammkapitals. Das entspricht auf Basis des aktuellen Stammkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin in Höhe von EUR 25.000,00 einem Betrag von EUR 1.500,00. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, in die auch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Organe und Leitungsverantwortliche einbezogen und mitversichert werden (Ziffer 8.7). Gemäß Ziffer 8.8 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA sind alle Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet durch ihre Kündigung aus der Gesellschaft aus (Ziffer 8.9 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA). Ferner kann es zu einem Ausscheiden aus gesetzlich vorgesehenen Gründen kommen.

Für den Fall eines Ausscheidens wird in Ziffer 8.10 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass die Gesellschaft, soweit keine andere persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen wurde, übergangsweise von den Kommanditaktionären fortgeführt wird. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt. Zuvor ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Außerdem wird der Aufsichtsrat zu einer entsprechenden Satzungsberichtigung betreffend den Eintritt einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin ermächtigt.

(d) Aufsichtsrat

Die Regelungen zum Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA wurden gegenüber den Regelungen in der Satzung der Biotest AG zum einen rechtsformbedingt modifiziert, als auch im Übrigen anlässlich der Satzungsneufassung überarbeitet und aktualisiert, hauptsächlich zur Flexibilisierung der Regelungen.

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird unverändert beibehalten (weiterhin sechs Mitglieder). In Ziffer 9.1 wird klarstellend aufgenommen, dass vier Mitglieder von den Kommanditaktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelparteiengesetzes gewählt werden. Dies entspricht inhaltlich bereits der heute in der Biotest AG geltenden Rechtslage.

Die Regelung in Ziffer 9.2 der Satzung zur Amtszeit des Aufsichtsrats wurde grundsätzlich beibehalten. Die Wahl erfolgt maximal für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die

Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit be- schließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Gegenüber der Regelung in § 9 Abs. 2 der Satzung der Biostest AG neu hinzugefügt wurde, dass die Hauptversammlung in der Biostest GmbH & Co. KGaA auch eine kürzere Amtszeit festlegen kann.

Ziffer 9.3 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA enthält Regelungen zum Eintritt von Ersatzmitgliedern von Aufsichtsratsmitgliedern, die im Wesentlichen § 9 Abs. 3 Satz 2 ff. der Satzung der Biostest AG entsprechen. Nicht in die Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA übernommen wurde die in § 9 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Biostest AG vorgesehene Regelung zur Listenabstimmung bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie die in § 9 Abs. 4 der Satzung der Biostest AG vorgesehene Möglichkeit für verhinderte Aufsichtsratsmitglieder, ein Ersatzmitglied schriftlich zu ermächtigen, an ihrer Stelle an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen. Dies erscheint angesichts der Möglichkeiten zur schriftlichen Stimmabgabe und zur virtuellen oder hybriden Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen (siehe Ziffern 11 und 12 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA) nicht mehr notwendig.

Ziffer 9.4 enthält Regelungen zur Niederlegung des Amtes durch Mitglieder des Aufsichtsrats, die inhaltlich im Wesentlichen § 9 Abs. 5 der Satzung der Biostest AG entsprechen. In Ziffer 9.4 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA wurde als weiterer Adressat der Niederlegungserklärung neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden noch die persönlich haftende Gesellschafterin hinzugefügt. Ferner wurde die in § 9 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Biostest AG vorgesehene Unterscheidung zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern nicht in die Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA aufgenommen.

Ziffer 15.2 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA stellt klar, dass die Überwachung der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat obliegt. Um seiner Überwachungsfunktion entsprechen zu können, sieht Ziffer 15.3 der Satzung, im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben (siehe dazu bereits Ziffer 6.2.2(e)), vor, dass der Aufsichtsrat aus wichtigem Anlass zusätzlich zu den Regelberichten einen Bericht von der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen kann.

Ziffer 15.5 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA sieht eine übliche Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Vornahme sog. Fassungsänderungen der Satzung vor und entspricht dem bisherigen § 27 der Satzung der Biostest AG.

Die Regelungen in Ziffer 10 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie zur Geschäftsordnung wurden gegenüber § 10 und § 15 der Satzung der Biostest AG geringfügig angepasst. Ziffer 11 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA enthält aktualisierte Regelungen zu Sitzungen des Aufsichtsrats und sieht insbesondere die Möglichkeit des Abhaltens von virtuellen bzw. hybriden Aufsichtsratssitzungen vor. Darauf aufbauend enthält Ziffer 12 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA Regelungen zur Beschlussfassung, auch bei virtuellen und hybriden Aufsichtsratssitzungen. Das Quorum und die Mehrheiten werden dabei grundsätzlich unverändert übernommen, allerdings ist nunmehr auch bei Wahlen bei Stimmengleichheit die

Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend (bislang gemäß § 11 Abs. 2 letzter Satz der Satzung der Biotest AG: das Los).

Die Regelungen der §§ 12 und 13 der Satzung der Biotest AG zu Verschwiegenheit und Ausschüssen des Aufsichtsrats wurden in die Ziffern 13 und 14 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA überführt.

Die Regelung in Ziffer 16 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA zur Vergütung des Aufsichtsrats wurden beibehalten. Zusätzlich aufgenommen wurde in Ziffer 16 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA, dass die Gesellschaft im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen unterhält, in der auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.

Das „Teilnahmerecht des Aufsichtsrats an den Sitzungen der Hauptversammlung“ (§ 14 der Satzung der Biotest AG) wurde in der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA nicht aufgenommen; dieses besteht jedoch wie in der AG schon von Gesetzes wegen (siehe § 118 Abs. 3 AktG).

(e) Hauptversammlung

Die Regelungen über die Hauptversammlung in der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA wurden gegenüber den Regelungen der Satzung der Biotest AG ebenfalls geändert. Auch hier wurden einige rechtsformspezifische Änderungen sowie einige allgemeine Anpassungen vorgenommen.

Nach Ziffer 17.1 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA ist zunächst wie in § 17 der Satzung der Biotest AG vorgesehen, dass die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörsen stattfindet. Nach Ziffer 17.1 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA kann die Hauptversammlung künftig auch im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern stattfinden (Präsenzhauptversammlung). Diese Anpassung soll jedoch keine Auswirkungen auf die bislang bei der Gesellschaft genutzten Orte für Hauptversammlungen haben.

Ziffer 17.2 der Satzung sieht eine neue Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Abhalten einer virtuellen Hauptversammlung vor. Eine Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen ist bereits in § 19 Abs. 4 der Satzung der Biotest AG enthalten. Diese Ermächtigung ermöglicht die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen noch bis zum 6. Mai 2029, während die anlässlich des Formwechsels erneuerte Ermächtigung ermöglichen soll, dass Hauptversammlungen, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsregelung in das Handelsregister (also im Ergebnis innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung des Formwechsels und der KGaA) stattfinden, virtuell abgehalten werden können.

Rechtsformbedingt werden die Hauptversammlungen nach Ziffer 17.3 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA i.d.R. von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch Einberufung im Bundesanzeiger, kann jedoch zukünftig auch per E-Mail, Fax oder anderweitige Erklärungen in Textform

(§ 126b BGB) erfolgen. Ziffer 17.5 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA erlaubt die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung, wenn ihnen die persönliche Teilnahme aufgrund gesetzlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, oder die Hauptversammlung virtuell abgehalten wird. Die Möglichkeit der Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern durch Bild- und Tonübertragung im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist auch jetzt schon in § 19 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Biostest AG vorgesehen.

Die Regelungen zur Teilnahmeberechtigung in § 19 der Satzung der Biostest AG finden sich nunmehr in Ziffer 18 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA. Infolge der Umstellung auf Namensaktien wurden die Regelungen zur Teilnahme verändert. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind künftig nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben (Ziffer 18 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA).

Die Bestimmungen zu Abstimmung und Stimmrecht (bislang §§ 19 und 21 der Satzung der Biostest AG, nun Ziffer 20 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA) werden rechtsformsspezifisch um Ziffer 20.5 ergänzt, wonach in Fällen, in denen Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, die persönlich haftenden Gesellschafterin in der Hauptversammlung erklärt, ob dem Beschluss zugestimmt wird oder ob dieser abgelehnt wird. Daneben wurden geringfügige Änderungen, z.B. im Hinblick auf Bevollmächtigte, aufgenommen. Geändert wurde auch, dass bei Wahlen bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang das Los entscheidet.

Die Regelungen zur Leitung der Hauptversammlung (bislang § 18 der Satzung der Biostest AG, jetzt Ziffer 19 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA) wurden geringfügig ergänzt. Die detaillierten Vorgaben des § 20a der Satzung der Biostest AG zu Begrenzungen des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung wurden nicht in die Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA aufgenommen; diese sieht in Ziffer 19.2 Sätze 2 und 3 stattdessen eine übliche Ermächtigung des Versammlungsleiters zur jeweils angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts vor.

(f) Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die überwiegend rechtsformbedingt veränderten Regelungen zum Jahresabschluss und Gewinnverwendung finden sich nunmehr in Ziffer 22 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA und geben zunächst die ohnehin in der KGaA geltende Rechtslage zur Aufstellung und Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen und der Feststellung des Jahresabschlusses wieder. Zudem wurde von der Möglichkeit einer Satzungsregelung zur Einstellung eines Teils des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen durch die persönlich haftende Gesellschafterin (§ 58 Abs. 1 AktG) Gebrauch gemacht (Ziffer 22.2 und 22.5 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt (Ziffer 22.11 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA). Die Regelungen

zu den Vorzugsaktien und ihrer Gewinnbeteiligung wurden inhaltlich unverändert aus § 25 Abs. 1 bis Abs. 3 der Satzung der Biotest AG in Ziffern 22.6 bis 22.8 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA übernommen. Ebenso wurde die Regelung zur Gewinnberechtigung bei Ausgabe von Genussscheinen aus § 25 Abs. 4 der Satzung der Biotest AG in Ziffer 22.9 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA überführt.

(g) Gründungsaufwand und Erbringung des Grundkapitals

Ziffern 24 und 25 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA regeln, dass das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Biotest Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, erbracht wurde und dass die Gesellschaft den Gründungsaufwand (Aufwand des Formwechsels) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 400.000,00 übernimmt.

(h) Beirat

Die Regelungen zur möglichen Errichtung eines Beirats in § 22 der Satzung der Biotest AG wurden in modifizierter Form in Ziffer 21 der Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA überführt. Während ein Beirat nach der derzeitigen Regelung in § 22 der Satzung der Biotest AG durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats errichtet werden kann, obliegt die Entscheidung über die Schaffung eines Beirats nunmehr der Hauptversammlung.

6.3.4 Erläuterung Gesellschaftsvertrag Biotest Management GmbH

Nachstehend wird die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrags der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Biotest Management GmbH („nachfolgend auch „**GmbH**“), die diesem Bericht als **Anlage 3** beigelegt ist, im Einzelnen erläutert.

(a) Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags der GmbH bestimmt, dass diese als „Biotest Management GmbH“ firmiert und ihren Sitz in Frankfurt am Main hat. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Ziffer 2.1 des Gesellschaftsvertrags die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Biotest GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Dreieich, die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes sowie die Erbringung von betriebswirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die vorgenannte Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(b) Dauer der GmbH und Geschäftsjahr

Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags enthält die üblichen Bestimmungen zur unbestimmten Dauer der GmbH und zum Geschäftsjahr, das bei der GmbH dem Kalenderjahr entspricht.

(c) Stammkapital und Geschäftsanteile

Der Gesellschaftsvertrag sieht in Ziffer 4 vor, dass das Stammkapital EUR 25.000,00 beträgt, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00.

(d) Geschäftsführung und Vertretung

Ziffer 5.1 des Gesellschaftsvertrags sieht vor, dass die Biostest Management GmbH einen oder mehrere Geschäftsführer hat, die durch Beschluss der Gesellschafter bestellt und abberufen werden. Im Falle von mehreren Geschäftsführern wird die GmbH durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokurranten vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die GmbH alleine (Ziffer 5.2). Ziffer 5.3 enthält die Regelung, dass die Gesellschafterversammlung der GmbH allen oder einzelnen Geschäftsführern eine Einzelvertretungsbefugnis und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann. Für die Vertretung der Biostest GmbH & Co. KGaA sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Es ist geplant, dass der bisherige Vorstand der Biostest AG, Dr. Jörg Schüttrumpf, als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin Einzelvertretungsberechtigung erhält. Die Geschäftsführer bedürfen gemäß Ziffer 5.5 des Gesellschaftsvertrags im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafter für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere für die in Ziffer 5.7 des Gesellschaftsvertrags aufgeführten Maßnahmen (Kündigung oder Beendigung der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Biostest GmbH & Co. KGaA, Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und/oder Gebäuden oder entsprechenden Immobilienrechten sowie darauf gerichteter Verpflichtungen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die durch Gesellschafterbeschluss oder einer Geschäftsordnung als genehmigungsbedürftig bezeichnet sind).

(e) Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrags enthält Regelungen zur Gesellschafterversammlung. Eine Gesellschafterversammlung ist insbesondere einzuberufen, wenn dies im Interesse der GmbH erforderlich ist (Ziffer 6.2). Bei der Einberufung der Versammlung durch die Geschäftsführer muss gemäß Ziffer 6.3 eine Frist von einer Woche sowie die Form der Einberufung beachtet werden. Zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung wird in Ziffer 7.3 ausgeführt, dass grundsätzlich mindestens 75% des gesamten Stammkapitals anwesend oder vertreten sein muss. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann.

Gesellschafterbeschlüsse werden nach Ziffern 7.4 und 7.5 des Gesellschaftsvertrags – vorbehaltlich abweichender Regelungen im Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag – grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.

(f) Veräußerung, Belastung und Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung, Übertragung und Belastung (z.B. Verpfändung) von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen und jede sonstige

Verfügung zugunsten Dritter bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für jede Art von direkten oder indirekten Verfügungen über Geschäftsanteile, jedoch nicht für die Übertragung an einen Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. (Ziffern 8.1, 8.2 und 8.3 des Gesellschaftsvertrags).

(g) Einziehung

Gemäß Ziffer 9.1 des Gesellschaftsvertrags ist die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters immer und ohne seine Zustimmung nur dann zulässig, wenn einer der in Ziffer 9.2 aufgeführten wichtigen Gründe vorliegt.

(h) Ausschluss anstelle Einziehung

Ziffer 10 des Gesellschaftsvertrags sieht vor, dass auch ein Ausschluss statt einer Einziehung erfolgen kann und regelt entsprechende Details.

(i) Abfindung ausscheidender Gesellschafter

Ziffer 11 des Gesellschaftsvertrags regelt die Abfindung ausscheidender Gesellschafter.

(j) Gemeinsamer Vertreter

Nach Ziffer 12 des Gesellschaftsvertrags ist ein gemeinsamer Vertreter zur Ausübung von Rechten aus dem Geschäftsanteil zu bestellen, wenn ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht.

(k) Jahresabschluss, Verwendung des Ergebnisses/Vermögensverteilung, Verdeckte Gewinnausschüttungen

Ziffern 13 und 14 des Gesellschaftsvertrags sehen übliche Regelungen zu Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses/Vermögensverteilung vor.

(l) Sonstiges

Ziffer 15 des Gesellschaftsvertrags sieht Regelungen zur Liquidation der GmbH vor. Bekanntmachungen erfolgen nach Ziffer 16 ausschließlich im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. Ziffer 17 des Gesellschaftsvertrags weist die Kosten der Gründung der Gründerin zu. Eine salvatorische Klausel ist in Ziffer 18 enthalten. Ziffer 19 sieht vor, dass die deutsche Fassung des zweisprachig (deutsch mit englischer Übersetzung) abgefassten Gesellschaftsvertrags maßgeblich ist.

6.4 Vergleich der Positionen der Aktionäre der Biotest AG und der Biotest GmbH & Co. KGaA

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine etwas schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilsinhaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch

nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzel-fallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich.

6.4.1 Derzeitige Position der Aktionäre der Biotest AG

In einer AG üben Aktionäre ihren Einfluss direkt durch Beschlüsse in der Hauptversammlung aus. Hauptversammlungsbeschlüsse werden allein von den Aktionären mit der jeweils erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Be-schlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht gesetzlich zwingend qualifizierte Mehrheitserfordernisse bestimmt sind. Da Grifols die Mehrheit der Aktien und Stimmrechte an der Biotest AG kontrolliert (GSA: 7,2560% der Stammaktien und 45,1349% der Vorzugsaktien ohne Stimmrechte / GBH: 91,9890% der Stammaktien und 16,2622% der Vorzugs-aktien ohne Stimmrechte), können Beschlüsse, die nur einfachen Mehrheit bedürfen, in der Hauptversammlung der Biotest AG jederzeit mit den Aktien von Grifols gefasst werden. Auch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (An-teilseignervertreter) und die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegen die Stimmen von Grifols können die übrigen Aktionäre folglich keinen Einfluss auf die Wahl der Mitglie-der des Aufsichtsrats nehmen, der seinerseits wiederum für die Bestellung des Vorstands zuständig ist. Ebenso können die übrigen Aktionäre die Wahl des Abschlussprüfers nicht beeinflussen.

Auch bei Beschlüssen, die einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, insbesondere also Grundlagenbeschlüssen, kann Grifols grundsätzlich mit seinen Stimmen entscheiden.

6.4.2 Künftige Position der Aktionäre der Biotest GmbH & Co. KGaA

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wandelt sich der bestehende mittelbare (faktische) Einfluss von Grifols in einen unmittelbaren (strukturellen) Ein-fluss, der über GSA ausgeübt wird: Im Rahmen des Formwechsels wird die zukünftige Biotest Management GmbH als persönlich haftende Gesellschaf-terin in die Gesellschaft eintreten und die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Das derzeit amtierende alleinige Vorstandsmit-glied der Gesellschaft soll Teil der Geschäftsführung der Biotest Management GmbH werden. Biotest MidCo GmbH als Gesellschaft des Grifols-Konzerns wird die Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Biotest Management GmbH halten. Biotest MidCo kann damit maßgeblichen Einfluss auf die Ge-schäftsleitung ausüben. Für das Verhältnis zwischen GSA und den übrigen Aktionären bedeutet dies, dass der Einfluss von GSA auf die Geschäftsfüh-rung strukturell erhöht wird. Anders als bisher entscheidet nicht der Aufsichts-rat der Biotest Aktiengesellschaft, sondern die Gesellschafterversammlung der Biotest Management GmbH über die Besetzung der Geschäftsführung der Biotest Management GmbH und damit zugleich über die Personen, die die Ge-schäfte der Biotest GmbH & Co. KGaA führen. Die Gesellschafterver-sammlung kann zudem der Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss Weisungen erteilen.

Die von Grifols kontrollierten Aktien an der Biotest GmbH & Co. KGaA gewäh-ren grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Aktien der übrigen Kommandit-aktionäre.

Da die Stimmrechte und Mehrheitsverhältnisse an den Aktien sich durch den Formwechsel nicht verändern, entsprechen sich im Grundsatz auch die

bestehenden Einflussmöglichkeiten der Kommanditaktionäre vor und nach dem Formwechsel. Insbesondere kann Grifols dementsprechend grundsätzlich weiterhin durch die von ihr kontrollierten Aktien Mehrheitsbeschlüsse der Hauptversammlung, einschließlich solcher, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, herbeiführen. Grifols wird daher auch nach dem Formwechsel insbesondere Hauptversammlungsbeschlüsse über grundlegende Maßnahmen wie Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen oder Umwandlungsmaßnahmen sowie Gewinnverwendungsbeschlüsse herbeiführen können, ohne dass die übrigen Aktionäre dies mit den von ihnen gehaltenen Aktien verhindern könnten.

Durch den Formwechsel unverändert bleiben auch sonstige an die Hauptversammlung gebundenen Aktionärsrechte wie das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung, das Rede- und Auskunftsrecht, das Widerspruchsrecht, das Anfechtungsrecht und das Antragsrecht. Ebenso bestehen Aktionärsrechte wie das Recht auf Einberufung einer Hauptversammlung (§ 122 Abs. 1 AktG), Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG) und die Rechte auf Bestellung von Sonderprüfern (§ 142 Abs. 2 AktG) und das Klagerecht gemäß § 148 AktG in der Biotest GmbH & Co. KGaA ebenso wie in der Biotest AG.

6.5 Wertpapiere und Börsenhandel

Die insgesamt 19.785.726 Stammaktien und insgesamt 19.785.726 Vorzugsaktien ohne Stimmrechte der Biotest AG sind infolge des Delisting mit Wirkung zum Ablauf des 6. Juni 2025 nicht mehr börsennotiert (vgl. Ziffer 2.8.2). Die bestehende Einbeziehung in den Freiverkehr ist nicht durch die Gesellschaft veranlasst.

Der Formwechsel der Biotest AG in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam (vgl. Ziffer 4.1). Aktionäre der Gesellschaft, die bei Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Biotest AG sind, werden Kommanditaktionäre der Biotest GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Biotest GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Biotest AG waren. In diesem Zuge werden die derzeit bestehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Biotest Aktiengesellschaft im Verhältnis 1:1 in auf den Namen lautende Stückaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA umgewandelt. Im Übrigen bleiben Zahl, Art und Umfang der 19.785.726 Stammaktien (in Worten: neunzehn Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend siebenhundertsechsundzwanzig) und 19.785.726 Vorzugsaktien ohne Stimmrechte (in Worten: neunzehn Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend siebenhundertsechsundzwanzig) unverändert.

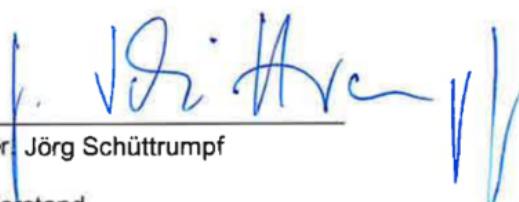
Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Biotest AG werden Eigentümer von auf den Namen lautenden Stammaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA, Inhaber von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest AG werden Eigentümer von auf den Namen lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest GmbH & Co. KGaA. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des Grundkapitals der Biotest AG zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Höhe zum Zeitpunkt dieses Formwechselbeschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Höhe des Grundkapitals zwischenzeitlich ändern sollte. Bei einer solchen zwischenzeitlichen Änderung des Grundkapitals ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Satzung entsprechend anzupassen. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie (Stammaktien bzw. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht) am Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 1,00 bleibt unverändert.

Die Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Biotest AG erhalten mit Wirksamwerden des Formwechsels die gleiche Anzahl von auf den Namen lautenden Stammaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA wie sie sie bei Wirksamwerden des

Formwechsels an der Biotest AG gehalten haben; die Inhaber von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrechte der Biotest AG erhalten mit Wirksamwerden des Formwechsels die gleiche Anzahl von auf den Namen lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrechte der Biotest GmbH & Co. KGaA wie sie sie bei Wirksamwerden des Formwechsels an der Biotest AG gehalten haben. Vorbehaltlich der Umstellung auf Namensaktien, sind die Stammaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet wie die Stammaktien der Biotest AG; die Vorzugsaktien ohne Stimmrechte der Biotest GmbH & Co. KGaA sind mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet wie die Vorzugsaktien ohne Stimmrechte der Biotest AG. An dem Umfang ihrer Beteiligung ändert sich nichts. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird zugleich die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Aktien der Biotest AG in auf den Namen lautende Aktien der Biotest GmbH & Co. KGaA geändert.

Die Aktien der Biotest GmbH & Co. KGaA werden wie bisher ausschließlich durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Kommanditaktionäre der Biotest GmbH & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Da alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind und von Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt der Umtausch der Aktien an der Biotest AG in Aktien an der Biotest GmbH & Co. KGaA ebenfalls ausschließlich auf dem Girosammelweg. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Der Austausch der Aktien wird über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken vorgenommen. Die Aktionäre werden üblicherweise von ihrer Depotbank über die Umbuchung benachrichtigt werden.

Dreieich, 5. November 2025



Dr. Jörg Schüttrumpf
Vorstand

Anlage 1

Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Biostest Aktiengesellschaft am 17. Dezember 2025 (inkl. Formwechselbeschluss)



Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest Aktiengesellschaft, Dreieich

– ISIN DE0005227201, DE0005227235 –
– WKN 522720, 522723 –

Eindeutige Kennung des Ereignisses:
67823a2437b3f011b54efb94960de979

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, dem 17. Dezember 2025, 10:30 Uhr (MEZ), in den Geschäftsräumen der Biotest Aktiengesellschaft, Daimlerstraße 1 K, 63303 Dreieich, stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung

ein.

Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt aufgrund des Einberufungsverlangens gem. § 122 Absatz 1 Aktiengesetz ("**AktG**") des Aktionärs Grifols S.A., einer spanischen Recht unterliegenden sociedad anónima, eingetragen im Handelsregister von Barcelona, unter Hoja B-92.799, Tomo 39951, Folio 153, mit Geschäftssitz in Av. de la Generalitat, 152-158, Parc Empresarial Can Sant Joan, 08174 Sant Cugat del Vallés, Barcelona, Spanien.

Der in dem Einberufungsverlangen einzig enthaltene Tagesordnungspunkt 1 ist u.a. Gegenstand dieser Einberufung. Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt sind nicht erforderlich (§ 124 Abs. 3 Satz 3 Alt. 2 AktG).

TAGESORDNUNG

- 1. Beschlussfassung über den Formwechsel der Biotest Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der Biotest Management GmbH und über die Feststellung der Satzung, einschließlich der Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals**

1.1 Vorbemerkung des Vorstands der Biotest Aktiengesellschaft

Der Aktionär Grifols S.A., eine spanische Recht unterliegende sociedad anónima, eingetragen im Handelsregister von Barcelona, unter Hoja B-92.799, Tomo 39951, Folio 153, mit Geschäftssitz in Av. de la Generalitat, 152-158, Parc Empresarial Can Sant Joan, 08174 Sant Cugat del Vallés, Barcelona, Spanien (im Folgenden auch „**GSA**“), welcher ca. 26,2 % des Grundkapitals der Biotest AG hält, hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 ein Einberufungsverlangen gemäß § 122 Abs. 1 AktG gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft gestellt (im Folgenden auch das „**Einberufungsverlangen**“). Im Einberufungsverlangen hat GSA verlangt, eine außerordentliche Hauptversammlung der Biotest Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „**Biotest AG**“) einzuberufen und den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) (im Folgenden auch der „**Formwechsel**“) auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand der Gesellschaft entspricht dem Einberufungsverlangen. Für den Formwechsel ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der Biostest AG erforderlich.

Im Rahmen des Formwechsels soll die Komplementärin der KGaA eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sein, an der die GSA als Konzern-Mutter des Grifols-Konzerns indirekt 100% der Kapital- und Stimmrechte hält. Diese Gesellschaft ist die Biostest Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 137800. Als Komplementärin wird die Biostest Management GmbH über ihre Geschäftsführer die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen.

Der durch den Vorstand erstellte Formwechselbericht enthält eine ausführliche Erläuterung des Rechtsformwechsels, einschließlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen für die Aktionäre. Dieser ist seit der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biostest.com über die Seite "Investor Relations/Hauptversammlung 2025" zugänglich. Der Bericht wird auch während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform – der zukünftigen Biostest GmbH & Co. KGaA – ist im Anschluss an die Tagesordnung als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 wiedergegeben und Bestandteil dieser Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung. Zudem ist die Satzung ab dem Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung sowie auch während der außerordentlichen Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biostest.com über die Seite "Investor Relations/Hauptversammlung 2025" abrufbar und wird auch in der außerordentlichen Hauptversammlung am 17. Dezember 2025 zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein. Die Satzung der zukünftigen Biostest GmbH & Co. KGaA wird auch die Umstellung der auf den Inhaber lautenden Stückaktien in auf den Namen lautende Stückaktien beinhalten sowie eine entsprechende Änderung der Satzung. Dies betrifft die Stück-Stammaktien und die Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichermaßen.

1.2 Beschlussvorschlag des Aktionärs Grifols S.A.

Der Aktionär Grifols S.A., eine spanischem Recht unterliegende sociedad anónima, eingetragen im Handelsregister von Barcelona, unter Hoja B-92.799, Tomo 39951, Folio 153, mit Geschäftssitz in Av. de la Generalitat, 152-158, Parc Empresarial Can Sant Joan, 08174 Sant Cugat del Vallés, Barcelona, Spanien, schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die Biostest Aktiengesellschaft wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.

- b) Firma und Sitz des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma Biostest GmbH & Co. KGaA und hat seinen Sitz in Dreieich.

- c) Grundkapital und Aktien

- aa) Grundkapital und Aktien / Umstellung auf Namensaktien

Das Grundkapital der formwechselnden Biostest Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 39.571.452,00 (in Worten: Euro neununddreißig Millionen fünfhunderteinundsiebzigtausend vierhundertzweiundfünfzig) wird zum Grundkapital der Biostest GmbH & Co. KGaA.

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Biotest AG sind, werden Kommanditaktionäre der Biotest GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Biotest GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Biotest AG waren. In diesem Zuge werden die derzeit bestehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Biotest Aktiengesellschaft im Verhältnis 1:1 in auf den Namen lautende Stückaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA umgewandelt. Im Übrigen bleiben Zahl, Art und Umfang der 19.785.726 Stück-Stammaktien (in Worten: neunzehn Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend siebenhundertsechsundzwanzig) und 19.785.726 Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrechte (in Worten: neunzehn Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend siebenhundertsechsundzwanzig) unverändert.

Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stück-Stammaktien der Biotest AG werden Eigentümer von auf den Namen lautenden Stück-Stammaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA, Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest AG werden Eigentümer von auf den Namen lautenden Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest GmbH & Co. KGaA. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des Grundkapitals der Biotest AG zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Höhe zum Zeitpunkt dieses Formwechselbeschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Höhe des Grundkapitals zwischenzeitlich ändern sollte. Bei einer solchen zwischenzeitlichen Änderung des Grundkapitals ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Satzung entsprechend anzupassen. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie (Stück-Stammaktien bzw. Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht) am Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 1,00 bleibt unverändert.

- bb) Aufhebung des Genehmigten Kapitals (§ 4 Abs. 5 der aktuellen Satzung der Biotest AG)

Das genehmigte Kapital (§ 4 Abs. 5 der aktuellen Satzung der Biotest AG) wird durch die Feststellung der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigefügten Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA aufgehoben.

Hintergrund ist, dass das genehmigte Kapital am 6. Mai 2024 ausgelaufen ist. Entsprechend steht der Gesellschaft aktuell sowie künftig kein genehmigtes Kapital zur Verfügung. Die Löschung aus der Satzung ist insoweit deklaratorisch.

- d) Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Biotest GmbH & Co. KGaA wird die Biotest Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform gemäß § 245 Abs. 2 UmwG. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung an der Biotest GmbH & Co. KGaA. Sie ist weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der Biotest GmbH & Co. KGaA beteiligt.

- e) Satzung

Die als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigefügte Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 ergebenden Wortlaut festgestellt. Sie regelt ab Eintragung des Rechtsträgers neuer

Rechtsform im Handelsregister das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre untereinander und zu der KGaA.

Durch Feststellung der neuen als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigelegten Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA und ab Eintragung des Formwechsels im Handelsregister werden die Inhaberaktien der Gesellschaft auf Namensaktien umgestellt und es entfällt das genehmigte Kapital (§ 4 Abs. 5 der aktuellen Satzung der Biotest AG).

f) Besondere Rechte

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Sachverhalte bestehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Rechte i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG handelt.

aa) Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

Den bisherigen Inhabern von Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest AG (§ 4 Abs. 2 der Satzung der Biotest AG) werden bei der Biotest GmbH & Co. KGaA inhaltsgleiche auf den Namen lautende Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewährt. Der rechnerische Anteil jeder Stück-Vorzugsaktie ohne Stimmrecht am Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 1,00 bleibt unverändert. Die inhaltsgleiche Ausstattung der Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ergibt sich aus Ziffern 20 und 22 der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigelegten Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA (siehe auch Ziffer 4.3 der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigelegten Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA). Die entsprechenden Regelungen in diesen Ziffern entsprechen den bisherigen Regelungen in §§ 21 und 25 der Satzung der Biotest AG (siehe auch § 4 Abs. 3 der Satzung der Biotest AG).

bb) Persönlich haftende Gesellschafterin

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Biotest Management GmbH in der Biotest GmbH & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben wird. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von Ziff. 8.3 und 8.4 der als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beigelegten Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt. Sie erhält für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und der Haftung eine jährliche gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe eines Betrages in Euro, der 6 % ihres Stammkapitals (derzeit EUR 25.000,00) entspricht, sowie die Erstattung ihrer Auslagen. Maßgeblich für die Berechnung der Vergütung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.

cc) Mitglieder des Vorstands der Biotest AG

Der amtierende Vorstand der Biotest AG, nämlich Herr Dr. Jörg Schüttrumpf, soll zum Geschäftsführer der Biotest Management GmbH bestellt werden.

dd) Keine Inhaber besonderer Rechte

Über die vorgenannten Rechte hinaus werden keine weiteren Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt, und es sind keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG vorgesehen.

g) Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt der Drittelftmitbestimmung nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 DrittelfG. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, die von den Anteilseignern gewählt werden, sowie zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern (insgesamt sechs Mitglieder).

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die beiden von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben in der formgewechselten KGaA im Amt (§ 203 S. 1 UmwG).

Nach Wirksamwerden des Formwechsels besteht der Aufsichtsrat der Biostest GmbH & Co. KGaA weiterhin in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden zahlenmäßigen Zusammensetzung zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner sowie zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern (§§ 95, 96 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelfG). Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 203 S. 1 UmwG in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden personellen Zusammensetzung fort (Grundsatz der Amtskontinuität).

h) Prokuristen

Die bestehenden und bei der Biostest AG im Handelsregister eingetragenen Gesamtprokuren gelten bei der Biostest GmbH & Co. KGaA dahingehend fort, dass die Prokuristen nunmehr mit einem Geschäftsführer der Komplementärin oder einem anderen Prokuristen zusammen die Gesellschaft vertreten.

i) Barabfindungsangebot

Eines Barabfindungsangebotes gemäß § 207 UmwG bedarf es gemäß § 250 UmwG nicht.

j) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

aa) Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB findet nicht statt. Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht wird nach dem Formwechsel von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin der Biostest GmbH & Co. KGaA, der Biostest Management GmbH, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Im Hinblick auf die Arbeitnehmer sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel keine Maßnahmen vorgesehen.

bb) Der Formwechsel hat keinen Einfluss auf die bestehenden Betriebsstrukturen und die Mandate der derzeitigen Betriebsratsmitglieder. Der Bestand und die Zusammensetzung der Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse ändert sich durch den Formwechsel nicht. Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die Fortgeltung etwaiger bestehenden Betriebsvereinbarungen.

cc) Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen.

Sofern bei der Gesellschaft tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, bleiben diese Bezugnahmeklauseln als arbeitsvertragliche Regelungen vom Formwechsel unberührt. Welche tarifvertraglichen Regelungen infolge entsprechender Bezugnahmeklauseln nach

dem Formwechsel zur Anwendung kommen, hängt vom Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme im Einzelfall ab.

- dd) Die Gesellschaft unterliegt der Drittelpartizipationsbestimmung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DrittelpG. Der Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA besteht zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner sowie zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern. Der Bestellung eines neuen Aufsichtsrats bedarf es aufgrund der Kontinuität des Aufsichtsrats bei dem Formwechsel gemäß § 203 Satz 1 UmwG nicht, da der bestehende Aufsichtsrat in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden personellen Zusammensetzung fortbesteht.

Der Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA hat geringere Kompetenzen als der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Er kann insbesondere nicht die Geschäftsleitung bestimmen und damit weder die persönlich haftende Gesellschafterin noch deren Geschäftsführer. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der Biotest GmbH & Co. KGaA keinen Katalog von solchen Maßnahmen der Geschäftsführung aufstellen, zu denen die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen muss.

- ee) Zuleitung des Formwechselbeschlusses

Die Unterrichtung aller (möglicherweise) zuständigen Betriebsräte erfolgt gemäß § 194 Abs. 2 UmwG unter Wahrung der gesetzlichen Frist durch Zuleitung eines Entwurfs dieses Formwechselbeschlusses an den jeweiligen (Gesamt-)Betriebsrat.

- k) Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Biotest AG

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung der Biotest AG gelten, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister noch nicht erledigt sind, unter Berücksichtigung der geänderten Organstruktur in Folge des Formwechsels und des Eintritts der persönlich haftenden Gesellschafterin und im Übrigen inhaltlich unverändert in der Biotest GmbH & Co. KGaA fort.

- l) Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400.000,00.

- m) Gründerin

Die persönlich haftende Gesellschafterin Biotest Management GmbH tritt für die Anwendung der Gründungsvorschriften gemäß § 245 Abs. 2 UmwG an die Stelle der Gründer der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

- n) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird ermächtigt, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

- o) Umstellung auf Namensaktien

Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift, eine elektronische Adresse und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen oder (teil-) rechtsfähige Personengesellschaften handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und der Aktiengattung (Stammaktien oder Vorzugsaktien) anzugeben.

Der Vorstand sowie die Komplementärin Biotest Management GmbH werden jeweils einzeln ermächtigt, alles Erforderliche und Notwendige für die Umwandlung der Inhaber- in Namensaktien zu veranlassen.

1.3 Zustimmung, Genehmigung und Beitrittserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin)

Nach §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG muss die Biotest Management GmbH in ihrer Eigenschaft als künftige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Biotest GmbH & Co. KGaA dem Formwechsel und der neuen Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA zustimmen und ihren Beitritt erklären.

Außerdem hat die Biotest Management GmbH als Gründerin der Biotest GmbH & Co. KGaA gemäß § 245 Abs. 2 UmwG der unter Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juli 2025 vorgeschlagenen und beschlossenen Wahl der Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft (auch in der Rechtsform einer KGaA) für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr zuzustimmen und diese zu bestätigen, um den Vorgaben des § 197 Satz 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 AktG zu entsprechen.

Die Zustimmungserklärungen sowie die Beitrittserklärung bedürfen der notariellen Beurkundung (§§ 193 Abs. 3 Satz 1, 221 Satz 1, 197 Satz 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 AktG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Biotest Management GmbH Folgendes protokolliert werden:

- a) „*Die Biotest Management GmbH, die mit Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beschlossenen Formwechsels der Biotest AG in die Biotest GmbH & Co. KGaA in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Biotest Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien ausdrücklich zu und erklärt ihren Beitritt als Komplementärin, ohne hierbei jedoch einen Kapitalanteil an der Biotest GmbH & Co. KGaA zu übernehmen oder sich am Ergebnis sowie am Vermögen der Biotest GmbH & Co. KGaA zu beteiligen.*

b) *Die Biotest Management GmbH genehmigt hiermit die gemäß Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 beschlossene Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA mit dem sich aus Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 17. Dezember 2025 ergebenden Wortlaut.*

c) *Die Biotest Management GmbH erklärt ferner ihre Zustimmung zu der gemäß Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG am 2. Juli 2025 erfolgten Wahl der Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Biotest AG und (nach Wirksamwerden des Formwechsels) der Biotest GmbH & Co. KGaA für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr und bestätigt diesen Beschluss hiermit ausdrücklich.“*

Ergänzung der Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest Aktiengesellschaft, Dreieich, am 17. Dezember 2025

Auf Verlangen des Aktionärs Westbourne River Event Master Fund ("**Westbourne**") wird gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest Aktiengesellschaft ("**Biostest AG**") am 17. Dezember 2025 um folgende Gegenstände zur Beschlussfassung ergänzt und hiermit bekannt gemacht.

2. Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 AktG zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen von Organmitgliedern im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung, "MMVO") betreffend die Ad-hoc-Mitteilung vom 26. Februar 2025

Westbourne schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG soll stattfinden zur Untersuchung der Umstände der erst am 26. Februar 2025 veröffentlichten Ad-hoc-Mitteilung über die Veröffentlichung vorläufiger Geschäftszahlen durch die Biostest AG.

Die Sonderprüfung soll hierbei den nachfolgend aufgeführten Vorgang der Geschäftsführung zum Gegenstand haben und dient der Aufklärung von Pflichtwidrigkeiten und Verstößen gegen das Aktien-, Konzern- und Kapitalmarktrecht. Dabei sind auch mögliche Ansprüche der Biostest AG bspw. auf Schadensersatz oder Nachteilsausgleich zu ermitteln.

2.1 Sämtliche Handlungen des Vorstands der Biostest AG im Zusammenhang mit der Aufstellung der am 26. Februar 2025 veröffentlichten vorläufigen Finanzkennzahlen ("**Vorläufige Finanzkennzahlen**"). Insbesondere soll festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt die Vorläufigen Finanzkennzahlen dem Vorstand der Biostest AG vorlagen. Es soll geprüft werden, wann sich der Vorstand der Biostest AG erstmalig mit der Notwendigkeit einer Ad-hoc-Veröffentlichung der Vorläufigen Finanzkennzahlen befaßt hat und ob ein Beschuß über den Aufschub einer Ad-hoc-Mitteilung gefasst wurde. Für den Fall, dass ein solcher Aufschub über die Veröffentlichung einer Ad-hoc-Information beschlossen wurde soll überprüft werden, zu welchem Zeitpunkt ein solcher Beschuß gefasst wurde und welche konkreten Gründe für die Rechtfertigung eines solchen Aufschubs herangezogen wurden.

2.2 Es soll geprüft werden, ob die Veröffentlichung der Vorläufigen Finanzkennzahlen auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden Unternehmens, der Grifols S.A., Barcelona, Spanien, aufgeschoben oder zurückgehalten wurde. Insbesondere soll überprüft werden, weshalb die Ad-hoc-Veröffentlichung der Vorläufigen Finanzkennzahlen taggleich mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Grifols S.A. am 26. Februar 2025 zusammenfiel.

Die Hauptversammlung bestellt Herrn Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Jochen Jahn, c/o Krammer Jahn Rechtsanwälte PartG mbB, Telemannstraße 1, 95444 Bayreuth, zum Sonderprüfer ("**Sonderprüfer**"). Der Sonderprüfer ist berechtigt, geeignete Hilfspersonen zur Prüfung heranzuziehen. Zu diesem Zweck ist der Sonderprüfer berechtigt, auf Kosten der Biostest AG Mandats- und Vergütungsvereinbarungen mit rechtlichen und wirtschaftlichen Beratern zu marktüblichen Konditionen zu schließen. Ihm ist die Ausübung seiner Rechte auch unter Einschaltung von Hilfspersonen umfassend zu ermöglichen. Dem Sonderprüfer bzw. seinen Hilfspersonen sind sämtliche aus Sicht des Sonderprüfers zur Durchführung der Sonderprüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Zur Aufklärung der vorstehenden Prüfungsgegenstände wird der Sonderprüfer ermächtigt, nach eigenem Ermessen Personen zu befragen sowie Zugriff auf sämtliche Unterlagen (auch in elektronischer Form) der Biostest AG

und deren verbundenen Unternehmen zu nehmen, insbesondere auf Dokumentationen der Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, Korrespondenz (auch in elektronischer Form) zwischen Organen, Mitgliedern und Angestellten der Gesellschaft sowie die Korrespondenz (auch in elektronischer Form) zwischen der Gesellschaft und ihren Rechtsberatern sowie sonstigen Beratern einschließlich sämtlicher Stellungnahmen und Gutachten. Die Sonderprüfung bezieht sich ausdrücklich auch darauf, ob und inwieweit Dokumente (unter Einschluss elektronischer Dokumente) im Zusammenhang mit den vorstehenden Prüfungsgegenständen nachträglich geändert oder beseitigt wurden bzw. ob es Anweisungen hierzu gab. Der Sonderprüfer hat Anspruch auf Auslagenersatz und auf übliche Vergütung. Der Sonderprüfer kann Vorschüsse für ersatzfähige Auslagen und für zur Ausführung des Auftrags erforderliche Aufwendungen sowie Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen verlangen.

Mit dem Sonderprüfer wird unverzüglich ein entsprechender Vertrag geschlossen. Sollte der Sonderprüfer das Mandat nicht annehmen oder die Tätigkeit nicht abschließen können, wird ersatzweise Herr Professor Dr. Andreas Pentz, c/o Rowedder Zimmermann Hass Rechtsanwälte PartmbB, Augustaanlage 59, 68165 Mannheim, bestellt."

3. Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 AktG zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen des Vorstands und Aufsichtsrats im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Aktien-, Konzern- und Kapitalmarktrecht im Zusammenhang mit dem Ausscheiden verschiedener Vorstandsmitglieder

Westbourne schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG soll stattfinden zur Untersuchung der Umstände des am 12. September 2024 bekanntgegebenen Ausscheidens von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga sowie des am 28. Mai 2025 bekanntgegebenen Austauschs des Chief Executive Officers der Biostest AG von Herrn Peter Janssen zur Herrn Dr. Jörg Schüttrumpf. Sie dient der Aufdeckung von Pflichtwidrigkeiten und Verstößen gegen das Aktien- und Konzernrecht durch Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Biostest AG sowie der Amtsführung des aktuellen Vorstands. Dabei sind mögliche Ansprüche der Biostest AG bspw. auf Schadensersatz und Nachteilsausgleich zu ermitteln.

Die Sonderprüfung soll hierbei die nachfolgend aufgeführten Vorgänge der Geschäftsführung zum Gegenstand haben:

3.1 Die Beschlussfindung des Aufsichtsrats über das Ausscheiden von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga aus dem Vorstand der Biostest AG, insbesondere die Entstehung des wichtigen Grundes für die Abberufung und die Abstimmung der Unternehmenskommunikation zum Ausscheiden von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga. Es soll überprüft werden, zu welchem Zeitpunkt und aufgrund welcher Tatsachen der Aufsichtsrat der Biostest AG den Beschluss gefasst hat, Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga aus wichtigem Grund als Vorstand abzuberufen. In diesem Zusammenhang soll auch überprüft werden,

- a. ob die Abberufung von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga direkt oder indirekt auf Veranlassung oder Wunsch von Grifols S.A. erfolgte und im Zusammenhang damit stand, dass Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga alleine im Unternehmensinteresse der Biostest AG handelte und es daher zu Konflikten mit dem herrschenden Unternehmen kam ist sowie
- b. ob Sachverhalte zutage getreten sind, die auf einen Verstoß gegen die Pflichten zur Offenlegung von Insiderinformationen durch die Organe der Biostest AG hinweisen.

3.2 Die Beschlussfindung des Aufsichtsrats über das Ausscheiden von Herrn Peter Janssen, insbesondere die Entstehung eines zerrütteten Vertrauensverhältnisses und welche konkreten Handlungen von Herrn Peter Janssen dazu führten, dass der Aufsichtsrat zu einer Zusammenarbeit mit Herrn Peter Janssen nicht mehr bereit war. Es soll überprüft

werden, zu welchem Zeitpunkt und aufgrund welcher Tatsachen der Aufsichtsrat der Biotest AG den Beschluss gefasst hat, Herrn Peter Janssen abzuberufen. In diesem Zusammenhang soll auch überprüft werden,

- a. ob die Abberufung von Herrn Peter Janssen direkt oder indirekt auf Veranlassung oder Wunsch von Grifols S.A. erfolgte und im Zusammenhang damit stand, dass Herr Peter Janssen alleine im Unternehmensinteresse der Biotest AG handelte und es daher zu Konflikten mit dem herrschenden Unternehmen kam sowie
- b. ob Sachverhalte zutage getreten sind, die auf einen Verstoß gegen die Pflichten zur Offenlegung von Insiderinformationen durch die Organe der Biotest AG hinweisen.

3.3 Die Beschlussfindung des Aufsichtsrats in Bezug auf die Bestellung des Vorstandsmitglieds Dr. Jörg Schüttrumpf. Es soll insbesondere der Auswahlprozess überprüft werden. Es soll weiterhin überprüft werden, wie sichergestellt ist, dass Dr. Jörg Schüttrumpf seinen gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Pflichten als Vorstand der Biotest AG nachkommt und wie es damit vereinbar ist, dass dieser weiterhin die Funktion des Chief Scientific Innovation Officers bei Grifols S.A. ausübt. Die Überprüfung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass Herr Dr. Jörg Schüttrumpf mit Wirkung zum 31. August 2024 sein Amt als Vorstandsmitglied der Biotest AG zwischenzeitlich mit dem Ziel niedergelegt hatte, um sich künftig auf seine Rolle als Chief Scientific Innovation Officer der gesamten Grifols Gruppe zu konzentrieren.

3.4 Die Hauptversammlung bestellt Herrn Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Jochen Jahn, c/o Krammer Jahn Rechtsanwalte PartG mbB, Telemannstraße 1, 95444 Bayreuth zum Sonderprüfer (**"Sonderprüfer"**). Der Sonderprüfer ist berechtigt, geeignete Hilfspersonen zur Prüfung heranzuziehen. Zu diesem Zweck ist der Sonderprüfer berechtigt, auf Kosten der Biotest AG Mandats- und Vergütungsvereinbarungen mit rechtlichen und wirtschaftlichen Beratern zu marktüblichen Konditionen zu schließen. Ihm ist die Ausübung seiner Rechte auch unter Einschaltung von Hilfspersonen umfassend zu ermöglichen. Dem Sonderprüfer bzw. seinen Hilfspersonen sind sämtliche aus Sicht des Sonderprüfers zur Durchführung der Sonderprüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Zur Aufklärung der vorstehenden Prüfungsgegenstände wird der Sonderprüfer ermächtigt, nach eigenem Ermessen Personen zu befragen sowie Zugriff auf sämtliche Unterlagen (auch in elektronischer Form) der Biotest AG und deren verbundenen Unternehmen zu nehmen, insbesondere auf Dokumentationen der Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, Korrespondenz (auch in elektronischer Form) zwischen Organen, Mitgliedern und Angestellten der Gesellschaft sowie die Korrespondenz (auch in elektronischer Form) zwischen der Gesellschaft und ihren Rechtsberatern sowie sonstigen Beratern einschließlich sämtlicher Stellungnahmen und Gutachten. Die Sonderprüfung bezieht sich ausdrücklich auch darauf, ob und inwieweit Dokumente (unter Einschluss elektronischer Dokumente) im Zusammenhang mit den vorstehenden Prüfungsgegenständen nachträglich geändert oder beseitigt wurden bzw. ob es Anweisungen hierzu gab. Der Sonderprüfer hat Anspruch auf Auslagenersatz und auf übliche Vergütung. Der Sonderprüfer kann Vorschüsse für ersatzfähige Auslagen und für zur Ausführung des Auftrags erforderliche Aufwendungen sowie Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen verlangen.

Mit dem Sonderprüfer wird unverzüglich ein entsprechender Vertrag geschlossen. Sollte der Sonderprüfer das Mandat nicht annehmen oder die Tätigkeit nicht abschließen können, wird ersatzweise Herr Professor Dr. Andreas Pentz, c/o Rowedder Zimmermann Hass Rechtsanwälte PartmbB, Augustaanlage 59, 68165 Mannheim, bestellt."

GEMEINSAME STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER BIOTEST AG ZUM TAGESORDNUNGSERGÄNZUNGSVERLANGEN GEM. §§ 122 ABS. 2, 124 ABS. 1 AKTG VON WESTBOURNE

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Biostest AG haben das Tagesordnungsergänzungsverlangen von Westbourne eingehend geprüft und sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Biostest AG besteht für die von Westbourne vorgeschlagene Bestellung eines Sonderprüfers gem. § 142 AktG zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen von Organmitgliedern im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Marktmissbrauchsverordnung ("MMVO") betreffend die Ad-hoc-Mitteilung vom 26. Februar 2025 sowie zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen und Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit Personalentscheidungen des Aufsichtsrats kein berechtigtes Interesse. Pflichtverletzungen und Gesetzesverstöße im Rahmen der Ad-hoc-Publizität sowie bei den Personalentscheidungen des Aufsichtsrats liegen nicht vor.

Im Einzelnen:

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Die Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung vom 26. Februar 2025 bzgl. der vorläufigen Geschäftszahlen für das Geschäftsjahr 2024 erfolgte im Einklang mit den Vorgaben von Art. 17 MMVO. Die Organmitglieder der Gesellschaft haben sich im Zusammenhang mit der Ad-hoc-Mitteilung jederzeit pflichtgemäß verhalten.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Dem weiteren Beschlussvorschlag von Westbourne zur Bestellung eines Sonderprüfers gem. § 142 AktG zur Untersuchung der Vorgänge um das Ausscheiden von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga sowie Herrn Peter Janssen aus dem Vorstand der Biostest AG sowie die Bestellung von Herrn Dr. Jörg Schüttrumpf zum Vorstandsmitglied auf mögliche Pflichtwidrigkeiten und Gesetzesverstöße unter Tagesordnungspunkt 3 können Vorstand und Aufsichtsrat nach umfassender Prüfung ebenfalls kein berechtigtes Interesse entnehmen.

Die ehemaligen Vorstandsmitglieder Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga und Herr Peter Janssen sind unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aus dem Unternehmen ausgeschieden. Vorstand und Aufsichtsrat der Biostest AG haben das Ausscheiden von Frau Ainhoa Mendizabal Zubiaga und Herrn Peter Janssen aus dem Vorstand entsprechend den gesetzlichen Anforderungen offengelegt.

Bei der Beurteilung der Eignung von Herrn Dr. Jörg Schüttrumpf für das Vorstandamt hat der Aufsichtsrat sämtliche relevanten Umstände berücksichtigt, einschließlich der parallelen Ausübung der Funktion des Chief Scientific Innovation Officers bei der Grifols S.A. Er ist im Anschluss zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Eignung von Herrn Dr. Jörg Schüttrumpf bestehen, seinen gesetzlichen Organpflichten bei der Biostest AG nachzukommen. Insbesondere ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass Herr Dr. Jörg Schüttrumpf trotz der Nebentätigkeit als Chief Scientific Innovation Officer bei der Grifols S.A. genügend Zeit zur Verfügung hat, um das Vorstandamt bei der Biostest AG sachgemäß und entsprechend seinen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten auszuüben.

Der Aufsichtsrat berücksichtigte bei seinen Personalentscheidungen jeweils umfassend die Interessen der Biostest AG sowie des betroffenen Vorstandsmitglieds und handelte frei von sachfremden Interessen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher, gegen die unter Tagesordnungspunkten 2 und 3 von Westbourne vorgeschlagene Bestellung eines Sonderprüfers gem. §142 AktG zu stimmen.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1

Satzung

der

Biotest GmbH & Co. KGaA

(„Gesellschaft“)

Allgemeine Bestimmungen

1 Firma, Sitz, Dauer

- 1.1 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma

Biotest GmbH & Co. KGaA.

- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Dreieich.

- 1.3 Die Gesellschaft ist auf eine nicht bestimmte Zeit errichtet.

2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist – und zwar insbesondere unter Verwendung des Warenzeichens "Biotest" – die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von biologischen, chemischen, pharmazeutischen, human- und veterinärmedizinischen, kosmetischen und diätetischen Erzeugnissen sowie von Behältern, Geräten, Maschinen und Zubehör für medizinische, pharmazeutische und analytische Zwecke sowie die Forschung auf diesen Gebieten, ferner die Tätigkeit (insbesondere Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb) auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Pflanzenzüchtung, dem Gebiet der Prüfung und Reinerhaltung von Boden, Wasser und Luft und auf dem Gebiet der Produkte, Materialien und Techniken, die in der Raumfahrt Anwendung finden.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar zu fördern oder sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- 3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- 3.2 Die Übermittlung von Informationen an Kommanditaktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen.

Grundkapital und Aktien

4 Grundkapital

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 39.571.452,00.

4.2 Es ist eingeteilt in

19.785.726 Stück-Stammaktien („**Stammaktien**“)

sowie

19.785.726 Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrechte („**Vorzugsaktien**“).

- 4.3 Die Ausstattung der Vorzugsaktien ergibt sich aus Ziffern 20 und 22. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, Genussscheine, Optionsanleihen, Wandelanleihen und ähnlicher Titel, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien gleichstehen oder vorgehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Kommanditvorzugsaktionäre.
- 4.4 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

5 Aktien

5.1 Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.

5.2 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.

5.3 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats; dies gilt entsprechend für andere von der Gesellschaft ausgegebene Titel und Wertpapiere. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5.4 Die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwendung der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklagen bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

5.5 Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Kommanditaktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift, eine elektronische Adresse und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen oder (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und der Aktiengattung (Stammaktien oder Vorzugsaktien) anzugeben. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören. Die Kommanditaktionäre haben der

Gesellschaft jede Änderung ihrer Angaben unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Aufforderungen an die Kommanditaktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet.

Organisation der Gesellschaft

6 Organe

6.1 Organe der Gesellschaft sind

6.1.1 die persönlich haftende Gesellschafterin,

6.1.2 der Aufsichtsrat,

6.1.3 die Hauptversammlung.

6.2 Die Gesellschaft kann einen Beirat haben.

Persönlich haftende Gesellschafterin

7 Persönlich haftende Gesellschafterin

7.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Biotest Management GmbH

mit Sitz in Frankfurt am Main.

7.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hält keinen Kapitalanteil an der Biotest GmbH & Co. KGaA. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz, Vergütung

8.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft beschränkt. Sie ist nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.

8.2 Die Kommanditaktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 Satz 1, 1. Halbsatz HGB). Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2 iVm § 116 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Ein Widerspruchsrecht für folgende außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen steht dem Aufsichtsrat zu:

8.2.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder grundstücksgleichen Rechten;

8.2.2 Übernahme oder Erwerb sowie Veräußerung von Assets und/oder Beteiligungen, die mehr als 30% der letztjährigen Bilanzsumme ausmachen;

- 8.2.3 Erteilung von Ruhegehaltszusagen und Festlegung allgemeiner Regeln für Ruhegehälter;
 - 8.2.4 Allgemeine Sonderzahlungen an die Mitarbeiter sofern diese 25% des Jahresbruttogehalts übersteigen;
 - 8.2.5 Abschluss von Vergleichen, sofern der Vergleichsbetrag zu einer Belastung der Gesellschaft in Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00 gegenüber dem bilanziellen Ansatz führt,
- 8.3 Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind bei der Vertretung vom Mehrfachvertretungsverbot des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- 8.4 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- 8.5 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Dies umfasst auch Auslagen, die im Zusammenhang mit der Beendigung der Gesellschafterstellung der persönlichen haftenden Gesellschafterin (auch noch nach dieser Beendigung) anfallen. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.
- 8.6 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 6 % ihres Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.
- 8.7 Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Organe und Leitungsverantwortliche einbezogen und mitversichert werden.
- 8.8 Alle Zahlungen, die die persönlich haftende Gesellschafterin erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.
- 8.9 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft mit Wirksamwerden ihrer Kündigung aus. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zulässig. Die Hauptversammlung kann der Verkürzung der Kündigungsfrist zustimmen.
- 8.10 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine neue

persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären alleine fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb, Gründung und/oder Beitritt dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

Aufsichtsrat

9 Zusammensetzung, Wahlen und Amtszeit

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder von den Kommanditaktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelpartizipationsgesetzes.
- 9.2 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann im Rahmen der Wahl des Aufsichtsrats eine kürzere Amtszeit vorsehen. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- 9.3 Werden Ersatzmitglieder der Kommanditaktionäre im Aufsichtsrat gewählt, treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 9.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat durch eine an die persönlich haftende Gesellschafterin und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und seinem Stellvertreter. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist nach S.1 bzw. dem Verzicht auf die Niederlegungsfrist zustimmen. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.

10 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

- 10.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet (soweit erforderlich) eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser

Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte und unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds für die Dauer der entsprechenden Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Soweit ausschließlich die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt oder alle Mitglieder zustimmen, kann die Beschlussfassung auch außerhalb einer Sitzung stattfinden. Scheidet während der Amtszeit der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl nach den vorstehenden Grundsätzen vorzunehmen.

- 10.2 Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Bei der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden ist der Stellvertreter zum Nachweis des Vertretungsfalles nicht verpflichtet.
- 10.3 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 10.4 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

11 Sitzungen

- 11.1 In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen abhalten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- 11.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ein und bestimmt Ort, Form und Zeit der Sitzung. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für Einberufungen von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 AktG. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Einladung kann schriftlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) erfolgen und ist an die entsprechende, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuletzt bekannt gegebene Kontaktinformation zu richten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
- 11.3 Als Sitzungen im Sinne des Aktiengesetzes gelten auch Zusammenkünfte des Aufsichtsrats in Videokonferenzen (**„Virtuelle Aufsichtsratssitzungen“**) und Mischformen aus Präsenzsitzung und Videokonferenz (**„Hybride Aufsichtsratssitzungen“**). Virtuelle Aufsichtsratssitzungen oder Hybride Aufsichtsratssitzungen können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder abgehalten werden. Im Falle der Anordnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates kein Widerspruchsrecht zu.

12 Beschlussfassung

- 12.1 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

- 12.2 In Sitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend sind, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 12.3 Im Rahmen von Virtuellen Aufsichtsratssitzungen und Hybriden Aufsichtsratssitzungen kann die Beschlussfassung auch im Wege der Videokonferenz erfolgen. Eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- 12.4 Nicht präsente bzw. nicht per Videokonferenz teilnehmende oder zugeschaltete (**„Abwesende“**) Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) übermittelte Kopie der Stimmabgabe, wenn das entsprechende Original vom Abwesenden Aufsichtsratsmitglied eigenhändig unterzeichnet wurde. Die nachträgliche Stimmabgabe eines Abwesenden Aufsichtsratsmitglieds ist innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten, angemessenen Frist möglich, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dieses Beschlussverfahren vor der Abstimmung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu dem/den betroffenen Tagesordnungspunkt/en angeordnet hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Form der nachträglichen Stimmabgabe festlegen (vgl. diese Ziffer 12.4). Der vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordneten Art der Beschlussfassung und Form der nachträglichen Stimmabgabe kann nicht widersprochen werden.
- 12.5 Eine Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Gegenstände ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und die Abwesenden Aufsichtsratsmitglieder nachträglich zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert werden und keines der Abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist diesem Verfahren widerspricht.
- 12.6 Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, (fern-)mündlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter der entsprechenden, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuletzt bekannt gegebenen Kontaktinformation mit einer Frist von einer Woche zu einer solchen Abstimmung aufgefordert sind oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder sich an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Stimmenthaltung beteiligen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen.

Der vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordneten Art der Beschlussfassung kann nicht widersprochen werden.

- 12.7 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auch der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Abschrift zuleiten, sofern nicht ein besonderes Interesse an Geheimhaltung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht.
- 12.8 Der Vorsitzende hat im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben, wenn im konkreten Beschluss keine anderweitige Regelung getroffen wird.

13 Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

- 13.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 13.2 Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

14 Aufsichtsratsausschüsse

Soweit es das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters des Ausschussvorsitzenden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen.

15 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- 15.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und jedes Aufsichtsratsmitglied hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.
- 15.2 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- 15.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch

soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.

- 15.4 Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.
- 15.5 Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, soweit sie nur die Fassung betreffen, ermächtigt.

16 Vergütung des Aufsichtsrats

- 16.1 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 45.000,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 16.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 120.000,00, sein Stellvertreter EUR 60.000,00. Für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält jedes Ausschussmitglied für jede Ausschussmitgliedschaft eine jährliche, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 8.000,00 als einfaches Ausschussmitglied, bzw. in Höhe von EUR 30.000,00 als Vorsitzender des Prüfungsausschusses sowie in Höhe von EUR 15.000,00 als Vorsitzender eines sonstigen Ausschusses.
- 16.3 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- 16.4 Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
- 16.5 Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.

Hauptversammlung

17 Ort und Einberufung

- 17.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörsse, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt (Präsenzhauptversammlung).
- 17.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt (Ermächtigung 2025) vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht.

- 17.3 Die Hauptversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von den jeweils dazu berufenen Personen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung per E-Mail, Fax oder anderweitige Erklärungen in Textform (§ 126b BGB) einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.
- 17.4 Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 17.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, im Wege der Bild- und Tonübertragung an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, soweit ihnen aufgrund gesetzlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist oder eine virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird. Dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

18 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache, spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.

19 Leitung der Hauptversammlung

- 19.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch Beschluss des Aufsichtsrats gewählt.
- 19.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den vollständigen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner oder Fragesteller festsetzen.

20 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 20.1 Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.

- 20.2 Den Kommanditvorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Kommanditvorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- 20.3 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- 20.4 Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 20.5 Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, soll diese in der Hauptversammlung erklären, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden. In diesem Fall sind die Erklärungen in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen. Außerhalb der Hauptversammlung abgegebene Zustimmungen bzw. Genehmigungen bleiben zulässig.
- 20.6 Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 20.7 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, ganz oder teilweise schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

21 Beirat

- 21.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat haben, welcher grundsätzlich beratende Funktion und eine Funktion zur engeren Fühlungnahme mit Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat. Näheres bestimmt die Hauptversammlung durch Beschluss.
- 21.2 Der Beschluss der Hauptversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

22 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 22.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 22.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, soweit Prüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Prüfung beschlossen wurde, dem Abschlussprüfer vorzulegen. Entsprechendes gilt für den

Konzernabschluss und einen etwaigen Konzernlagebericht, soweit die Gesellschaft konzernrechnungslegungspflichtig ist. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte des Jahresüberschusses, in andere Gewinnrücklagen einstellen.

- 22.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht sowie ggf. den Konzernabschluss und Konzernlagebericht unverzüglich nach der Aufstellung – im Falle einer Prüfung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts – zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.
- 22.4 Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat die persönlich haftende Gesellschafterin die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat.
- 22.5 Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist, soweit rechtlich zulässig, der von der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Ziff. 22.2 S. 3 vorgesehene Betrag, höchstens jedoch die Hälfte des Jahresüberschusses, in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Ferner beschließt die Hauptversammlung über die Gewinnverwendung.
- 22.6 Die Vorzugsaktien erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende in Höhe von EUR 0,04 je Stückaktie.
- 22.7 Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens EUR 0,04 je Stückaktie auf die Vorzugsaktien aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.
- 22.8 Nach Ausschüttung der Vorzugsdividenden von EUR 0,04 je Stückaktie auf die Vorzugsaktien (Ziff. 22.6) und Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen aus den Vorjahren (Ziff. 22.7) erfolgt aus dem verbleibenden Bilanzgewinn zunächst die Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu EUR 0,03 je Stückaktie. Nach Ausschüttung eines Gewinnanteils von EUR 0,03 je Stückaktie auf die Stammaktien nehmen Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis ihrer anteiligen Beträge am Grundkapital an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von EUR 0,02 je Stückaktie erhalten.
- 22.9 Soweit die Gesellschaft Genussscheine ausgegeben hat und sich aus den jeweiligen Genusssrechtsbedingungen für die Inhaber der Genussscheine ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Kommanditaktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).

22.10 Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Kommanditaktionäre ausschütten.

22.11 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt (siehe Ziffer 7.2). Ziffern 8.5 bis 8.7 und die auf deren Grundlage getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

Schlussbestimmungen

23 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Anteilseigner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei der Beschlussfassung über die Satzung oder die Ergänzung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung normierten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Temin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

24 Festsetzung bezüglich Formwechsel, Erbringung Grundkapital

Das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Biotest Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, erbracht.

25 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Biotest Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, in die Biotest GmbH & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000,00.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Nach § 121 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 AktG sind nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie der nachfolgenden Adressen verpflichtet. Im Übrigen erfolgen nachfolgende Hinweise daher freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts – soweit ein solches besteht – sind nach § 19 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft anmelden und einen von ihrem Letztintermediär erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 25. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ) zu beziehen (**"Nachweistag"**).

Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Biostest AG spätestens bis zum Ablauf des 10. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ), unter folgender Adresse zugehen:

Biostest AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wir empfehlen unseren Aktionären, frühzeitig ihr depotführendes Institut zu kontaktieren, um einen ordnungsgemäßen und fristgemäß eingehenden Nachweis des Letztintermediärs nach § 67c Abs. 3 AktG bei der Gesellschaft sicherzustellen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweistag. Mit dem Nachweistag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweistag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweistag maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweistag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweistag. Personen, die zum Nachweistag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweistag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung sowie des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Stammaktionäre berechtigt. Den Vorzugsaktionären steht nach § 21 Abs. 2 der Satzung kein Stimmrecht zu.

Verfahren bei Stimmabgabe und Teilnahme durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen und/oder ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben möchten, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, vertreten lassen. Zusätzlich bieten wir unseren Stammaktionären die Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter an. Auch im Fall der Vertretung des Aktionärs sind die oben dargestellten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts zu beachten.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Widerruf einer Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG ebenfalls der Textform (§ 126b BGB).

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht verwendet werden kann, erhalten die Stammaktionäre mit der Eintrittskarte und steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biostest.com über die Seite "Investor Relations/Hauptversammlung 2025" zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgelegt werden oder im Vorfeld der Hauptversammlung der Gesellschaft an folgende Adresse übermittelt werden:

Biotest AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Am Tag der Hauptversammlung selbst steht zur Entgegennahme des Nachweises der Bevollmächtigung ab 9:30 Uhr (MEZ) bis kurz vor Beginn der Abstimmungen lediglich die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Biotest AG, Daimlerstraße 1K, 63303 Dreieich, zur Verfügung.

Die Aktionäre, die einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG genannten gleichgestellten Institutionen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Stammaktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, das auf der Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Erteilung der Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter vollständig ausgefüllt an die Adresse der

Biotest AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

bis zum Dienstag, dem 16. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ), dort eingehend zu übersenden.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Hinweis für Intermediäre:

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212)) durch Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (i) gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212), (ii) per E-Mail und (iii) per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend der Weisungen bevollmächtigt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

Tagesordnungsergänzungsverlangen (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (das sind EUR 1.978.572,60) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie mindestens seit 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also bis zum 22. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ), unter folgender Adresse zugehen:

Biotest AG
Vorstand
Landsteinerstraße 5
63303 Dreieich

Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1 und 127 AktG)

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung stellen. Dieses Recht besteht auch bei Anträgen gegen solche Beschlussvorschläge, hinsichtlich derer Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu eigenen Beschlussvorschlägen verpflichtet sind. Aktionäre der Gesellschaft können ferner auch Wahlvorschläge zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Abschlussprüfers machen.

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Biotest AG
Investor Relations
Landsteinerstraße 5
63303 Dreieich
E-Mail an: HV2025@biotest.com

Innerhalb der gesetzlichen Frist, d. h. bis zum 2. Dezember 2025, 24:00 Uhr (MEZ), eingehende, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biotest.com über die Seite "Investor Relations/Hauptversammlung 2025" zugänglich gemacht.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetseite veröffentlicht.

Auskunftsrecht (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG befinden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biotest.com über die Seite "Investor Relations/Hauptversammlung 2025".

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären werden die Informationen gemäß § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.biotest.com über die Seite "Investor Relations/ Hauptversammlung 2025" zugänglich gemacht.

Hinweise zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Diese Daten umfassen insbesondere den Namen, den Wohnort bzw. die Anschrift, eine etwaige E-Mail-Adresse, den jeweiligen Aktienbestand, die Eintrittskartennummer und die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten. Je nach Lage des Falls kommen auch weitere personenbezogene Daten in Betracht.

Verantwortlicher, Zweck und Rechtsgrundlage

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Der Zweck der Datenverarbeitung ist, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Empfänger

Die Gesellschaft beauftragt anlässlich ihrer Hauptversammlung verschiedene Dienstleister und Berater. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die Dienstleister und Berater verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis.

Speicherungsdauer

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Betroffenenrechte

Sie haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Widerspruchs- und Löschungsrecht mit Blick auf Ihre personenbezogenen Daten bzw. deren Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Kap. III DSGVO. Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu.

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Gesellschaft lauten:

Biotest AG
Landsteinerstraße 5
63303 Dreieich
Telefon: +49- (0)6103 - 801 4406
E-Mail: HV2025@biotest.com

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

ISICO GmbH
Philipp Siedenburg
E-Mail: datenschutz@biotest.com

Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 39.571.452,00. Es ist eingeteilt in insgesamt 39.571.452 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00, davon 19.785.726 Stammaktien mit ebenso vielen Stimmrechten sowie 19.785.726 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Dreieich, im November 2025

Biotest Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Anlage 2

Satzung der Biotest GmbH & Co. KGaA

Satzung

der

Biotest GmbH & Co. KGaA

(„Gesellschaft“)

Allgemeine Bestimmungen

1 Firma, Sitz, Dauer

- 1.1 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma

Biotest GmbH & Co. KGaA.

- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Dreieich.
1.3 Die Gesellschaft ist auf eine nicht bestimmte Zeit errichtet.

2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist – und zwar insbesondere unter Verwendung des Warenzeichens "Biotest" – die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von biologischen, chemischen, pharmazeutischen, human- und veterinärmedizinischen, kosmetischen und diätetischen Erzeugnissen sowie von Behältern, Geräten, Maschinen und Zubehör für medizinische, pharmazeutische und analytische Zwecke sowie die Forschung auf diesen Gebieten, ferner die Tätigkeit (insbesondere Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb) auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Pflanzenzüchtung, dem Gebiet der Prüfung und Reinerhaltung von Boden, Wasser und Luft und auf dem Gebiet der Produkte, Materialien und Techniken, die in der Raumfahrt Anwendung finden.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar zu fördern oder sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- 3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- 3.2 Die Übermittlung von Informationen an Kommanditaktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen.

Grundkapital und Aktien

4 Grundkapital

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 39.571.452,00.

4.2 Es ist eingeteilt in

19.785.726 Stück-Stammaktien („**Stammaktien**“)

sowie

19.785.726 Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrechte („**Vorzugsaktien**“).

- 4.3 Die Ausstattung der Vorzugsaktien ergibt sich aus Ziffern 20 und 22. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, Genussscheine, Optionsanleihen, Wandelanleihen und ähnlicher Titel, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien gleichstehen oder vorgehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Kommanditvorzugsaktionäre.
- 4.4 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

5 Aktien

- 5.1 Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.
- 5.2 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.
- 5.3 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats; dies gilt entsprechend für andere von der Gesellschaft ausgegebene Titel und Wertpapiere. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 5.4 Die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwendung der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklagen bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- 5.5 Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Kommanditaktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift, eine elektronische Adresse und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen oder (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und der Aktiengattung (Stammaktien oder Vorzugsaktien) anzugeben. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören. Die Kommanditaktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Angaben unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Aufforderungen an die Kommanditaktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet.

Organisation der Gesellschaft

6 Organe

- 6.1 Organe der Gesellschaft sind
 - 6.1.1 die persönlich haftende Gesellschafterin,
 - 6.1.2 der Aufsichtsrat,
 - 6.1.3 die Hauptversammlung.
- 6.2 Die Gesellschaft kann einen Beirat haben.

Persönlich haftende Gesellschafterin

7 Persönlich haftende Gesellschafterin

- 7.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Biotest Management GmbH

mit Sitz in Frankfurt am Main.

- 7.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hält keinen Kapitalanteil an der Biotest GmbH & Co. KGaA. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz, Vergütung

- 8.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft beschränkt. Sie ist nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.
- 8.2 Die Kommanditaktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 Satz 1, 1. Halbsatz HGB). Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2 iVm § 116 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Ein Widerspruchsrecht für folgende außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen steht dem Aufsichtsrat zu:
 - 8.2.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder grundstücksgleichen Rechten;
 - 8.2.2 Übernahme oder Erwerb sowie Veräußerung von Assets und/oder Beteiligungen, die mehr als 30% der letztjährigen Bilanzsumme ausmachen;
 - 8.2.3 Erteilung von Ruhegehaltszusagen und Festlegung allgemeiner Regeln für Ruhegehälter;
 - 8.2.4 Allgemeine Sonderzahlungen an die Mitarbeiter sofern diese 25% des Jahresbruttogehalts übersteigen;

- 8.2.5 Abschluss von Vergleichen, sofern der Vergleichsbetrag zu einer Belastung der Gesellschaft in Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00 gegenüber dem bilanziellen Ansatz führt,
- 8.3 Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind bei der Vertretung vom Mehrfachvertretungsverbot des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- 8.4 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- 8.5 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Dies umfasst auch Auslagen, die im Zusammenhang mit der Beendigung der Gesellschafterstellung der persönlich haftenden Gesellschafterin (auch noch nach dieser Beendigung) anfallen. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.
- 8.6 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 6 % ihres Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.
- 8.7 Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Organe und Leitungsverantwortliche einbezogen und mitversichert werden.
- 8.8 Alle Zahlungen, die die persönlich haftende Gesellschafterin erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.
- 8.9 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft mit Wirksamwerden ihrer Kündigung aus. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zulässig. Die Hauptversammlung kann der Verkürzung der Kündigungsfrist zustimmen.
- 8.10 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären alleine fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz

1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb, Gründung und/oder Beitritt dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

Aufsichtsrat

9 Zusammensetzung, Wahlen und Amtszeit

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder von den Kommanditaktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Dittelbeteiligungsgesetzes.
- 9.2 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann im Rahmen der Wahl des Aufsichtsrats eine kürzere Amtszeit vorsehen. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- 9.3 Werden Ersatzmitglieder der Kommanditaktionäre im Aufsichtsrat gewählt, treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, besteht sein Amt für den Rest der Amtsduer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 9.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat durch eine an die persönlich haftende Gesellschafterin und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und seinem Stellvertreter. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist nach S.1 bzw. dem Verzicht auf die Niederlegungsfrist zustimmen. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.

10 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

- 10.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet (soweit erforderlich) eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte und unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds für die Dauer der entsprechenden Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Soweit ausschließlich die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt oder alle Mitglieder zustimmen, kann die Beschlussfassung auch außerhalb einer Sitzung stattfinden. Scheidet während der Amtsduer der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl nach den vorstehenden Grundsätzen vorzunehmen.

- 10.2 Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Bei der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden ist der Stellvertreter zum Nachweis des Vertretungsfalles nicht verpflichtet.
- 10.3 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 10.4 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

11 Sitzungen

- 11.1 In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen abhalten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- 11.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ein und bestimmt Ort, Form und Zeit der Sitzung. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für Einberufungen von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 AktG. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Einladung kann schriftlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) erfolgen und ist an die entsprechende, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuletzt bekannt gegebene Kontaktinformation zu richten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
- 11.3 Als Sitzungen im Sinne des Aktiengesetzes gelten auch Zusammenkünfte des Aufsichtsrats in Videokonferenzen (**„Virtuelle Aufsichtsratssitzungen“**) und Mischformen aus Präsenzsituation und Videokonferenz (**„Hybride Aufsichtsratssitzungen“**). Virtuelle Aufsichtsratssitzungen oder Hybride Aufsichtsratssitzungen können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder abgehalten werden. Im Falle der Anordnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates kein Widerspruchsrecht zu.

12 Beschlussfassung

- 12.1 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- 12.2 In Sitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend sind, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmabstentionen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

- 12.3 Im Rahmen von Virtuellen Aufsichtsratssitzungen und Hybriden Aufsichtsratssitzungen kann die Beschlussfassung auch im Wege der Videokonferenz erfolgen. Eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- 12.4 Nicht präsente bzw. nicht per Videokonferenz teilnehmende oder zugeschaltete („**Abwesende**“) Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) übermittelte Kopie der Stimmabgabe, wenn das entsprechende Original vom Abwesenden Aufsichtsratsmitglied eigenhändig unterzeichnet wurde. Die nachträgliche Stimmabgabe eines Abwesenden Aufsichtsratsmitglieds ist innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten, angemessenen Frist möglich, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dieses Beschlussverfahren vor der Abstimmung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu dem/den betroffenen Tagesordnungspunkt/en angeordnet hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Form der nachträglichen Stimmabgabe festlegen (vgl. diese Ziffer 12.4). Der vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordneten Art der Beschlussfassung und Form der nachträglichen Stimmabgabe kann nicht widersprochen werden.
- 12.5 Eine Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Gegenstände ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und die Abwesenden Aufsichtsratsmitglieder nachträglich zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert werden und keines der Abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist diesem Verfahren widerspricht.
- 12.6 Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, (fern-)mündlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. Telefax, Filesharing oder E-Mail) oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter der entsprechenden, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuletzt bekannt gegebenen Kontaktinformation mit einer Frist von einer Woche zu einer solchen Abstimmung aufgefordert sind oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder sich an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Stimmenthaltung beteiligen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen. Der vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordneten Art der Beschlussfassung kann nicht widersprochen werden.
- 12.7 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auch der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Abschrift zuleiten, sofern nicht ein besonderes Interesse an Geheimhaltung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht.

- 12.8 Der Vorsitzende hat im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben, wenn im konkreten Beschluss keine anderweitige Regelung getroffen wird.

13 Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

- 13.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 13.2 Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

14 Aufsichtsratsausschüsse

Soweit es das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters des Ausschussvorsitzenden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen.

15 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- 15.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und jedes Aufsichtsratsmitglied hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.
- 15.2 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- 15.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.
- 15.4 Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.
- 15.5 Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, soweit sie nur die Fassung betreffen, ermächtigt.

16 Vergütung des Aufsichtsrats

- 16.1 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 45.000,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 16.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 120.000,00, sein Stellvertreter EUR 60.000,00. Für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält jedes Ausschussmitglied für jede Ausschussmitgliedschaft eine jährliche, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 8.000,00 als einfaches Ausschussmitglied, bzw. in Höhe von EUR 30.000,00 als Vorsitzender des Prüfungsausschusses sowie in Höhe von EUR 15.000,00 als Vorsitzender eines sonstigen Ausschusses.
- 16.3 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- 16.4 Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
- 16.5 Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.

Hauptversammlung

17 Ort und Einberufung

- 17.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörsse, im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt (Präsenzhauptversammlung).
- 17.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt (Ermächtigung 2025) vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister stattfinden, ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht.
- 17.3 Die Hauptversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von den jeweils dazu berufenen Personen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung per E-Mail, Fax oder anderweitige Erklärungen in Textform (§ 126b BGB) einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.
- 17.4 Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

- 17.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, im Wege der Bild- und Tonübertragung an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, soweit ihnen aufgrund gesetzlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist oder eine virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird. Dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

18 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache, spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.

19 Leitung der Hauptversammlung

- 19.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch Beschluss des Aufsichtsrats gewählt.
- 19.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den vollständigen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner oder Fragesteller festsetzen.

20 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 20.1 Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.
- 20.2 Den Kommanditvorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Kommanditvorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- 20.3 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- 20.4 Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- 20.5 Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, soll diese in der Hauptversammlung erklären, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden. In diesem Fall sind die Erklärungen in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen. Außerhalb der Hauptversammlung abgegebene Zustimmungen bzw. Genehmigungen bleiben zulässig.
- 20.6 Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 20.7 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, ganz oder teilweise schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

21 Beirat

- 21.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat haben, welcher grundsätzlich beratende Funktion und eine Funktion zur engeren Fühlungnahme mit Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat. Näheres bestimmt die Hauptversammlung durch Beschluss.
- 21.2 Der Beschluss der Hauptversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

22 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 22.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 22.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, soweit Prüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Prüfung beschlossen wurde, dem Abschlussprüfer vorzulegen. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss und einen etwaigen Konzernlagebericht, soweit die Gesellschaft konzernrechnungslegungspflichtig ist. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte des Jahresüberschusses, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- 22.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht sowie ggf. den Konzernabschluss und Konzernlagebericht unverzüglich nach der Aufstellung – im Falle einer Prüfung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts – zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.

- 22.4 Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat die persönlich haftende Gesellschafterin die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat.
- 22.5 Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist, soweit rechtlich zulässig, der von der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Ziff. 22.2 S. 3 vorgesehene Betrag, höchstens jedoch die Hälfte des Jahresüberschusses, in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Ferner beschließt die Hauptversammlung über die Gewinnverwendung.
- 22.6 Die Vorzugsaktien erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende in Höhe von EUR 0,04 je Stückaktie.
- 22.7 Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens EUR 0,04 je Stückaktie auf die Vorzugsaktien aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahrs, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.
- 22.8 Nach Ausschüttung der Vorzugsdividenden von EUR 0,04 je Stückaktie auf die Vorzugsaktien (Ziff. 22.6) und Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen aus den Vorjahren (Ziff. 22.7) erfolgt aus dem verbleibenden Bilanzgewinn zunächst die Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu EUR 0,03 je Stückaktie. Nach Ausschüttung eines Gewinnanteils von EUR 0,03 je Stückaktie auf die Stammaktien nehmen Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis ihrer anteiligen Beträge am Grundkapital an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von EUR 0,02 je Stückaktie erhalten.
- 22.9 Soweit die Gesellschaft Genussscheine ausgegeben hat und sich aus den jeweiligen Genusssrechtsbedingungen für die Inhaber der Genussscheine ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Kommanditaktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).
- 22.10 Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Kommanditaktionäre ausschütten.
- 22.11 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt (siehe Ziffer 7.2). Ziffern 8.5 bis 8.7 und die auf deren Grundlage getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

Schlussbestimmungen

23 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit

oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Anteilseigner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei der Beschlussfassung über die Satzung oder die Ergänzung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung normierten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Temin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommenches, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

24 Festsetzung bezüglich Formwechsel, Erbringung Grundkapital

Das bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Biotest Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, erbracht.

25 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Biotest Aktiengesellschaft mit Sitz in Dreieich, in die Biotest GmbH & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000,00.

Anlage 3

Satzung der Biotest Management GmbH

B e s c h e i n i g u n g
nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich, dass der in der Anlage enthaltene vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Neufassung der Satzung vom 21. März 2025 (UVZ-Nr. S 1013/2025 des Notars Dr. Till Schemmann in München) übereinstimmt.

München, den 21. Juli 2025



Dr. Till Schemmann

Notar



Gesellschaftsvertrag / Articles of Association

der / of

Biotest Management GmbH
(„Gesellschaft“ / “Company“)

1	Firma und Sitz der Gesellschaft	1	Company Trade Name and Registered office of the Company
1.1	Die Firma der Gesellschaft lautet:	1.1	The trade name of the Company shall be:

Biotest Management GmbH

1.2	Der Sitz der Gesellschaft ist	1.2	The registered office of the Company is in
-----	-------------------------------	-----	--

Frankfurt am Main

2	Gegenstand der Gesellschaft	2	Object of the Company
2.1	Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Biotest GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Dreieich, die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes sowie die Erbringung von betriebswirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die vorgenannte Kommanditgesellschaft auf Aktien.	2.1	The object of the Company is to assume personal liability and management as the general partner of Biotest GmbH & Co. KGaA with its registered office in Dreieich, the promotion of the corporate purpose of the aforementioned partnership limited by shares within its corporate purpose and the provision of business management tasks and services for the aforementioned partnership limited by shares.
2.2	Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des vorgenannten Gesellschaftszwecks, zur Errichtung von Zweigniederlassungen sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen, notwendig oder nützlich erscheinen.	2.2	The Company shall be authorized to perform any and all acts and steps appropriate for the promotion of the above mentioned purpose, for the establishment of subsidiaries as well as for the participation in companies.
2.3	Die Gesellschaft kann zur Förderung des Gegenstands des Unternehmens auch andere Unternehmen im In- oder Ausland errichten, pachten, oder erwerben, sich an solchen anderen Unternehmen durch Übernahme von Anteilen oder sonstigen Beteiligungsrechten, auch unter Übernahme der persönlichen Haftung als Gesellschafter oder des Amtes des Geschäftsführers,	2.3	In order to achieve the object of the Company, the Company may establish, lease or acquire other business undertakings within or outside its own jurisdiction, it may subscribe to shares or other participation rights of, and may assume personal liability as shareholder/partner or the position as managing director of such business undertakings, and it may establish or dissolve branch offices within or outside its own jurisdiction.

	beteiligen, und kann Zweigniederlassungen im In- oder Ausland errichten und schließen.	
3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3 Duration of the Company, Fiscal Year
3.1	Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.	3.1 The Company has been established for an undetermined period of time.
3.2	Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines Kalenderjahres bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.	3.2 The Company's fiscal year starts on 1 January of a calendar year and ends on 31 December of the same calendar year. The first fiscal year starts upon registration of the Company with the commercial register and shall end on 31 December of the same calendar year.
4	Stammkapital	4 Stated Share Capital
4.1	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).	4.1 The stated share capital of the Company amounts to EUR 25,000.00 (in words: Euro twenty five thousand).
4.2	Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Stammgeschäftsanteile (laufende Nrn. 1 bis 25.000) im Nennwert von je EUR 1,00.	4.2 The stated share capital is divided into 25.000 common shares (serial nos. 1 through 25.000) in the nominal amount of EUR 1,00 each.
5	Geschäftsführung und Vertretung	5 Management and Representation
5.1	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss der Gesellschafter bestellt und abberufen werden.	5.1 The Company shall have one or more managing directors, to be appointed and dismissed by shareholders' resolution.
5.2	Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft stets einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.	5.2 If only one managing director is appointed, he represents the Company always solely. If several managing directors are appointed, the Company is represented jointly by two managing directors or by one managing director together with a holder of general commercial proxy (<i>Prokurst</i>).
5.3	Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen gemäß	5.3 Any one or all managing directors may be authorized by shareholders' resolution to solely represent the Company and be released from the restrictions set

	§ 181 BGB erteilen. Für die Vertretung der Biotest GmbH & Co. KGaA sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.	forth in sec. 181 of the German Civil Code. For the representation of Biotest GmbH & Co. KGaA, the managing directors are exempt from the restrictions of sec. 181 Alt. 2 German Civil Code.
5.4	Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags und der Dienstverträge zu führen.	5.4 The managing directors shall carry out the business of the Company in compliance with the provisions of the law, the Articles of Association and the service agreements.
5.5	Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen dürfen sie nur aufgrund eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festlegen.	5.5 Instructions based on a shareholders' resolution have to be followed. All actions in excess of everyday business require to be based on a prior shareholders' resolution. The shareholders may determine binding rules of procedure for the managing directors at any time.
5.6	Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter oder sonstige Dritte (ausgenommen die Geschäftsführer selbst) zur Vertretung bevollmächtigen.	5.6 In case of conclusion, amendment or termination of service agreements with managing directors, the Company is represented by the shareholders' meeting. The shareholders' meeting may one or several shareholders or third parties (except for managing directors) authorize to represent the Company in such events.
5.7	Die Geschäftsführer bedürfen im Innerenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafter insbesondere für folgende Maßnahmen:	5.7 The managing directors require the internal approval of the shareholders in particular for the following measures:
	a) Kündigung oder Beendigung der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der Biotest GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Dreieich;	a) Termination of the position as general partner of Biotest GmbH & Co. KGaA with its registered office in Dreieich;
	b) Erwerb, Übertragung oder Veräußerung von Grundstücken und/oder Gebäuden oder entsprechenden Immobilienrechten; außerdem die Begründung darauf gerichteter Verpflichtungen;	b) the acquisition, transfer or sale of land and/or buildings or corresponding real estate rights; also the creation of obligations relating thereto;

	c) alle sonstigen Maßnahmen, die in einer Geschäftsordnung oder gesonderten Gesellschafterbeschlüssen als genehmigungsbedürftig bezeichnet sind.	c) all other measures that are specified in the Rules of Procedure or separate shareholders' resolutions as requiring approval.
5.8	Vorstehende Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend.	5.8 Above-mentioned provisions shall apply mutatis mutandis to liquidators.
6	Gesellschafterversammlung	6 Shareholders' Meeting
6.1	Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung oder Gesellschafterbeschluss zugewiesen sind.	6.1 The shareholders' meeting is responsible for all issues of the Company which are not explicitly transferred to another organ by law, these Articles of Association, rules of procedure or shareholders' resolutions.
6.2	Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.	6.2 The shareholders' meeting has to be convened whenever required by law or by the Articles of Association or whenever it appears necessary in the interest of the Company.
6.3	Jede Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein), Telefax oder E-Mail an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift, Telefaxnummer und/oder E-Mail-Adresse mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche einzuberufen. Jeder Geschäftsführer ist jeweils einzeln einberufungsberechtigt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung des Telefax oder der E-Mail bzw. mit dem der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes folgenden Tag. Die Tagesordnung ist wenigstens drei (3) Tage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt.	6.3 Each shareholders meeting has to be convened by the management in the form of a registered letter (registered letter with acknowledgment of receipt), telefax or e-mail sent to each shareholder to the last address, facsimile number and/or e-mail-address that was notified in writing to the Company with a notice of at least one (1) week. Each managing director is authorized to convene a shareholders' meeting. The notice period starts with the day following the dispatch of the telefax, e-mail or registered letter. The agenda has to be announced in the same way required for the notice of the meeting at least three (3) days before the meeting takes place. The day of the meeting shall not be included in the calculation of the periods.
6.4	Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Versammlung Beschlüsse	6.4 The shareholders' meeting can also adopt resolutions with the consent of all shareholders without complying with the

	auch ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung der anderenfalls geltenden Formen und Fristen verzichten.	abovementioned form and terms if all shareholders are present or represented and have waived all formal requirements applying otherwise.
6.5	Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Gesellschafterversammlung und benennt einen Protokollführer. Der Vorsitzende kann auch selbst Protokoll führen.	6.5 The shareholders' meeting elects a chairperson. The chairperson shall chair the shareholders meeting and appoint a person to keep minutes of the meeting. The chairperson can take the minutes man her/himself.
6.6	Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:	6.6 Every shareholders' meeting shall be recorded in respective minutes. The minutes shall include the following:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung; b) Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter; c) Tagesordnung und Anträge; d) Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse; e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge. 	<ul style="list-style-type: none"> a) day, place and time of the meeting; b) names of the present or represented shareholders; c) agenda and motions; d) result of the vote as well as the wording of the resolutions passed; e) information about the completion of any motion.
6.7	Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	6.7 The minutes have to be signed by the chairperson of the shareholders' meeting and by the person who keeps the minutes.
6.8	In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind (zu Beweiszwecken, nicht als Voraussetzung der Wirksamkeit der Beschlüsse) Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.	6.8 Minutes on resolutions which were not adopted in meetings shall include (for purposes of evidence, not as a prerequisite of the effectiveness of the resolutions) date, type and attendee of the resolution as well as the content of the resolution. Upon request, each shareholder shall receive a copy of the minutes.

7	Gesellschafterbeschlüsse	7	Shareholders' Resolutions
7.1	Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst.	7.1	The shareholders resolve in any and all cases stated by law and/or by the Articles of Association. All resolutions shall be passed in meetings.
7.2	Außerhalb von Versammlungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche, elektronische oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben sowie durch eine Kombination solcher Verfahren zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit der Art der Abstimmung ausdrücklich einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.	7.2	Outside of meetings resolutions may be passed by votings, to be transmitted in writing, via telephone, electronically or via fax, or a combination of these means of communication, if all shareholders explicitly agree to use or participate in the respective voting procedure.
7.3	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung frühestens zwei (2) und nicht später als sechs (6) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet. Für die Einberufung gilt Ziffer 6.3 entsprechend.	7.3	The shareholders' meeting shall have a quorum, if shareholders representing at least 75% of the stated share capital are present or represented. If no quorum can be achieved, a new shareholders' meeting with the same agenda shall be convened up on request of the management or of a shareholder. This shareholders' meeting is competent to adopt resolutions irrespective of a quorum, if this has been indicated explicitly in the invitation and if the new shareholders' meeting takes place at the earliest two (2) weeks after the shareholders' meeting without a quorum and not later than six (6) weeks after the shareholders' meeting without a quorum; section 6.3 applies mutatis mutandis to the convening of the meeting.
7.4	Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	7.4	The shareholders shall pass their resolutions based on a simple majority of the votes cast unless otherwise required by compulsory law or by the Articles of Association.
7.5	Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.	7.5	Each Euro of a share shall carry one vote.

7.6	Gesellschaftern, die in der Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten waren, sind gefasste Beschlüsse unverzüglich mitzuzeigen. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung selbst mitgewirkt hat oder zugegen war, kann einen Beschluss nur innerhalb von einem (1) Monat nach dem Tag der Beschlussfassung anfechten; für andere Gesellschafter beginnt diese Frist mit dem Tag der Erlangung der Kenntnis nach Satz 1.	7.6	Shareholders who have not been present nor represented in the shareholders' meeting have to be informed without undue delay about all resolutions adopted. A shareholder who participated in the decision or who was present when the decision was taken, can challenge the resolutions adopted, if at all, only within one (1) month after the day of the resolution; other shareholders can challenge a resolution only within one month after the day they have been informed about it according to sentence 1.
8 Verfügungen über Geschäftsanteile		8 Disposal of Shares	
8.1	Die Abtretung, Übertragung und Belastung (z.B. Verpfändung) von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen und jede sonstige Verfügung zugunsten Dritter hierüber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	8.1	Any assignment, transfer and encumbrance (e.g. a lien) regarding shares or portions thereof and any other disposal of shares to the benefit of third parties requires the prior consent of the shareholders' meeting.
8.2	Die in Ziffer 8.1 getroffene Regelung gilt für jede Art von Verfügungen über Geschäftsanteile, z.B. auch für treuhänderische Verfügungen und die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen, Einbringungsvorgänge oder einer Vereinbarung, die dem wirtschaftlich entspricht.	8.2	Section 8.1 shall apply to any kind of disposal of shares, including trusteeships, the granting of sub-participations, contributions or an agreement which corresponds economically.
8.3	Ziffer 8.1 gilt nicht für die Abtretung, Übertragung und Belastung (z.B. Verpfändung) von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen und jede sonstige Verfügung an <ul style="list-style-type: none"> a) einen Gesellschafter; b) ein mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. 	8.3	Section 8.1 shall not apply to the assignment, transfer and encumbrance (e.g. a lien) regarding shares or portions thereof and any other disposal of shares to <ul style="list-style-type: none"> a) a shareholder; b) affiliated companies within the meaning of sections 15 et seq. German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz – AktG</i>).

9	Einziehung	9	Redemption
9.1	Die Einziehung eines Geschäftsanteils mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.	9.1	The redemption of a shareholder's share is permissible with the consent of the shareholder concerned.
9.2	Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn	9.2	The redemption of a shareholder's share without his consent is permissible if
	a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters ge pfändet oder sonst wie in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von einem (1) Monat aufgehoben werden;	a)	the share is seized by a creditor of the shareholder or if there is a foreclosure of any kind against the share and if the foreclosure is not levied within one (1) month;
	b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;	b)	insolvency proceedings have been filed against the assets of the shareholder or if the commencement of such proceedings is denied for insufficiency of assets or if the shareholder has to affirm the correctness of his list of assets in lieu of an oath;
	c) wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein großer Verstoß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie gegen die gegenseitige Treuepflicht oder Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander.	c)	if there is good cause with regard to this shareholder and the other shareholders cannot be expected to continue the corporate relationship under these circumstances. A gross violation of these Articles of Association is deemed to be good cause as well as a violation of the mutual loyalty obligations or any agreements between the shareholders.
9.3	Die Einziehung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Die Geschäftsführung erklärt die Einziehung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter. Einer gesonderten Erklärung bedarf es nicht, wenn der betreffende Gesellschafter bei der Beschlussfassung über die Einziehung anwesend ist.	9.3	The redemption shall be resolved by the shareholders' meeting. The respective shareholder shall not be entitled to vote in this case. The redemption is declared by the management of the Company to the relevant shareholders. A separate declaration is not required if the relevant shareholder is present in the shareholders' meeting resolving upon the redemption.
9.4	Die Einziehung wird wirksam mit der Mitteilung der Einziehung durch die Geschäftsführung bzw. Entbehrllichkeit	9.4	The redemption shall become effective upon notification of the redemption by the management or dispensability of the

	der Mitteilung gemäß vorstehender Ziffer 9.3. Die Zahlung der in Ziffer 11 bestimmten Einziehungsvergütung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der Einziehung.	notification pursuant to section 9.3 above. Payment of the redemption compensation specified in section 11 shall not be a prerequisite for the effectiveness of the redemption.
9.5	Vom Zeitpunkt der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim betreffenden Gesellschafter (bzw. vom Zeitpunkt des Beschlusses an, wenn der betreffende Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend ist) bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.	The voting right of the respective shareholder shall be suspended from the time the notification of the decision on redemption is received by the shareholder (respectively from the time of the relevant shareholders' resolution in case the respective shareholder is present at such shareholders meeting) up to the time the redemption is effective.
9.6	Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile beschließen. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.	In case the shareholders' meeting resolves a redemption, it shall simultaneously adopt a resolution how to compensate the gap between the sum of the nominal amount of the shares and the stated share capital due to the redemption. It may resolve either to adjust the sum of the shares to the share capital by increasing the nominal amount of shares or by issuing new shares or – to the extent permitted by law – to adjust the stated share capital to the sum of the remaining shares. The shareholder subject to the redemption of shares shall not be entitled to vote.
10	Ausschluss anstelle Einziehung	Exclusion in lieu of Redemption
10.1	Soweit die Voraussetzungen für die Einziehung eines Geschäftsanteils gemäß Ziffer 9 vorliegen, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – stattdessen verlangen, dass die Geschäftsanteile des Gesellschafters an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil	If and to the extent redemption of a share is permissible according to section 9, the shareholders' meeting – without a voting right of the resigning shareholder – can request that the share shall be transferred to the Company or to a person named by the Company including persons who are shareholders. The Company can also request that the share is only partially redeemed and the remainder assigned to the Company or to a person named by the Company.

	teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.	
10.2	Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet. § 30 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (<i>GmbHG</i>) bleibt unberührt.	10.2 If the Company demands the transfer of the share to the Company or to a person named by the Company instead of its redemption, the provisions of section 11, together with the requirement that the compensation for the share assigned is owed by the purchaser of the share and that the Company is liable as guarantor for the payment, shall apply accordingly. Section 30 para. 1 German Limited Liability Companies Act (<i>Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG</i>) shall remain unaffected.
11	Einziehungsvergütung	Compensation for Redemption
11.1	Ein nach den Ziffern 9 bzw. 10 oder aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf Auszahlung des Wertes des Geschäftsanteils, wie sich dieser aus der auf das dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahresende als Bewertungsstichtag bzw. - beim Ausscheiden zum Schluss eines Geschäftsjahrs - auf diesen Bewertungsstichtag unverzüglich aufzustellenden Bilanz ergibt. Ein Firmenwert und stille Reserven sind nicht zu berücksichtigen, ebenso wenig ein nach dem Stichtag der maßgeblichen Bilanz noch entstandener Gewinn oder Verlust. Die Vergütung ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters aus der Gesellschaft zur Zahlung fällig und bis dahin nicht zu verzinsen.	11.1 A shareholder leaving the company in accordance with sections 9 or 10 or for other reasons is entitled to payment of the value of the share as shown in the balance sheet to be drawn up immediately on the valuation date at the end of the financial year immediately preceding the date of departure or - in the case of departure at the end of a financial year - on this valuation date. Goodwill and hidden reserves are not to be taken into account, nor is any profit or loss arising after the balance sheet date. The compensation is due for payment within twelve months of the shareholder concerned leaving the Company and is not subject to interest until then.
11.2	Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.	11.2 In the event that, in a particular case, it is finally ruled that these compensation provisions are invalid or unreasonable, then the lowest permissible compensation amount shall be paid.

12	Gemeinsamer Vertreter	12	Joint Representative
12.1	Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten im Sinne von § 18 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (<i>GmbHG</i>) ungeteilt zu, so sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen.	12.1	If a share in the Company is jointly held by more than one individual pursuant to sec. 18 para 1 German Limited Liability Companies Act (<i>Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG</i>), those individuals are obliged to appoint a joint representative by written declaration towards the Company in order to exercise their rights.
12.2	Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitberechtigter, ein anderer Gesellschafter oder ein zur Verschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe (wie z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmens- oder Beteiligungsberater) sein.	12.2	The joint representative can only be one of the individuals who jointly hold the relevant share in the Company, another shareholder or a legal, tax or business consultant (e.g. lawyer, tax consultant, management or investment consultant) bound by a professional duty of confidentiality.
12.3	Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Stimmrechte aus dem Geschäftsanteil.	12.3	Until such joint representative is appointed, the voting rights resulting from such share shall be suspended.
13	Jahresabschluss	13	Annual Accounts
13.1	Die Geschäftsführer erstellen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben) für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums.	13.1	The managing directors shall prepare the annual financial statements (balance sheet, profit and loss account and management report, if required by law) within the statutory period of time.
13.2	Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine Prüfung durch Gesellschafterbeschluss angeordnet wird. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.	13.2	If required by law or by shareholders' resolution, the annual financial statements and the management report, if applicable, shall be audited by an auditor. The auditor shall be appointed by shareholders' resolution.
13.3	Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers	13.3	The managing directors shall submit the annual financial statements, the management report, if applicable, and the auditor's report (if audit was required

	(über die nach Ziffer 13.2 etwa durchgeführte Prüfung) unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.	pursuant to section 13.2) to the shareholders, without undue delay.
13.4	Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.	13.4 The annual financial statements require approval by shareholders' resolution.
14	Verwendung des Ergebnisses/Vermögensverteilung	14 Appropriation of Profits/Allocation of Assets
14.1	Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei können Beträge in die Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.	14.1 The shareholders shall resolve on the distribution of profits. They may thereby allocate profits to earnings reserves or carry them forward.
14.2	Der zur Ausschüttung kommende Betrag ist unter die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zu verteilen, soweit die Gesellschafter nicht mit Zustimmung aller Gesellschafter etwas anderes beschließen.	14.2 The amount of the distribution shall be allocated among the shareholders in proportion to the nominal amount of their shares in the Company, unless the shareholders resolve otherwise with the consent of all shareholders.
14.3	Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung aller Gesellschafter das Vermögen der Gesellschaft im Fall der Liquidation abweichend von der gesetzlichen Verteilung, die sich nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile richtet, verteilen (§ 72 Satz 2 GmbHG).	14.3 The shareholders' meeting may, with the consent of all shareholders, allocate the company's assets in the event of a liquidation in deviation from the allocation pursuant to statutory law, which provides for an allocation pro-rata to the nominal amounts of the relevant shareholdings (sec. 72 sentence 2 German Limited Liability Companies Act (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG)).
15	Liquidation	Liquidation
15.1	Die Liquidation erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.	15.1 The liquidation of the Company shall be effected according to statutory law.
15.2	Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.	15.2 In case of liquidation of the Company one or all managing directors shall carry out the liquidation if there are not any other liquidators appointed by a shareholders' resolution.

16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

16 Announcements

Announcements of the Company shall be published exclusively in the Federal Gazette of the Federal Republic of Germany (*Bundesanzeiger*).

17 Gründungsaufwand

Die Kosten der Errichtung und der Eintragung der Gesellschaft trägt die Gründerin.

17 Expenses for Formation

The founder shall bear the costs of its formation and its registration.

18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist mit Gesellschafterbeschluss durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

18 Severability

In case individual provisions of these Articles of Association should be or become ineffective or these Articles of Association contain loopholes, the effectiveness of the remaining provisions shall be unaffected thereby. By shareholders' resolution, the ineffective provision shall be replaced by an effective provision which comes closest to the meaning and purpose of the ineffective provision. In case of loopholes, a provision shall be agreed which according to the meaning and purpose of these Articles of Association complies with what would have been agreed had the matter been considered a priori.

19 Sprache

Der Gesellschaftsvertrag ist in der deutschen Sprache gefasst und ins Englische übersetzt. Im Falle von Abweichungen geht die deutsche der englischen Version vor. Nur der deutsche Text ist die notariell beurkundete Satzung. Die englische Übersetzung ist lediglich zu Informationszwecken beigefügt.

19 Language

The Articles of Association are worded in the German language and translated into English. In case of any discrepancies the German version shall prevail. Only the German text is object of the notarized Articles of Association. The English translation is added for information purposes only.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 21.07.2025

Dr. Till Schemmann, Notar